INSIGNIA EQUESTRIA PROVIN: FRANCIÆ ORIEN:
ODENWALD
GEBURG
ROHN-WERRA
STEIGERWALD
ALTMUHL
BAUNACH
IMPER ALIS
PRO TECTIO
Ritter Ordnung
PRIVILEGIA

Des

Heiligen Römiſchen Reichs

ohnmittelbahrer Freyer

Ritterſchafft

Der

Sechs Ort in Francken/

Erneuerte/vermehrte und Confirmirte

Ordnungen/

Samt Deroſelben

Von denen Römiſchen Kayſern und Königen

Allerhöchſt-löblichſter Gedächtnüß erlangten/ Renovirten und Confirmirten

PRIVILEGIEN

Und

Befreyungs-Brieffen

Auch

Kayſerlichen RESCRIPTEN.

Gedruckt im Jahr Chriſti 1696.

Coll leg q 8

Regiſter
Uber die Ritter-Ordnung/ und der beygefügten Kayſerlichen Privilegien.
PARS PRIMA.

Von denen Satzungen der Fränckiſchen Ritterſchafft pag. 7
TITULUS I. Von der Schuldigkeit gegen GOtt und daraus folgenden Chriſtlichen Leben pag. 8.
II. Daß alle ſträffliche Laſter und andere unlöbliche Handlungen zu fliehen. 10.
III. Von ſchuldigen Gehorſam gegen der lieben und höchſten Obrigkeit. 11.
IV. Weſſen man ſich gegen andere Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände/ als denen man einiger Urſachen wegen/ mit Pflicht verbunden/ zu verhalten 12.
V. Wie ſich geſamte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritter-Haupt-Leute und Räthe auch ſonſten gebührlich zu verhalten 13.
VI. Wie man gegen andere hohe und niedere Standes-Perſonen auſſerhalb der ſchuldigen ſich zu erzeigen 14.
VII. Von Haltung des heilſamen Land-Friedens 15.
VIII. Wie ſich deren/ welche dem Land-Frieden und andern heilſamen Ordnungen entgegen handeln/ anzunehmen 16.
IX. Daß die irrige Ubelhauſende von ihrem Verderben fleiſſig zu verwarnen 17.
X. Die Armen Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beſchwehren/ und wie gegen die Ungehorſamen zu handeln 19.
XI. Wie Adelichen Wittben und Waiſen zu verhelffen 21.
XII. Rechtmäſſige Zuſagung ſo veſtiglich gehalten werden 23.
XIII. Unnöthige Gezänck und Proceſſe/ wie ſolche zu verhüten oder denenſelben bey jedes Orts Hauptmann und Räthen ſchleunig abzuhelffen 25.
XIV. Die beſchwehrliche Schmäh-Händel zu vermeiden/ und wie ſelbigen zu begegnen 27.
XV. Wie es mit Verkauffung oder Verenderung der Adelichen Güter zu halten 30.
XVI. Wie es mit Dienern und Jungen zu halten 31.

X PARS

PARS SECUNDA.

Von dem Ritter-Rath und deſſen Verfaſſung.

Titulus I. Von Perſonen des Ritter-Raths / wie viel derſelben zu beſtellen / und wie das Directorium abzuwechſeln. 35.

II. Von der Eydes-Pflicht aller-Raths-Verwandten / und

1. Des Directoris 38.
2. Der drey Räthe 39.
3. Der Rechts-Gelehrten / Secretarien und Scribenten 40.
4. Des Ritter-Hauptmanns jedes Orts 42.

III. Von Erſetzung im Rath abgegangener Perſonen 43.

IV. Von Anſehen und Gewalt der Räthe 44.

V. Von Sachen / ſo dieſen neubeſtellten Ritter-Rath zu bedencken obliegen 45.

VI. Von dem Ort / wo / wie offt / und zu was Zeiten des Jahrs der Rath zu halten 48.

VII. Von dem Einkommen des gemeinen Ritter-Raths / Einziehung / Verwahrung und Verrechnung des Geldes 49.

Beſchluß / wie nicht allein von ſämbtl. Mitglieder des Fränckiſchen Creyſes die Ritter-Ordnung Eigenhändig unterſchrieben / und mit ihren Adelichen Petſchafften Anno 1590. corroboriret, ſondern auch dieſelbe von der Röm. Käyſerl. Majeſtät Anno 1652. confirmiret worden 51

Käyſerl. und Königl. PRIVILEGIA und deren Confirmationes.

I. Wider die Landſäſſerey FERDINANDI I. Käyſ. Privilegium und Reſcript de Anno 1559. ſamt der Extenſion und Confirmation Käyſers RUDOLPHI II. de Anno 1609 58

II. Die Wildfuhren betreffend RUDOLPHI. II. Renovation und Declaration der beeden Kayſer Ferdinandi I. und Maximiliani II. ertheilten Privilegien 65

III. Wegen der Juden / und ihrer wucherlichen Contracten, mit denen Ritterſchafftlichen Unterthanen Kayſers Rudolphi II. Privilegium 71

IV. Die Zoll-Befreyung der Reichs-Ritterſchafft betreffende / Kayſer Rudolphi II. Renovation und Declaration der vorigen Kayſerlichen Privilegien und Confirmationen 77

V. Das Einſtand-Recht und Reluition der Veralienirten oder veränderten Güter und Continuation der Lehns-Poſſeſſion auf die Agnaten betreffende;

ſende; der beeden Kayſere Rudolphi II. und Ferdinandi II. ertheilten Renovation und Declaration, ſamt der Confirmation und Extenſion Ferdinandi III. 83

VI. De Non Areſtando der Ritterſchafftl. Mitglieder noch dero Unterthanen und Zinßleuthe oder dero Haab und Güter Privilegium Rudolphi II. de 1609 92

VII. Der Ritterſchafft Leib= Eigene= Bauers= Zins= Gült= und dergleichen Leuthe betreffende / welche unter frembden Obrigkeiten ſitzen und wohnen daß ſelbige mit Folge/Reiß/Frohn/Steuer und andern Auflagen nicht zu beſchwehren/ Rudolphi II. Confirmation und Declaration de Anno 1609 97.

VIII. Das Jus Collectandi und Exequendi betreffende FERDINANDI III. Mandat / de Anno 1652 102

IX. Kayſerliches Diploma wegen Erhöhung des Prædicats Wohlgebohren ꝛc. FERDINANDI III. 1654 106

X. Kayſerlich Mandat an Herrn Biſchoffen zu Würtzburg / die Fränckiſche Ritterſchafft in ihrem Jure Collectandi und Exercitio Religionis nicht zu turbiren de Anno 1628 110

XI. Kayſerlicher Befehl an Herrn Biſchoffen zu Würtzburg die Fränckiſche Ritterſchafft an deren Jure Collectationis ihrer Lehnbaren Unterthanen nicht zu verhindern 1628 112

XII. Die Erwehlung eines Hauptmanns und Beſchreibung der Mitgliedere des Orths Gebürg betreffend Kayſer Rudolphi II. Pœnal-Reſcript 1601 114

XIII. Kayſerl. Pœnal-Reſcript wegen einiger unter denen von Adel vorgegangenen Injurien und ſchimpfflichen Proceduren, welche Sachen ad primam Inſtantiam remitiret worden 1655 117

XIV. Vergleich zwiſchen dem Stifft Fulda und der Ritterſchafft in Buchen unterſchiedene Differentien betreffende 1656 119

XV. Leopoldi Mandatum ſine Clauſula wegen Turbation der Ritterſchafftlichen Jurisdiction alien abſonderlich wegen ſuchender Eximirung der Steuren von denen heimfälligen Lehn oder veralienirten Gütern / 1678. 128

XVI. Kayſerliche Extenſion und Declaration der Ritterſchafftlichen privilegien die Caſſation der bißherigen attentirten Exemtionen von dem Jure Collectandi und deſſen Execution ſamt noch andern Rechten und Gerechtigkeiten betreffend 1688 132

XVII. General-Expectanz auf die künfftige vacirende Ritterſchafftliche Reichs= Lehn= und mit der Ritter Steuer afficirte Güter 1688 140

XVIII.

XVIII. Das Jus Retractus der Ritter Güter ſo entweder als Apert heimgefallen oder aber verwirckt/oder ſonſten alieniret worden / und das extendirte tempus Reluendi ſeu Retrahendi betreffende / verſchidene Kayſerliche Renovationes, Declarationes und Confirmationes 1688 145

XIX. Wegen der Handwercks-Zünffte Kayſerliches Privilegium 162

XX. Der Adelichen Kindere Vormündere Conſtitution betreffende/Privilegium Cæſareum 165

Anhang.

1. Sententia Cæſarea Condemnatoria, in Sachen der Reichs Ritterſchafft in Buchen / Contra den Herrn Abten zu Fulda in puncto Citationis ad Videndum ſe incidiſſe & Declarari in pœnam Cæſaream, 1686 3

2. Mandatnm Cæſareum Inhibitorium ſine Clauſula cum Citatione ad Videndum ſe privari Dominio Directo in Sachen des Buchiſchen Vierthels Contra Herrn Abten zu Fulda unterſchiedliche grivamina wegen der Lehn Güter betreffende 1681 6

3. Kayſerliches Mandat de Relaxandis Captivis an den Abten zu Fulda wegen der Contra den zu Würtzburg aufgerichteten und von Kayſerl. Majeſtät confirmirten Vertrag attentirten Eingriffe und contraventionen die Steuren betreffend 1692 18

4. Kayſerlich Commiſſions Reſcript an den Herrn Biſchoffen zu Bamberg und die Sachſen Gothiſche Vormundſchafft ad Manutenendum die Ritterſchafft Buchiſchen Vierthels/contra den Abten zu Fulda die Contraventiones des confirmirten Vergleichs betreffend 1692. 20

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOTTes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnden/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraf deß Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habsſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Kühburg/ und zu Görz/ Landgraf zu Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich; Daß Uns Unſere und deß Reichs unmittelbare freye Ritterſchafft in Franken/ durch Ihren an Unſern Käiſerlichen Hof/ der Zeit anweſenden Geſandten/ in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was maſſen Sie/ bevorab nach dem nunmehr in dem heiligen Reich/ teutſcher Nation/ wiedergebrachten Frieden/ vor gut und nöthig erachtet/ zu mehrerer Fortpflanzung löblicher Tugenden/

guter Policey und Erhaltung deß Ritterlichen Weſens / Jhre von Unſern Vorfahren / am Reich und Uns ſelbſten confirmirte Ritter-Ordnung / in gewiſſen Puncten zu verbeſſern / und zu ändern / und ſich derowegen eines gewiſſen Begriffs verglichen haben / welcher hernach geſchrieben / von Worten zu Worten alſo lautet:

ALler Ehr- und Recht-liebenden Völker / beſonders aber der Gottſeligen alten Teutſchen / hinterlaſſene löbliche Monumenta , von Schrifften und Thaten / geben genugſam zu erkennen / und bezeugen im Werk klärlich / wie fleiſſig Sie in Achtung genommen / vermerket und geſpühret haben / daß / wo irgend in einigem Land / Ort / Stadt und Amt / keine gebührende / der Sachen ſelbſt / und den wandelbaren Läufften und Zeiten nach / gemäſe Satzung- und Ordnungen / angeſtellet und erhalten / daſelbſten allerhand durcheinander gemengtes Unweſen / häuffig entſtanden / und bald daraus viel Widerwertigkeit / Unheil / Beſchwerung und Trennungen / auch Schwächung und endlicher Untergang erfolgt / daß dannenhero / dem gemeinen Sprichwort nach / recht geſagt iſt: Ubi non eſt ordo, ibi ſequitur confuſio , und eben der Urſachen / eine rechte wolbedachte beſtändige Ordnung aller Dingen / fürnemlich aber in fruchtbarlichen Regimenten / von allen Verſtändigen jederzeit hoch gerühmet und gehalten / dardurch auch / wann ſonderlich deroſelben mit gebührender ſteiffer Execution beharꝛlich nachgeſetzet / der höchſte Nutz geſchafft worden.

Es

Es iſt aber benebens unlaugbar wahr / daß keine Ordnung / ob ſie gleich auf daß allerbeſte erwogen und angeſtellt / Verfang haben / oder ihr bedachtes Ende würklich erreichen könne / wo nicht unter denjenigen / welchen ſie gemacht / denen ſie gemeinet und aufgerichtet / gebührliche diſciplina, wolbeſtändige löbliche Zucht und Erbarkeit mit Beſtändigkeit erhalten / ſondern leichtlich und liederlich verlaſſen wird / dann zugleich / wie durch ein richtiges ordentliches Weſen / alles / was zu deß Menſchen Heil vorſtändig / oder ſonſten räthlich und nützlich ſeyn mag / ſchleuniger erreicht / viel gute anſehenliche / ſonſten unmögliche Werk ausgerichtet: Alſo werden alle gute Ordnungen / durch löbliche Zucht in Gang gebracht / vermittelſt deren geſtärkt / und zu einem guten vorträglichen / GOTT und Menſchen wolgefälligen Ende vollſtreckt / inmaſſen dann auch alle je geweſene treffliche Regimenten / und andere zu Fried und Ehren angeſtellte Conſociationes, und Gemeinſchafften aller Rerum publicarum und Orden / durch ſolch berührt Mittel / nicht allein aufkommen / beſtanden und gewachſen / ſondern hingegen auch geſchwind wiederum gefallen / verringert und zunichtet worden / ſobalden immer ordo & diſciplina geſunken / oder in Abgang gerathen ſeyn.

Heilſame und wol accommodirte Satzungen / neben vörderſt ſchuldiger Gottſeligkeit / dienen zur Ordnung: Eine wol diſciplinirte Ordnung aber wird durch guten / der Sachen gemäſen nütz-

lichen Rath erlangt / und in ſeinen Gang mit Vermehrung und Verbeſſerung alles Wolſtandes / äuſſerlichen und innerlichen Segens / ſo lang erhalten / wie lang ſelbiger Rath mit gebührender Authorität beſtändig und einmütiglichen getrieben und fortgeſetzet wird.

Wann nun das erſte / höchſte und mächtigſte / an dem vörderſt gelegen ſeyn will / daß man mit rechmäſſigen Satzungen / ſo ein Regul und Richtſchnur menſchlichen Lebens ſeyn mögen / dann auch zu gebührender Forttreibung deroſelben mit gutem verſtändigen Rath (als nicht der geringſten / ſondern der vornehmſten und ſolcher Gaben eine / vermittelſt deren GOtt der HErr die höchſte Wolthaten zu erzeigen pflegt) verſehen / deſſen man ſich in allen Nothfällen und andern zutragenden Begegnungen tröſtlich und nützlich zu behelffen und zu erfreuen; So iſt es auch ja recht / und geſchicht billig / daß / Göttlichem Befehl nach / zu dergleichen Rath-Amt ſolche Leute gezogen / welche nicht allein in allerhand Sachen die beſte Erfahrung haben / mit Geſchicklich- und Dapfferkeit begabt / ſondern die zuvörderſt Gottsförchtig / der Warheit und Gerechtigkeit Liebhabere / dem Geitz und aller vortheilhafftigen Eigennützigkeit feind ſeyn / wie Jethro Moſi / dem Mann GOttes / in Beſtellung ſeines Regiments / unter dem Volk Iſrael / gerathen.

Dieſemnach die fürnehmſte löblicher Ritterſchafft deß gantzen Fränkiſchen Creiſes vorgeſetzte Häupter / ſamt

ſamt vielen namhafften Adelichen Mitgliedern/ nicht unzeitig / auch nicht ohne Urſach bewegt / beſonders aber dem Allmächtigen / Allerhöchſten / zu deſto mehr Lob und Preis / auch Erweiterung der Ehren ſeines heiligſten Namens / der Röm. Käiſerl. Majeſtät / als wolgedachter löblicher Ritterſchafft ungemitteltem einigem zeitlichem Haupt / zu deſto würklicherer Leiſtung ſchuldigen Gehorſams / zu mehrer Erzeigung gebührender Ehre und Freundſchafft / als ſich eines jeden Stand / Würden und Weſen nach eignen mag / wie auch zu deſto ſchleuniger Erlangung und Erhaltung deß lieben wolthätigen Friedens und gleichmäſſigen Rechtens / gegen allermänniglich: und daß ſolcher ihr von dero in GOtt ruhenden löblichen Voreltern erblich auf Sie erwachſene Adelicher Ehren-Stand / noch förder alſo / in gleichem Reſpect gegen der höchſten Käiſerl. Cron / allen hohen und niedern Ständen deß Heiligen Römiſchen Reichs / in ſeinem Weſen verbleiben / mit rühmlichen Preis auf ihre bereit habende / und ins künfftig von GOtt mehr verhoffte liebe Poſterität transmittirt und überſendet werden möge / gleichſam gedrungen werden / beydes auf ſolche hierzu dienliche Mittel / der Satzungen / dann auch einen beſtändigen Rath von anſehlichen / wol qualificirten / Ritterlichen / ſamt andern darzu mehr nothwendig gehörigen / und der Sachen wolverſtändigen Perſonen / beſetzt / zu gedenken / als an welche der Ritterſchafft insgemein obligende Sachen / oder

andere inſonderheit vorgehende Beſchwerden und Handlungen / mit ſatten umſtändlichen Bericht und Grund der Warheit / gebracht / und durch ſelbige die Nothdurfft erwogen / deßgleichen alles das jenige in allweg bedacht / und durch ſeine gebührende Mittel continuirlich fortgeſetzt / was zu Erlangung und Beförderung obgeſetzten Ends / der Ehren Göttlichen Namens / zu ſchuldiger Handhabung der Hochheit einigen zeitlichen Ritterlichen Haupts / Röm. Käiſerl. Majeſtät / zu Leiſtung ſchuldiger Adelicher Lehen und beliebiger Ehrendienſten / zu Fortpflanzung löblicher Sitten / unter männiglich / zu Erhaltung alles rühmlichen / wolſtändigen gemeinen mannlichen Weſens / Jhres Standes und hergebrachter / alter Teutſcher Redlich- und Aufrichtigkeit / zu Abwendung und Verhütung unbilliger Drangſal / beſchwerlichen verderblichen Unheils: dargegen aber / was immer zu Erbauung jedes glücklichen Heils und Aufnehmens / inſonderheit erſprießlich ſeyn / ermeſſen werden mag.

:(o):

PARS

PARS PRIMA.
Von den Satzungen.

ALſo anfangs nun die Satzungen/ denen gemäß die löbliche Ritterſchafft / und jedes derſelben ſich darzu bekennend Mitglied / nach Göttlichen Geboten (welche ja von einem jeden Chriſten vörderſt in Acht zu haben) ihr äuſſerliches Leben / Stand / Wandel und Erzeigungen / zu Erlangung gebührender Zucht / und Adelichen Ruhms (weil allen Verſtändigen bekandt / und insgemein kündig iſt / daß der Adel nicht in bloſſen Namen / vielweniger in Handlungen / aus eigenem Willen vorgenommen / beruhe / ſondern vielmehr in recht Adelichen Tugenden der Werk und löblicher Tapfferkeit beſtehe) zu informiren und anzuſtellen / betreffend: So haben Sie ſich miteinander / in Uberſehung deren / in Anno funffzehenhundert neunzig / verfaſſter / und von weiland Käiſer Rudolpho II. glorwürdigſter Memori, confirmirter Ritter-Ordnung / auch Ihrer ſelbſt etwan hievor bedachten / dann auch von ihren geliebten Voreltern empfangenen / durch Sie in dero Lebzeiten (ſonderlich aber in Anno fünffzehenhundert und ſiebenzehen / gehaltenen üblichen Gebräuch / und zu gleichem End

obſer-

obſervirten Articuln / folgender Puncten / wie die in nachgeſetzter Ordnung zu befinden / ſelbige hinfürter beſtes Fleiſſes in Achtung zu nehmen / und ſo viel jedem in ſonderheit durch Göttlichen Beyſtand möglich ſeyn wird / mit beſtem Vorſatz würklich zu halten / einmütiglich verglichen.

PRIMUS TITULUS.

Von der Schuldigkeit gegen GOTT / und daraus folgendem Chriſtlichen Leben insgemein.

ERſtlichen / weil die Forcht deß HErrn / ein Anfang aller Weisheit / und die Gottſeligkeit zu allen Dingen nutzt / auch Verheiſſung hat / zeitlichen und ewigen Lebens und Wolfart / und darum auch das rechte Haupt-Fundament alles gedeilichen Segens; So ſoll und will ſich ein jeder unter gemeldter löblicher Ritterſchafft / zuſamt ſeinen Ehegenoſſen / lieben Kindern / (die er auch ſo viel möglich / zu den ſtudiis und andern Adelichen Exercitiis anzuhalten) neben ſeinem Hausgeſind / und allen / die ihnen zu verſprechen ſtehen / vörderſt deroſelben / in wahrem rechten Gottesdienſt / alſo befleiſſigen / damit GOtt / dem Schöpffer aller Dingen / in kindlicher Ehrerbietigkeit / der diß Orts ſchuldige Dienſt / vor allen Dingen / ſo viel zu geſchehen immer möglich / treulich geleiſtet werde.

Dar=

Darzu dann je einer nach Gelegenheit dem andern / beſonders aber die Alte den Jungen / aus Chriſtlicher brüderlicher Lieb/und zu mehrer Erbauung derſelben/ fürträgliche Anleitung zu geben / ihme auch die Fortpflanz- und Erhaltung Kirchen und Schulen / auch deren Diener / angelegen zu ſeyn / wiſſen wird.

Und obwol zwar der Religion halber / etwan Spaltungen und Ungleichheit möchten vorfallen: Solle jedoch deſſen wegen keiner den andern in Ungüten und mit Unfreundſchafft meinen / vielweniger aber mit einigen Unwillen in Worten oder Werken erzeigen / helligen / anziehen / reitzen und beſchweren ; ſondern dißfalls ein jeder den andern / nach Ausweiſung deß Heiligen Römiſchen Reichs heilſamen Religion-Friedens / und jüngſt in das Reich publicirten Inſtrumenti Pacis , als darinn der freyen Reichs-Ritterſchafft gleiches Recht als Chur-Fürſten und andern Ständen gegeben / freundlich verbleiben / und ihne darinnen alſo verfahren laſſen / wie er daſſelbige vor- und gegen GOtt dem End-Richter zu verantworten getrauen wird.

:(o):

II. TITULUS.

Daß alle ſträffliche Laſter oder andere unlöbliche Handlungen zu fliehen.

OB nun ſolchem nach / ein jeder gebührender Beſcheidenheit ſich ſelbſten zu befleiſſigen / und dannenhero ohnſchwer zu ermeſſen haben wird / was ihme ſeines Adelichen Standes Gebühr nach / Glimpffs oder Unglimpffs halb / zu thun oder zu laſſen: So iſt jedoch / um mehrer Erinnerung und Aufmunterung / auch gegen GOtt unſerm HErrn ſchuldiger Dankbarkeit willen / geſchloſſen / denen insgemein häuffig umgehenden beſchwerlichen Laſtern / als da fürnemlich ſeyn Unzucht / Hurerey / Spielen / übermäſſige Trunkenheit / ungebührliche garſtige und ärgerliche Reden / auch greuliche Gottsläſterung / und was ſonſten dergleichen (von welcher wegen GOtt der HErr ohne Zweiffel ſeinen Zorn bis dahero / wie vor Augen / in mehr Weg was ſchrecklichers erzeigt / inmaſſen auch / wo ihnen zur Gebühr zeitlich nicht geſteuret / noch ferners gewißlich erzeigen wird) ernſtlich zu wehren / ſich auch der verbottenen Monopolien / verkleinerlichen und den Adel ungeziemenden Handthierungen gänzlich zu enthalten.

Indeme ſich nicht allein ein jeder aus der Ritterſchafft/GOtt und der lieben Obrigkeit zu Ehren und Gehorſam / ihme ſelber zum beſten / nnd Erhal-

tung guten Gewiſſens / andern zu einem Spiegel und Vorbild unverweislich zu erzeigen: Sondern eben daſſelbig / auch bey ſeinen Angehörigen würklich zu geſchehen / emſig zu verſchaffen wiſſen wird.

III. TITULUS.

Vom ſchuldigen Gehorſam gegen der lieben und höchſten Obrigkeit.

WAs dann vörderſt die Gemeinſchafft weltlichen Regiments / und aller demſelben in ſeinem ganzen Corpore anhangende und nachfolgende Sachen betreffen thut / ſollen und wollen Sie von der Ritterſchafft / zuſamt dero Erben und Nachkommen / mit allen deroſelben Vermögen / bey ihren löblichen Altvordern / im Ritterlichen Adelichen Stand / Herkommen / Gebrauch nach / inmaſſen auch bishero geſchehen / und Sie ſich pflichtig erkennen / Ihr ſchuldwilligſtes und geſtrackes Aufſehen / in aller unterthänigſtem Gehorſam / auf jetzige regirende Römiſche Käiſerliche Majeſtät / und deroſelben Nachkommen im Heiligen Reich / als das höchſte Haupt in der Chriſtenheit / und ihren unvermittelſten einigen Oberherꝛn / haben / dero und denſelben / wie ſichs gebührt / getreu / gehorſam / bereit / gewärtig und gefällig erſcheinen / ſich auch von Ihrer Majeſtät Käiſerlichen Adlers-Cron nicht abſondern / ſcheiden / trennen / oder zu Abbruch Ihrer Käiſerlichen Majeſtät / und deß Heili-

gen Reichs dieſes Orts und Creiſes habenden Rechten / wie auch zu Verringerung und Schmälerung hergebrachter Ritterlichen Freyheit / Exemption/ Recht und Gerechtigkeiten / einigen andern Stand inn- und auſſerhalb deß Reichs / wie das oder die immer Namen haben/ oder geſuchet werden mögten/ einleibig oder ſonſten unterwürffig machen laſſen / inmaſſen Sie ſich hierumen auch hinwieder/ in gleichmäſſigem Verſtand / zu Ihrer Majeſtät allergnädigſten Schutzes / Schirms und Troſtes / ganz ungezweiffelt und allerunterthänigſt verſehen thun.

IV. TITULUS.

Weſſen man ſich/ nach GOtt und der höchſten Obrigkeit/ gegen andern Chur-Fürſten / Herꝛn und andern Ständen / als denen man einiger Urſachen wegen mit Pflicht verbunden / zu verhalten.

SOlches jedoch wie ob verſehen / mit dieſer ſonderbaren ausdrücklichen Maß/ das was ein jeder aus der löblichen Ritterſchafft / den Chur-und Fürſten / Grafen / Herꝛn und andern Ständen / von welchen Sie belehnet / oder denen Sie ſonſt mit Amts-und Raths-Dienſten / wie auch andern gewöhnlichen Beſtallungen / verwand/ Lehen-Dienſt - und Pflichten nach verbunden / ſelbiges/ Inhalt alt Teutſcher Lehen-Gebräuch/ Rechten

und Gewohnheiten / wie Sie bishero und vor ihnen deroſelben löbliche Voreltern ingleichen auch gethan/ und es Ritterlichen Adels-Perſonen zu Lob/ Ehr und Aufnehmung wol anſtehet / auch zu deß löblichen freyen Reichs-Adels Integrität und Privilegien erſprießlich / und in keine Weg nachtheilig / fürohin nicht weniger aufrichtig und redlich / getreulich und fleiſſig geleiſtet / erſtattet und vollſtreckt werde.

V. TITULUS.

Wie ſich geſamte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritter / Hauptleute und Räthe / auch ſonſten gebührlich zu verhalten.

UNd damit dann alles / dieſem geſamten löblichen Ritter-Corpori obligendes / deſto ordentlicher und mit Verhütung ſchädlicher Confuſionen und Zerrüttungen / zu Erhalt- und Conſervirung deß gemeinen Weſens/ verhandelt werden möge / ſo wollen und ſollen alle und jede Adeliche Mitglieder / bey Straff tauſend Gulden Fränkiſch / jedes Orts Hauptmann und Räthen gebührenden Reſpect beytragen / auf beſchreiben / die Ritter-Täge in Perſon / oder auf dem Fall ohnvermeidentlicher Verhinderung / in genugſamer Vollmacht / beſuchen / und erſcheinen/ ſo dann was daſelbſt proponirt, deliberirt und concludirt, bey Vermeidung voriger gleich ſo ho-

hen Pön / niemands anders / als denen es zu wiſſen gebühret / offenbaren / dem jenigen / ſo die Majora geſchloſſen / ſich nicht widerſetzen / die alſo zu Erhaltung deß Ritterlichen Weſens / verwilligte und ausgeſchriebene Steuer und Anlagen / denen ergangenen Käiſerlichen Reſolutionen und Befelchen / auch dem üblichen Herkommen gemäß / von allen deren Gütern / ſie ſeyen eigen oder Lehen / ohnweigerlich abſtatten / oder neben oberwehnter Pön / der würklichen Execution / von dem Corpore, erwarten / worzu dann ſelbiges nicht allein gut Fug und Gewalt / ſondern auch / damit ſolche Saumſelige / mit Käiſerlichem Ernſt und Schärffe / auch Einforderung deß verwürkten Pön-Falls / zum Gehorſam angetrieben werden mögen / nach Beſchaffenheit der Sachen Umſtände / Röm. Käiſerl. Majeſtät ſelbſten / oder dero Käiſerlichen Fiſcal ſelbige namhafft zu machen / frey haben ſolle.

VI. TITULUS.

Wie man ſich insgemein gegen andern hohes und niedern Stands Perſonen / auſſerhalb der ſchuldigen Pflicht / zu erzeigen.

ALſo wollen und ſollen Sie / die von der Ritterſchafft / ſich ſonſten gegen ihren Nachbarn / und männiglich / von hohen / mittlern und niedern Ständen / aller unterthänigen und gebührenden Ehrerbietung / beſter Beſchei-

Beſcheidenheit / Dienſt- und Freundwilligkeit / ſo viel nach Gelegenheit geſchehen kan / befleiſſigen / inmaſſen auch / was an ihnen geſtanden ſeyn wird / dahin ſehen und arbeiten / daß hierdurch Uneinigkeit / Zwietracht und Spaltungen / inſonderheit unter Adelichen Mitgliedern / vermieten bleiben / auch gleichmäſſiger Verſtand / Frieden / wolthätiger Will / und gute Nachbarſchafft gepflanzet und fortgeſetzt / allein daß Sie benebens und damit auch / bey ihrem Herkommen / Ritterlichen Libertät / Immunität / Freyheiten / Oberherꝛlich- und Gerechtigkeiten / auch andern erlangten Privilegien / ihren Innhalt und alter Billigkeit nach / hingegen unbedrangt gelaſſen werden und bleiben mögen.

VII. TITULUS.

Von Haltung deß heilſamen Land-Friedens.

DErowegen Sie ſich auch inſonderheit miteinander einmütig verglichen / den hochnothwendigſten und ſehr nutzlichen / durch die Kaiſerliche und Königliche Majeſtät / wie auch andere Stände deß Heiligen Reichs / aufgerichten Land-Frieden / ſamt andern deß Reichs / zu dem Frieden und gleichen Rechten dienlichen heilſamen Reichs-Conſtitutionen / Ordnung- und Satzungen / ſo viel an ihnen / zu halten / wie auch der Gebühr handhaben zu helffen.

VIII. TI-

VIII. TITULUS.

Daß ſich deren / ſo dem Land-Frieden und anderen heilſamen Satzungen zu entgegen handeln / nicht / dann mit ſeiner ſondern beſtimmten Maß / anzunehmen.

DArum wofern hienach einer oder mehr aus vielbemeldter Ritterſchafft / wer oder welche die auch ſeyn mögten / in warhaffte Erfahrung kommen / daß Sie obangeregten deß Reichs Land-Frieden und andern Satzungen / vorſetzlich und vermeſſentlich entgegen zu handeln / ſich geluſten / und an ordentlich-gleichmäſſigen Rechten / wie auch deſſelben wolbedachten Erkenntniſſen / nicht ſättigen laſſen / ſondern in dieſen ihres eigenen Sinnes und Willens geleben / oder auch etwan andern unadelichen unerbaren Sachen ſtraffmäſſig nachſetzen wolten / deſſen oder deren ſollen und wollen ſich die andere von der Ritterſchafft (die Freundſchafft hierinnen gleichwol hindan geſetzt /) in keinen Weg / auſſerhalb beweglicher und wolgemeinten Erinner- und Abmahnung / weder mit Worten noch Werken nicht beladen / noch ſich auch ſolcher Ihrer Handlungen im geringſten theilhafftig machen / beſonders darinnen einen jeden ſein eigen Abendtheuer / nach ſeinem ſelbſt übel bedächtlich erwählten Willen / beſtehen und verfechten laſſen: Es wäre dann Sach / daß aus ungefährlichen überſehen / hierinnen von jemanden

manden ichtwas vorgelauffen / und aus reuiger Erkenntniß gebrauchten Unfugs / zu gebührlicher Correction / um zuläſſigen Rath / geziemende Interpoſition und Beyſtand gebetten würde / in welchem Fall jedoch jedem ſeine freye Willkühr unverſtricket vorbehalten.

IX. TITULUS.

Daß die Irrige Ubelhauſende von ihrem Verderben fleiſſig zu verwarnen.

DAmit aber ſolches Ubel / und was ſonſten zu eines jeden ſonderbarlichen verderblichen Untergang / oder einen andern Unheil / gereichen mag / ſo viel möglich verhütet / dieſem / wie in ſpecie auch von einem oder den andern vorgenommener unordentlicher ſchädlicher Haushaltung (welcher willen / wie leider! mit vielen Exempeln allzuviel am Tag / etwa anſehliche ſtattliche Geſchlecht in Abgang und Armut gerathen) durch fürſtehende zeitliche Mittel gebührender Rath geſchafft / und ſolcher Ungemach unter Ihnen ſo wol / als deroſelben Nachkommen / vörder / wo möglich / abgewendet werde; Sollen vörderſt deſſen oder deren / welche angeregter maſſen ſo unartlich und gefährlich lebten und hauſeten / nechſte Freund / wo Sie dergleichen innen würden / vor ſich / oder mit Zuthuung ſelbigen Orts jederzeit verordneten Hauptmann / wie auch zugezogenen eines oder mehr dero

 ſonder-

ſonderbaren Räthe / denſelbigen / wie es die Gelegenheit geben wird / und am beſten leiden mag / vörderlich in der Enge freundlich anſprechen / mit nothwendiger Erinnerung ſeines bevorſtehenden Glücks oder Unglücks / um gebührende Abſtellung / Vermeidung und Verbeſſerung deß Unrechten / mit dienlicher Wegweiſung / treulich vermahnen. Findet es nun ſtatt / ſo hat es damit ſeinen Weg / und iſt der Sachen hierdurch abgeholffen; wo nicht / ſo ſollens die Freund / deß Orts Hauptmann und Räthen gebührend und mit Umſtånden anbringen / welche alsdann nach befindlichen Dingen / ſolch Ubelhauſenden von Adel ernſtlich abmahnen / auch / da nöthig / ex officio, Curatores bonorum verordnen / und gegen ihm ſo lang verfahren / bis er von ſeinem prodigaliſchen und ärgerlichen Leben abſtehen / und Beſſerung ſcheinen laſſen wird.

Solte ſich auch der leidige Fall begeben / daß einer von Adel ſeiner Sinnen beraubt / und Sinnenlos werden ſolte / ſollen deſſen nechſte Befreunde / oder wo keine vorhanden / oder Sie ſich / aus erheblichen Urſachen / nicht annehmen wolten / jedes Ritter-Orts Hauptmann und Räthe die unverlångte Verordnung thun / damit ſolcher in Verſicherung gebracht / mit nothwendiger Unterhaltung von den Seinigen verſehen / und aller daher befahrender Schad und Unglück verhütet werden möge.

X. TITU-

Dieienige Cavallier und vom Adel, so sich cum vili et turpi persona verheyrathen, sollen ipso facto von Adel. Freyheiten und Gesellschaften excludirt seyn. II Ritterschafftl. Ordnung Neue Edition de Ao 1720. part. 1. pag. 17.

Cum ancilla secundum leges Romanas non est Connubium. l. 3. C. de inc. et inupt. nupt.

Bonum est homini, qui continere se pt in Coelibatu vivere, ad vitandam autem scortationem quilibet suam habeat uxorem.

1. Corinth. 7. v. 1. 2 27. 28. et 35.

X. TITULUS.

Daß die arme Unterthanen wider die Gebůhr nicht zu beſchweren / und wie gegen den Ungehorſamen zu handeln.

UNd ſintemalen von allen Verſtåndigen jederzeit/ nicht ohne Urſach/ darfür geachtet/ daß der Obrigkeiten zeitliche Wolfart an deme beruhe/ wann dero Unterthanen auſſerhalb unbillichen Auflagen und unleidentlichen Drangſalen unbeſchwert gehalten / und dardurch zu rechter unterthåniger Lieb / freywilligen Gehorſam und bereiter Erſtattung der Schuldigkeit gezogen: Dahero auch die vernůnfftige Heiden diß in allen für das erſte und hőchſte Regiments-Gebot gehalten.

Demnach ſolle von jedem der Ritterſchafft mit allem Fleiß dahin gedacht werden / wie er / nach Anleitung von GOtt der Unterthanen halb gegebenen ernſtlichen Befehls / und aus ſchuldiger Chriſtlicher Gegenlieb / ſolche ſeine ihme / mit allerſeits Nutzen / zu regieren befohlene Unterthanen/in ſolcher Mildigkeit anſehe / daß Sie / wider Recht und Billichkeit / nicht bedrangt / noch beſchwert / ſondern ein jeder unter Ihnen auch bey hergebrachten alten Rechten / Gůlden / Zinſen / Nutzungen / Gefållen / Dienſten / Rechten und Gerechtigkeiten / wie vor Alters gebråuchlich geweſen / oder ſonſt billich iſt / gelaſſen / und zu heimlichen Seufftzen gegen GOtt oder dring-

lichen Weheklagen und Beſchwerungen gegen andern / ſo ſichs eignet / keine unziemliche Urſach geben werde / ſondern Obrigkeit und Unterthanen mit und neben einander in gutherzigem Verſtand und wolthätigen Frieden verbleiben / in Nothfällen / wie ſichs gebührt / treulich zuſammen ſetzen / und darinnen / nechſt GOttes Beyſtand / glückfertig mit einander alſo hinkommen mögen.

Zum unverſehenen Fall aber ſich diß Orts einige Widerwertigkeit bey jemanden der Ritterſchafft / unbilliche Drangſalen gegen den armen Unterthanen / oder hergegen sträffliche Widerſetzlichkeit und Ungehorſam der Unterthanen / gegen ihren von GOtt vorgeſetzten Magiſtrat, je ereignen würde / ſollen / der Sachen zu gleichmäſſiger Einigkeit zu verhelffen / die jenige Mittel / wie in nechſt vorhergehenden neundten Articul kürzlich angemeldet worden / gebraucht werden / oder / da je ſo ernſtlich und nöthig / alsbald an den ordentlichen Ritter-Rath / und wo der ſelbigen Zeit nicht beyſammen / den Herrn Ritter-Præſidenten oder deſſen Vicetenenten förderlich berichtet / dahero ihr ferner Gutachten / Rath und Hülffe erwartet werden.

:(o):

XI. TITU-

XI. TITULUS.

Daß/und wie/ ehrlichen Wittwen und Adelichen Waiſen zu verhelffen.

NAch dem auch aus täglicher Erfahrung offenbar/ was es für ein betrübter jämmerlicher Zuſtand ſeye/ um verlaſſene Wittwen und Waiſen/ darein ſie aus Göttlicher Verhängniß/ durch etwann unzeitlichen Abgang der Ihrigen/ ſchmerzlich gerathen/ wie ſich auch zuweilen/ durch unbilliche vortheilhaffte Zuſetzung/ Verfolgung anderer/ und Verlaſſung der Ihrigen/ Schmählerung dero Gerechtſame/ in weitläufftige beſchwerliche Händel/ und daraus folgenden höchſten/etwann unwiederbringlichen Sachen und Nachtheil geſetzet werden: Und aber benebſt deme für ſich ſelbſten ein lobwürdiges Chriſtliches Werk/ ſonderlich von GOtt dem Allmächtigen ernſtlich gebotten/ ſich derſelben zur Billichkeit mitleidentlich und treulich anzunehmen. Auf daß nun hierinnen unter der Ritterſchafft auch nicht Mangel erſcheine; ſolle füro-hin ein jeder derſelben/ ſo entweder in vor aufgerichten Teſtamenten zu Vormundern verordnet/ oder ohne Teſtament deſſen erſucht und gebetten wird/ ſich darzu (er hätte dann ſondere ehehaffte rechtsgegründete erhebliche Urſachen) bey Vermeidung einer Straff/nach Ermeſſung/wie beym fünfften Titul vermeldet/ in welche die jenige/ so ſich deſſen unrechtmäſſiger Weiſe verweigern würden/ gefallen/ und die-

ſelbe zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollen / williglich und gerne gebrauchen laſſen: Oder zum Fall auch / einiger Verhinderung willen / deren / wie erſt gemeldt / keines geſchehen / und ſie Wittwen und Waiſen / hierdurch hülfflos geſtellt würden / ſollen doch die Freund hierinnen / nach Erheiſchung der Sachen Beſchaffenheit / oder der Hauptmann ſelben Orts für ſich / oder mit Zuthuung der deputirten Räthe / gebührende Verordnung vornehmen / oder / dafern es auch dergeſtalt keinen Fortgang haben wolte / die Gelegenheit an dem Ritterlichen Rath berichten / welcher alsdann / befundenen Dingen nach / deßwegen mit einem oder mehr dienliche Handlung pflegen / oder / mit Benennung etlicher Adels-Perſonen / ſelber an den Käiſerlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht um Conſtitution zu Curatorn oder Tutorn unterthänig ſupplicando anzuhalten / und daß dieſelbe hernach ordenlich confirmirt, (wie ihme dann ein ſolches zu bedenken heimgeſtellt) zu bitten wiſſen wird.

Inmaſſen auch hinwiederum da ihnen / denen in einen oder andern Weg verordneten Vormundern / in Verwaltung ihres aufgenommenen Vormundſchafft-Amts / ſonders nachdenkliche Beſchwerniſſen / Ungehorſam und Undank der etwan ungehaltenen zu viel ſamloſen Pupillen / oder andere Widerwerigkeit / unverſchuldt begegnen würden / die dißfals erſprießliche Hülffs-Hand von Hauptleuten / wie auch / wo nöthig / von dem Ritter-Rath ſelbſt gebotten werden ſoll.

Solte

Solte ſich aber in Abhörung der Vormunds-Rechnung einiger Unwill und Strittigkeit ereignen/ ſollen jedes Orts Hauptmann und Räthe/ dieſelbe mit Fleiß anhören/ auch ohne diß möglichſt daran ſeyn/ damit denen Pupillen redlich hausgehalten/ Einnahm und Ausgab ordentlich liquidirt, und jährlich die Rechnung offenbar abgehört und juſtificirt werden möge.

XII. TITULUS.

Daß rechtmäſſige Zuſagungen gegen einander veſtiglich zu halten.

WAs dann Sie von der Ritterſchafft mit ihren Handlungen ſelbſt belangen thut/ ſo iſt es/ wie insgemein/ recht und billig/ ſonderlich deren von der Ritterſchafft halb/ löblich/ Adelich und wohlſtändig/ alles das jenige/ was jemand/ in zuläſſig-paſſirlichen Dingen/ ungezwungen/ frey/ willkürlich und unvervortheilt nnter ſeinen Inſiegel oder Pittſchafft verſchrieben/ oder ſonſt in andere beweisliche Wege/ bey ſeinen Adelichen Trauen/ Ehren und Glauben/ oder allein auch bey wahren Worten/ darſchlägt/ zuſagt und verſpricht/ ein ſolches gegen männiglich aufrecht und ſteiff zu leiſten/ ſoll demſelben hinfüro billich von einen jeden der Ritterſchafft Mitgliedern unverſprechlich und wie recht/ nachgeſetzt werden.

Würde aber/ wider alles Verhoffen/ hierinn einer oder mehr ſaumſelig erſcheinen/ und auf erſuchen

ſich

ſich der Gebühr / (als daran ſich klagender Theil zu erſättigen) nicht erweiſen / ſolle Hauptmann / oder wo es vonnöthen / neben ihme auch ſeine Räthe ſelbigen Orts / auf Anbringen deß Klägers / einen ſolchen / nach erkundigter Beſchaffenheit / mündlich oder ſchrifftlich (wie es die Gelegenheit leiden mag) zu Haltung Trauen und Glaubens / fleiſſig und ernſtlich erinnern.

Oder / wo die Sach an ihr ſelbſten offenbar und unwiderſprechlich / und es Sie alſo für räthlich anſehen wolten / eine geraume bederſeits leidentliche Zeit darzu anſetzen und beſtimmen / ihne unter andern vor mehrer unnöthiger Unruhe zu ſeyn verwarnen / und / im Fall der Kläger oder Beklagte auf gütliche Interpoſition ſich nicht bequemen wolte / Sie auf ein Compromiß (jedoch daß Sie ſich aller Reviſion und Reduction wiſſentlich begeben /) vermögen / und alsdann / der Sachen Bewandniß nach / darinnen ſprechen laſſen.

Wolte daſſelbe aber / wider beſſer Vertrauen je nichts würken / die ganze Handlungen mit nothwendigem Bericht an den Ritter-Rath / gelangen laſſen / welche dann / der Sachen gerechtſame und ihrem Verſtand nach / auf Mittel zu trachten / wie ſolchen Irrungen / ohne Weitläufftigkeit und Beſchwerden / der Gebühr / zu begegnen / ſowol ihme Beklagten ſelbſt / als den beſchwerten Theil (wo man anderſt guten Rath anzunehmen gemeint) zu helffen. Oder einen ſolchen / auf den Fall ſo verweislichen Erzeigens /

Verhal-

Verhaltens und beharꝛlicher Widerſetzlichkeit/gänzlich von der Ritterſchafft ſelbiger Verſammlung und Gemeinſchafft/ (ſo viel ſeine Perſon antrifft/ ſintemal die Güter dem Ritter-Corpori nichts deſto weniger incorporirt verbleiben ſollen) auszuſchlieſſen/ oder dieſelbe auch Römiſcher Käiſerlicher Majeſtät zu gebührender Straff namhafft zu machen und anzuweiſen/ oder es mag der klagende Theil alſobald/ vermög auffgerichter Brieff und Siegel/ beym hochlöblichen Käiſerlichen Reichs-Hofrath/ oder dem Käiſerlichen Cammergericht pro Mandato pœnali S. C. einkommen/ und alſo mit ſeinem Gegentheil/ dem Gerichts-Herkommen und Rechten gemäß/ verfahren.

XIII. TITULUS.

Das unnöthige Gezänk zu verhüten/ oder demſelben ſchleunig abzuhelffen.

Und damit ferners auch/ ſo viel zu geſchweigen immer möglich und dienlich/mehr ſchädliche dann nutzliche Rechfertigungen/ Spaltungen und andere gefährliche Gebrechen/ ſo jetztmals unter der Ritterſchafft und ſelbiger Glieder ſchweben/ oder ſich ins künfftig auch noch weiter zutragen möchten/ verhütet/ oder doch ohne ſonderbare Beſchwerden und Weitläufftigkeiten (daraus dann gemeiniglich/ etwan unverſehens widerwertige Trennungen und anders Unheil zu entſpringen pflegt) hingelegt/ deſto mehr Fried/ Einig-

keit / gute Freundſchafft und Vertrauen gepflanzet und befördert werde: Darneben jedoch ein jeder zu ſeinen gebührenden Rechten kommen möge / ſo ſollen die Adeliche Mitglieder einander vor Chur-Fürſtlichen oder andern Gerichten nicht fürnehmen / oder beklagen / vielweniger mit Arreſten beſchlagen oder bekümmern / ſondern ſich deren in deß heiligen Römiſchen Reichs Abſchieden und Ordnungen verſehener Wege Rechtens gebrauchen / oder auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen / und wann es der Sachen Beſchaffenheit / nach Ausweis dieſer Ordnung / erforderte / vor dem verordneten geſammten Ritter-Rath / klagend vorbringen / welcher zwiſchen den Partheyen die Güte / oder einen compromißlichen Austrag verſuchen / und wofern / über allen angewendten Fleiß / deren keines zulangen wolte / die Sachen zu einem ordentlichen oder ſummariſchen Proceß / nach Anleitung der beſchriebenen Käiſerlichen Rechten / oder / wie Sie es zwiſchen ihnen hergebracht / veranlaſſen / und definitivè entſcheiden / dabey es auch allerdings und endlichen / es wäre dann daß ein oder der ander Theil ſich von ſolcher der Ritterſchafft Urtheil beſchwert befünde / und an den Käiſerlichen Reichs-Hoffrath oder Cammergericht / ſo ihnen in allweg bevorſtehet / geziemender maſſen appellirt hätte / ſein Verbleibens haben / und exequiret werden ſolle.

XIV. TITU-

XIV. TITULUS.

Daß ſonderlich beſchwerliche Schmach-Händel zu vermeiden / und wie ſelbigen zu begegnen.

UNd dieweilen ſonderlich Rachgierigkeit und Schmach / nicht allein vor GOTT abſcheulich und verdammlich / beſonders auch vor allen Verſtändigen und Ehrliebenden ein unlöblich / heßlich und ſträfflich Ding / als daraus gemeiniglich groſſes verderbliches Ubel pfleget zu erwachſen.

Hierum und damit unter gemeiner Ritterſchafft und ſelbiger Zugewandten das rechte Band Criſtlicher Einigkeit / deſto beſtändiger erhalten / auch das dißfalls bedachte End / alles Adelichen Wohlſtands / zeitlicher und ewiger Glückſeligkeit / deſto ſchuldiger erlangt werden möge; ſollen und wollen alle Ritterliche zu dieſer Einigung getrettene Mitglieder ſich beſtens Vermögens befleiſſigen / daß ſie es mit Gebung oder Nehmung einiger Urſachen / unter ihnen und andern nicht bald oder leichtlich zu ſchmählichen Handlungen kommen laſſen / oder ſelbige jedoch / wann Sie / wider Verhoffen / zwiſchen etlichen aus hitzigem übergehenden Gemüte / oder anderm Irrſal / je entſtanden / auf Weiſe und Maß zu Vergleichung anderer Sachen / in allernechſt vorgehenden Articuln und Ordnungen / geſetzt / allerförderlichſt / ſo immer möglich / unterkommen und beygelegt werden.

Bey welchem dann vornemlich auch zu bedenken / wann ſichs hinfüro wird begeben / daß jemands der Ritterlichen Mitgliedere von einem andern / wer der auch wäre / abweſend (dann ſich ja ein jeder der ſelbſt zu gegen / ſo lieb ihme ſeye / ſeine Ehr / als das höchſte zeitliche Gut / zu verwahren / und gebührlich zu verhalten / wiſſen wird /) an ſeinen Adelichen Leimud und Ehren ſchmählichen angegriffen; ſolle der oder die jenige Mitverwandten / ſo es hören oder vernehmen / ſich deſſen zu Gebühr und ſo fern beladen / daß Sie ſolche Anzüge ungefährlich mit der Erinnerung anden und widerſprechen / zu bedenken / was da geredet / ſo es Ehren-verletzlich und beharzlich gemeinet / ſelbiges gegen dem / wider welchen es gemeinet / beſtanden und ausgeführet werden müſſe.

Zum Fall es nun alſo auf beſchehen Anſprechen / bey dem / daß ſolcher geſchmächt ſeyn ſolte / verbleiben würde; ſollen der oder die jenige / welche ſolches gehöret / darob und daran ſeyn / daß berührte Begegnung dem Geſchmächten ſelbſt / ſeinen Freunden / ſeines Orts Hauptmann / oder auch / wie es eines jeden Gelegenheit am beſten ſeyn kan / dem Ritter-Rath kund gemacht / ihne deſſen / und was die Handlung / unverlangt zu verſtändigen haben. Welcher alsdann / und ſobalden er eines ſolchen berichtet / ſchuldig ſeyn ſoll / ſich dieſer ſchmählichen Bezüchtigung zu ſeiner Ehrn-Defenſion unverzögentlich anzunehmen / und ſelbiges durch gütlichen oder rechtlichen Weg / zuvor angedeuter und anderer paſſirlichen Mittel (in dem

es

es jeden ſeiner Gelegenheit nach frey geſtellt) einen gebührenden Austrag zu haben.

Wofern nun dieſes geſchicht / ſo hat es damit ſeinen Weg / und ſoll derſelbe Adelgenoß hierzwiſchen anhängig gemachter noch unentledigter Sachen / wann er der Beſchuldigung (wie ſich zu Recht geziemet) noch nicht überwunden / in allen Ritterlichen Conventen, Zuſammenkunfften / Handlungen und andern dergleichen / ohnausgeſchloſſen paſſiret / nnd ungeſcheucht gelitten werden.

Zum Fall er ſich aber hierinnen läſſig erweiſen / und damit ſtillſchweigend ſo viel zu verſtehen geben würde / als wann er der bezüchtigten Sachen / als unverantwortlich / ſchuldig; ſo mag er auf Maß / wie ob ſtehet / von Hauptleuten oder Rath / noch eineſt zum Uberfluß / um ſeines ſelbſt beſſern Glimpffs willen / dieſe Ding zu gebührendem End zu befördern / ermahnet werden.

Wolte aber der Geſchmächte über alles / ſolchen Ehren-verletzlichen Bezücht auf ihme / mit Nachſehung aller Handlung / je beruhen und erſitzen laſſen; ſoll derſelbe (wie nicht weniger die jenigen / ſo in gleichmäſſigen mit rechtlicher Erkenntnus überwunden /) von allen Mitgliedern / als einer der ſeiner Ehren vergeſſen / geäuſſert / und ſo lang er keine rechtmäſſige Reſtitution erlangt / zu keiner Ritterlichen Adelichen Gemeinſchafft zugelaſſen werden. Allermeiſt darum / damit nicht allein er ſeines unlöblichen Weſens zur Nothdurfft hierdurch beſſer erinnert; ſondern ein je-

der auch aus der Ritterſchafft um ſo viel mehr Urſach haben und nehmen mögen/ ſeinen empfangenen Adelichen Ehren-Stand / ſamt deſſen anhangender und nachfolgender Reputation / mit Befleiſſigung aufrichtiger ehrlicher und redlicher Handlung / Worten und Thaten / ernſtlich und unnachläſſig zu vertheidigen/ zu retten und zu erhalten.

XV. TITULUS

Wie es mit Verkauffung oder anderer Aenderung der Adelichen Güter zu halten.

Sintemalen auch die Erfahrung bezeuget / und nun allzuviel offenbar / was in kurzer Zeit für anſehnliche ſtattliche Adeliche Güter nicht allein von ihren Geſchlechten / ſondern gar aus der Ritterſchafft Anlagen/Gewalt und Gemeinſchafft / in anderer Hände / dahero ſelbiger wegen keiner Reverſion mehr zu gewarten/kommen.

Demſelben nun damit zugleich auch/ ſo viel müglich/zu begegnen/iſt endlich verglichen und angenommen / daß fürohin keiner der Ritterſchafft einig Gut ganz oder Stück-weiß käufflich oder ſonſten (auſſerhalb da es zu mehrerm ſeinen Nutzen / gegen andern gelegenen Adelichen Gütern Tauſch-weis geſchehe) hingeben ſolle/er habe dann das oder dieſelbige ſeinen Freunden/ und wo die nicht wolten / andern von der Ritterſchafft angebotten / und denſelben den Vorkauff in gleichmäſſigen Werth verſtattet/ der Ritterſchafft auch darbey das Jus retractus, oder die Aus-

löſung/Vermög habender Privilegien/ per expreſſum vorbehalten.

XVI. TITULUS.

Wie es mit Dienern und Jungen zu halten.

NAdem ſich dann bishero/neben andern/vornemlich auch aus dieſer Urſachen etwan Mißhelligkeit ereignet/daß der Diener/ſelbiger unzeitlicher Verlauffung / oder ihrer Verführung und Abpracticirung halber / Klag entſtanden.

Deme nun hierauf zugleich auch Rath zu ſchaffen / ſoll keiner unter der Ritterſchafft hinfüro einen reiſigen Knecht/er habe dann ſeine gnugſame und unverfälſchte Paßporten / daß er ſeinem vorigen Herrn ehrlich/ treulich und wol ausgedienet / wie auch mit deſſen gutem Wiſſen und Willen ehrlich abgeſchieden / fürzulegen / in Dienſten aufnehmen / ſondern den/wo hieran einiger Mangel erſcheinet / ab- und zu Richtigkeit-Machung deſſelben / vörderſt anweiſen. Inſonderheit aber / da jemanden (wie zwar auch nicht ſeltſam) erzogene / oder ſonſten angenommene bekleidte Jungen entloffen/und der/bey deme er anzutreffen / pro remiſſione um Wiederſchickung derſelben geſucht würde / ſoll er den oder dieſelben auf beglaubte Anzeige ſeiner Untreu / oder verübter Ungebühr zu lieffern oder folgen zu laſſen/ ſchuldig ſeyn.

Und damit deß Geſinds / wie ſonderlichen der Knecht und Diener halber / um ſo viel beſſere Zucht /

Folge/

Folge/Gehorſam / und daraus verhoffter mehrer Fleiß/Treu und Beſcheidenheit erhalten/ dann leider ! jetziger Zeit faſt ins gemein geſpüret wird / ſo iſt für rathſam / nutzlich und nothwendig ermeſſen / daß hinfüro keiner aus der Ritterſchafft Fränkiſchen Creiſes / und welcher ſich dieſer Satzung- und Ordnungen unterworffen / einigen Knecht oder Diener beſtändiglich annehmen / oder in die Harr aufhalten ſolle / er habe dann auf nachfolgende Articul ſelbige beſtes Fleiſſes / und ſo viel ihm immer möglich Achtung zu haben / und ſein Thun und Weſen darnach zu richten / gelobet und geſchworen / als nemlich und erſtlich :

1.

Ich ſoll und will meinem Junkern hold / getreu / und gehorſam / auch ihme bey Tag und Nacht gewärtig ſeyn.

2.

Da ich auch ſeinen und ſeiner Anverwandten Schaden ſehen / hören / oder vernehmen würde / ſoll und will ich denſelben / ſo viel an mir iſt / vollkommen anzeigen / warnen / und meines beſten Vermögens ſeinen Frommen werben.

3.

Ich ſoll und will auch meines Junkern Ehr und Gut/Leib und Leben/meines äuſſerſten Vermögens/ retten und vertheidigen.

4.

Auch ſoll und will ich / ſo viel immer müglich iſt / aller Gottsläſterung / übermäſſigen Volltrinkens mich

mich enthalten / der Untugend und unerbarn Stücklein gänzlich entäuſſern / dargegen mich aller Tugend und Erbarkeit befleiſſigen / meines Junkern Herberg allzeit rein / und mich alſo verhalten / wie einem gefliſſenen ehrlichen und redlichen Knecht / gegen ſeinem gelobten und geſchwornen Herrn / vor GOTT und Rechts wegen ſich zu verhalten eignet und gebühret.

5.

Soll und will ich auch meines Herrn und Junkern geheime Sachen bey mir verſchwiegen behalten / und mich auch in keines andern Herrn und Junkern Dienſt begeben / ich ſeye dann der vorigen Pflicht ledig gezehlt / und redlich abgeſchieden / treulich und ohne Gefährde.

Beſchluß der gemeinen Satzungen.

DIeſen hierinnen begriffenen und mit zeitigem Rath alſo bedachten / auch von Ihrer Käiſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirten und den Adelichen Mitgliedern williglich angenommenen Satzungen / ſollen und wollen alle der Ritterſchafft Fränkiſchen Creiſes zugehörige Mitglieder / ſo viel deren warhafftige Gottſeligkeit / Erbarkeit / Zucht und Tugend / und Adelichen Wolſtand lieb haben / ein jeder vor ſich und Sie unter einander / mit Hülff und Beyſtand deß Allmächtigen treulich anhangen / geleben und nachſetzen / ſo viel einem jeden in menſchlicher Schwachheit immer wird erſchwinglich und müglich ſeyn.

SECUNDA PARS.

Vom Ritter-Rath und deſſen Verfaſſung.

DIeweilen aber alle Ordnungen und Satzungen/ wie fleiſſig ſie immer erwogen und angeſtellt/ auſſerhalb emſiger Obſervation der beharrlichen Ubung / ganz unfürträglich/ ja wol etwa vielmehr nachtheilig und ſchädlich/ ſo iſt demnach zu deſto ſteiffer Execution/ beſtändiger Handhabung und Fortſetzung derſelben / wie auch berathlicher Verhelffung aller anderer ins gemein/ oder ſonderbarlich bereit obligender und in verwichenen hoch-leidenden Kriegszeiten / von den benachtbarten höhern Ständen und ſonſten attentirt und eingeriſſen / oder ins künfftig beſorgter gröſſerer Beſchwerniſſen/ ein wolbeſtellter Ritterlicher Rath aller ſechs Orten deß ganzen Fränkiſchen Creiſes (dardurch jedoch den andern löblichen Ritter-Creiſen nichts vorgegriffen oder præjudicirt wird) verordnet. Welcher auch hernach mit allergnädigſter Beliebung der Römiſchen Käiſerlichen Majeſtät / ſein Bleiben für und für erhalten / darinnen alle höhere zutragende Nothdurfften / fleiſſig gehandelt / damit gehalten / und von jedem demſelbigen zugehörigen Perſonen geleiſtet werden ſolle / wie hernach unterſchiedlich begriffen zu finden iſt.

PRI-

PRIMUS TITULUS.

Von Perſonen ſo deß Raths / wie viel derſelben / woher und wie ſie zu beſtellen.

Es ſollen hinfüro / aus jedem der ſechs Ritter-Ort Fränkiſchen Creiſes / vier Ritterliche Mitglieder / ſo hierzu am tauglichſten ermeſſen / durch Hauptleut und Räthe (welche jedes Orts ohnerachtet dieſer Ordnung und Ritter-Raths verbleiben) und daran der Ort Ottenwald einen / Gebürg / Rönn und Werra / wie auch Baunach zwey / und beede Ort / Steigerwald und Altmühl einen zu einem gemeinen Rath vorzuſchlagen / eligiret und præſentiret werden. Welche vier Adeliche Perſonen alsdann mit Zuthuung zweyer Rechts-Gelehrten / einem Secretario und einem Regiſtratore, neben zweyen Scribenten / alle ſich zutragende / angebrachte oder ſonſt dahin gehörige Sachen / das gemeine Ritterliche Weſen belangend / fleiſſig berathſchlagen / und darinnen alles mit nachgeſetzter Maß bedenken / ſchlieſſen und handeln ſollen / was zu Abwendung in einen oder den andern Weg begegneter Beſchwerden / und würklicher Erlangung deß hie oben in Eingangs angemeldten nutzlichen und löblichen Endes / dienſtlich ſeyn mag.

1.

Das Directorium dieſes Collegii ſoll unter den vier vom Adel / alle zwey Jahr der Ordnung nach abgewechſelt werden / und alſo der jenige / bey deme

per biennium das Directorium ſtehet/jedesmals in Conſilio præſidiren:

2.

Die andere Räthe und darzu gehörige Raths-Perſonen/beſcheiden:

3.

In deliberationibus die Umfragen halten:

4.

Vota colligiren:

5.

Was per majora geſchloſſen / confirmiren: und

6.

Alles anders / was in einem oder dem andern Weg vorlauffen möchte / nach ſeinem Verſtand und Geſchicklichkeit alſo moderiren: Damit

7.

Die Nothdurfft zu Gebühr verhandelt:

8.

Die Ordnung und Raths-Verfaſſung in Achtung genommen / und gehandhabt /

9.

Die Schuldigkeit allerſeits geleiſtet: und

10.

Das hierinnen wolbedachte End zu Erbauung und Aufnehmung Ritterlicher Adelicher Ehr / Lob / und hergebrachter Freyheiten / erhalten werden möge.

Der drey andern Adelichen Räth Staat.

DJe andern verordneten drey Räthe ſollen und werden auf ihne Herrn Directorn, als den Præſidenten Collegii ein gebührendes Aufſehen haben / und da Sie von ihme einiger Sachen wegen um Rath ordentlich erfragt / ihrer beſten Verſtändnis nach / dero Gutbedenken richtig / beſcheidenlich und ſchleunig / nach Begehren / ſchrifft- oder mündlich / eröffnen / auch ihres Theils / ſo viel an ihnen / alles dahin zu dirigiren gemeint ſeyn / damit wie obſtehet / nach wahrer Gottſeligkeit / gleiches Recht / Fried / Ruhe und Einigkeit gegen männiglich / dardurch auch aller GOTT dem HERRN gefälliger Wolſtand erlangt und beſtättiget werde.

Der Rechtsgelehrten / Secretarii und Scribenten Staat.

EJne gleiche Meinung es ſonderlich auch mit den darzu gezogenen Rechtsgelehrten / Secretario, Regiſtratore und Schreibern haben ſolle / daß dieſelben und was ihnen ins gemein / vertrauter Aemter halb / zu verrichten obligt / einen oder mehrern in andere Wege ſonderlich befohlen / daſſelbige mit getreuem Fleiß zum beſten / und ſo ehiſt als es füglich ſeyn kan / expediren.

II. TITULUS.

Von der Eids-Pflicht aller Raths-Verwandten / und erſtlich deß Directoris.

JCh N. N. deputirter Rath / und jetztmalen dieſes löblichen Ritter-Raths Director, gelobe / verſpreche und ſchwere hiermit / GOTT dem Allmächtigen / dem löblichen Creis der Reichs-gefreyten Ritterſchafft in Franken / und allen deſſen Mitglidern ins gemein / und ſonderlich / daß ich als ein Director deſſelben Raths / was meines Amts / fleiſſig in Achtung nehmen / die Wolfart gemeiner Ritterſchafft / und aller derſelben zugewandten Mitglieder ohne Unterſcheid / bedenken / deren Nothdurfft / ſo viel mir vorgebracht / nicht allein für mich erwegen / ſondern in gemeinem Rath / da es die Gelegenheit erleidet / vorbringen / was räthlich / ermeſſen laſſen / alsdann darob und daran ſeyn will und ſoll / daß beneben Erhaltung gemeinen Wolſtands / ſonſten ſammenthafft und jeden ſonderlich / ſo viel zu geſchehen müglich / zu ſeinem Rechten / durch die bedachte zur Sachen dienliche rechtmäſſige Mittel und Weg geholffen werde / darunter auch nichts / es ſeye eigener Nutz oder anderer Vortheil / anſehen / ſo mich an würklicher Verrichtung deſſen verhindern möchte / deßgleichen den Rath / meiner beſten Verſtändniß nach / regiren / alle Gebühr / den Ordnungen gemäß / anſtellen und forttreiben / was auch jederzeit berathſchlagt / niemanden / dann

dann denen es ſich eignet / offenbaren / darinnen alle Raths- und andere geheime Sachen / bis in meinen Tod und Gruben hinein verſchweigen. Als mir darzu gnädig verholffen ſeyn wolle / GOtt der Allmächtige / alles getreulich und ohne Gefährde.

Die andere drey Räthe geloben und ſchweren wie folgt.

WIr N. N. als deß Ritterlichen Fränkiſchen Creiſes verordnete Räthe / geloben / verſprechen / und ſchweren hiermit GOtt dem Allmächtigen / gedachtem Ritterlichen Creis und allen deſſen Mit-Gliedern ſamment- und ſonderlich / daß Wir die Wolfart der ganzen Ritterſchafft / und jedes inſonderheit zugleich bedenken / und mit Unſerm Rath / ſo viel an Uns gelangen / deßgleichen müglich ſeyn wird / beſter unſerer Verſtändnis nach / befördern / alles was zu Erhaltung Ritterlichen Weſens und Wolſtands / als auch Handhabung und Fortſetzung deren Recht und Gerechtigkeiten dienlich / mit allem Fleiß berathſchlagen / ſchlieſſen / vornehmen / handlen / und in deme keinen Unterſcheid / ſondern gegen männiglich mit unſerm Bedenken gleiche Wagg halten / auch in allen uns vorgebrachten Sachen / dermaſſen erzeigen und erweiſen wollen / wie getreuen mitverwandten Gliedern und Rathgebern geziemet und wol anſtehet / uns auch in dieſem allen weder einigen Gewinn / noch anders / Freund- oder Feindſchafft / noch ſonſten etwas / was es gleich ſeyn

möchte /

möchte/daran verhindern laſſen/ſondern in ſolchem/ mit Verſchweigung aller Heimlichkeiten/ bis in unſern Tod alſo handeln / wie Wir es getrauen vor GOtt dem Allmächtigen/der Ritterſchafft und allen andern Ehr-liebenden zu verantworten / wie Wir auch ſamment- und ein jeder ſonderlich / wann der Ordnung nach deß Raths Directorii-Amt an ihn gelangen würde/ ſelbiges Krafft hiermit geleiſteten Eids auf ſich zu nehmen / und nach Anleitung deſſelben hie obbegriffenen Staats [ſo ihme allein ohn neue Pflicht (er hätte dann hievor keine erſtattet) durch Herrn Directorn, oder jemands andern darzu ſubſtituirten/vorzuleſen iſt] zu verwalten / ſchuldig ſeyn. So wahr uns GOtt helffe der Allmächtige/alles getreulich und ohne Gefährde.

Der Rechtsgelehrten/ Secretarii und Scribenten Eid.

WIr N. N. als deß Ritterlichen Fränkiſchen Creiſes Raths/ Conſulenten / Advocaten/ Secretarius / Regiſtrator und Scribenten / geloben / verſprechen und ſchweren hiermit GOtt dem Allmächtigen/gedachten Ritterlichen Creis und allen deſſelben Mit-Gliedern ſamment/ und ſonderlich / daß Wir wolgedachte löbliche Ritterſchafft mit Treuen meinen / alle derſelben vorgehende gemeine und ſonderbare Sachen und Handlungen/vornemlich deren Matricul, niemand communici-

municiren/ ſo viel uns deren anvertrauet / oder ſonſten fürkommen würden / beſtes Fleiſſes in Achtung nehmen/ darinnen was müglich mit Rathen/ Reden und Schreiben/ deroſelben Nutzen und höchſte Wolfart ſchaffen / Schaden wenden / das anvertraute Orts-Secret oder Inſigel / ohne deß Hauptmanns Vorbewuſt/ nicht gebrauchen / und in Summa alles das jenige thun und handlen helffen wollen / was immer zu Erbauung und Beförderung gemeiner Ritterſchafft und derſelben ſonderbaren Mitglieder beſter Wolfart/ in ziemlichen befugten Sachen / und zu Abwendung beſchwerlicher Widerwertigkeit und verderblichen Unheils/ fürſtändig seyn mag/ inmaſſen getreuen Rathgebern und Dienern wol anſtehet/ und wir ein ſolches gegen GOtt dem Allmächtigen/ der löblichen Ritterſchafft und vor aller Erbarkeit getrauen zu verantworten. Wir ſollen und wollen auch beyneben emſiger Verrichtung obligender Aemter Dienſten / nach Anleitung eines jeden deßwegen empfangenen Beſtallungen / alle uns in geheim vertraute / oder andere dergleichen nachdenkliche gemeiner Ritterſchafft zugehörige Sachen / in Stille halten/ niemand/ dann denen ſich gebührt/ eröffnen/ ſondern dieſe die Tag unſers Lebens bis in unſern Tod hinein verſchwiegen behalten/ ſo wahr uns GOTT helffe der Allmächtige / alles getreulich und ohne Gefährde.

Nachdem dann vor Alters wolbedächtlich angeordnet/ und nunmehr unverdenklich alſo herkommen/

F daß

daß von jeden der ſechs Ort Fränkiſchen Creiſes ein ſonderbarer Hauptmann / als welcher für ſich oder mit Zuthun der andern ihme zugebenen Räthe die Nothdurfft ſeines Orts zu bedenken und zu verrichten hat / erwählet / ſo iſt aus allerhand beweglichen Urſachen / beſonders aber mehrere Gleichheit der andern zu gemeinem Ritter-Rath Verordneten hierdurch zu erhalten / und weil ſie / Inhalt der Satzung und Ordnung / verträuliche Correſpondenz zu halten verbunden / für thunlich und billich angeſehen / daß die jetzo anweſende / und andere hernach angenommene Hauptleut / deß gemeinen Raths Directori, von wegen ſeines Orts und ganzen Creiſes / wie es die Gelegenheit der Zeit halben erleiden würde / folgender maſſen / gleiche Gelübd und Eid erſtatten / als nemlich:

ICh N. N. deß Ritterlichen Fränkiſchen Creiſes Orts N. verordneter Hauptmann / gelobe / verſpreche und ſchwere hiermit / GOTT dem Allmächtigen / daß ich die Wolfart der Ritterſchafft meines Orts / und jedes deſſelben Mitglieds / inſonderheit auch alſo ins gemein deß ganzen Creiſes / ſo viel deſſen an mich gelanget / und mir zu thun gebühren wird / zugleich bedenken / beſter meiner Verſtändnis nach / befördern / alles was zu Erhaltung deß Ritterlichen Weſens und Wolſtands / deßgleichen Handhabung und Fortſetzungen deren Recht und Gerechtigkeit / für mich und nach Gelegenheit / mit Zuthun der mir zugeordneten Räth / erwägen / allen beſorgenden

ſorgenden Unheil / ſo viel möglich / vorkommen / was von dem gemeinen Ritter-Rath / nach Inhalt deſſen Ordnung / geſchloſſen / und mir dahero zugeſchrieben wird / fleiſſig in acht nehmen / dafern ich von ihme ſonderer Sachen wegen erfordert / erſcheinen / die bevorſtehende Nothdurfft mit berathſchlagen / ſchlieſſen / vornehmen / handlen / thun und laſſen will / wie einem getreuen Hauptmann / mitverwandtem Glied / und Rathgeben geziemet und wol anſtehet. Mich auch in dieſem allen / weder einigen Gewinn / anderer Freund- oder Feindſchafft / noch ſonſten etwas / was es gleich ſeyn möchte / verhindern laſſen: Sondern in ſolchem allen / mit Verſchweigung der Heimlichkeiten / denen ſelbige zu eröffnen nicht gebühret / mich alſo zu erweiſen / wie ichs getraue vor GOTT dem Allmächtigen / der löblichen Ritterſchafft und allen Ehrliebenden zu verantworten. So war mir GOTT helff der Allmächtige. Getreulich und ohne Gefährde.

III. TITULUS.

Von Erſetzung im Rath abgangener Perſonen.

DA ſichs auch / nach ſolcher Beſtellung deß Ritterlichen Raths / folgends begeben ſolte / daß Göttlichen Willen nach / eine oder mehr Perſonen / daraus abſterben / oder ſonſten noch bey lebendigem Leib anderer Urſachen wegen davon begehren / oder deſſen auch erlaſſen

würden / welches dann anderer Geſtalt nicht / als auf vorgehend / innerhalb eines Viertel Jahrs / oder zum wenigſten gebührend abkünden / beyderſeits / Inhalt der darüber aufgerichten Beſtallungen (darinnen jedoch ſonderbare unvermeidentliche Nothfäll ausgenommen) geſchehen ſolte / dieſem nach ſollen allezeit andere taugliche / von dem Ort / von welchem der Räth einer abkommen / nominirt, und darauf angenommen:

Was aber die Rechtsgelehrten / Secretarios und Scribenten betrifft / von dem Rath-Collegio vorgeſchlagen / und mit Beliebung der Hauptleute aller Orten auf obgeſetzte Maß in gleiche oder neue Beſtallung / wie es die Gelegenheit geben wird / beſtellet / und das Werk in ſeinem bedachten Weſen / und in gleichem Verſtand beharrlich alſo fortgetrieben werden.

IV. TITULUS.

Von Anſehen und Gewalt der Räthe.

SIntemalen kein Rath / ohne deſſelben gebührendes Anſehen / weder dienlich noch beſtändig / ſo iſt es nicht aus der Weis / daß demſelbigen / ſein gebührender Reſpect gelaſſen / und was derſelbige wolbedächtlich geſchloſſen / nicht leichtlich geändert / gehindert / oder aufgehalten / ſondern deme / ſo viel müglich / und mit Fug immer ſeyn kan / würklich gelebt und nachgeſetzt werde / es wäre dann / daß in hochwichtigen Handlungen / welche

che ein mehrere Nachfolg auf ſich trügen / ſonderbare vernünfftige Bewegniſſen / zum beſſern Fürſtand / Aenderungen darinnen vorzunehmen / vorlieffen / alsdann hätte es auch ſeinen Weg / daß nemlich ein ſolches vielbemeldten Ritter-Rath / durch einen oder mehr der Orten Hauptleut / angebracht / und die Nothdurfft darüber fern ers berathſchlagt / ſolchem nach auch jederzeit die beſte fürträgliche Meinung / von weme ſie auch auf die Bahn kommen / den Vorzug in allen haben und behalten ſolle / inmaſſen dann ſie die Räth ſelbſten / dafern ihnen je was beſchwerlichers / ſo ein mehrern Zweiffel und Nachdenken auf ſich trüge / vorfallen ſolte / ſich darinnen mit Beſchreibung der Hauptleut aller Ort / oder zum Fall auch derſelben Räth / zu nothwendiger und ſammenthaffter Erwägung / erheiſchter Nothdurfft / zu verhalten / ſolchen Falls auch jeweilen bey einer oder andern berühmten Juriſten Facultät / auf der Partheyen / oder deß unrecht habenden Theils Koſten zu conſuliren wol wiſſen werden.

V. TITULUS.

Von Sachen / ſo dieſem neubeſtellten Ritterlichen Rath zu bedenken obligen.

WAs dann die Sachen ſelbſt / ſo in vielberührten Rath zu handeln und zu berathſchlagen ſeyn werden / betreffen thut / ſind dieſelbige der Viele / auch Ungewißheit willen künfftiger Begängniſſen / nicht alle in ſpecie zu erzehlen

oder auszuführen. Hiervon jedoch in dieſer Verfaſſung / zu beſſerer Nachrichtung / ins gemein etwas Anregung zu thun / ſollen vörderſt und erſtlich / die gemeinen löblicher Ritterſchafft obligende / ſonderbare höhere Beſchwerden daſelbſten angebracht / was die Nothdurfft / darinnen beſtes Fleiſſes erwogen / welcher Geſtalt / zu würklicher Abwendung derſelben / auch Erhaltung der Rechten / habender Receß / Immedietät / auch Freyheiten / und hergebrachten alten Gebrauch und Gewonheiten am beſten zu verhelffen.

Darnach und am andern / wie das gemeine Ritterliche Weſen / in einem oder den andern Weg / zu mehrerm Flor und Auffnehmen deſſelben / zugleich auch die dem Ritter-Corpori entzogene Güter wieder in die Matricul zu bringen / fernern Eingriffen zu ſteuren / und alſo alle befahrende Conſequentien in Lehen und eigenthümlichen Gütern / auch Geiſt- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten abzuwenden / mit gleichem Fleiß ermeſſen.

Endlich und zum dritten / auch der Mitglieder ſonderbare / nicht zwar alle und jede geringſchätzige (dann ſolches zu verrichten ein unmüglich Ding) ſondern wichtige und ſolche Privat-Sachen / daran nicht allein ihnen ſelbſt / ſondern per Conſequentiam, etwa andern auch merklich gelegen / auf gebührendes und umſtändiges Anbringen deren / ſo ſie betreffen mögen / berathſchlagt / nach Gelegenheit und der Räth Diſcretion / zur Gebühr gehandelt / allerſeits

ſeits das Beſte/ ſo müglich/ geſchloſſen/ und folgends durch ſeine bedachte zimliche Mittel / es ſey / nach Gelegenheit der Sachen / mit Vermahnung und Erinnerung / ihr der irrgehenden / übelhauſenden ärgerlich lebenden Mitgliedern / zu beſſerer Correction / Inhalt obiger Ordnung / oder mit Schreiben und Schickung an andere benachbarte Ständ und Herꝛſchafften / zu Erlangung der Billichkeit / ꝛc. durch ſie die Räth / oder nach Anleitung vorſtehender Satzungen / zum Nothfall auch mit Zuthun eines oder mehr der Orten verordneten Hauptleuten / ſammt ihrer zugeordneter Räthe / zu gebührender Execution gezogen/ oder dafern ja in einem oder den andern Fall der ordentliche Weg rechtliches Austrags / unvermeidentlich an die Hand zu nehmen / ſie die Beſchwerden / mit räthlichem Bedenken / wie und was Geſtalt es zum füglichſten anzugreiffen / ihrer / der Räth beſter Verſtändniß nach / entſcheiden werden. Auf daß hierdurch alſo der Ritterſchafft obligende Nothdürfft / und gemeines Beſte mit zeitigem Rath nicht allein bedacht / die Gebühr / ſo viel zu geſchehen immer möglich / verhandelt / beſonders darinnen auch fürnemlich in vorgehenden Rechts-Handlungen gemeine verträuliche Correſpondenz, und in einſtimmiger Durchſetzung derſelben / gleiches Recht erlangt und erhalten werde.

:(o):

TITU-

VI. TITULUS.

Von dem Ort / item wie offt / und zu was Zeiten deß Jahrs / der Rath zu halten.

DAmit nun ſolcher angeordneter Ritter-Rath hinfüro ſein Werk / mit nothwendiger Berathſchlagung aller vorlauffenden Sachen / deſto unverhinderter und ſchleuniger verrichten möge / ſo iſt für rathſam ermeſſen / daß hierzu ein ſonder gewiß gelegener Ort erwählet werden ſolle / wie dann / aus allerhand bewegenden Urſachen / auf deß heiligen Reichs Stadt Schweinfurt geſchloſſen. Daſelbſten auch hierzu alle gebührliche und dienliche Bereitſchafft anzuſtellen / und ſolchem nach der Anfang zu machen / ſo lang auch zu continuiren ſeyn wird / bis darinnen aus ſein deß Raths Gutachten (als deme es / nach ſeiner Willkühr / billich heimgeſtellt) Veränderung fürgenommen wird.

Deßgleichen iſt allerhand Urſachen wegen / fürnemlich / damit ſich die hierzu deputirte Räth / ſowol auch die jenige / ſo bey ſelbigem etwas anzufügen / deſto bequemer darnach zu ſchicken wüſten / für rathſam angeſehen / daß mehrbemeldter Ritter-Rath nun vörder ordinariè deß Jahrs dreymal / nach Zeit und Gelegenheit / deren ſich künfftig zu vergleichen / gehalten werde.

TITU-

VII. TITULUS.

Von dem Einkommen deß gemeinen Ritter-Raths / Einziehung / Verwahrung und Verrechnung deß Gelds.

NAchdeme dann zu Unterhaltung deß gemeinen Ritter-Raths und nothwendiger Verrichtung deſſen Werks / ſelbigem mit gemeiner Bewilligung ganzen Fränkiſchen Creiſes Ritterſchafft / Innhalt der Abſchied hierüber beſagend / ein ſonder Einkommen geſchaffet / auf daß nun hieran deſto weniger Mangel erſcheine / und ordentlich damit umgegangen / ſo iſt verſehen / daß mit vörderlichſtem hierzu ein ſondere wolverwahrte Raths-Truhen gemacht / in der Stadt Schweinfurt an ein gewahrſam Ort verordnet / hienach auch das darein gehörige Geld geleget / und verwahrlich aufbehalten werde.

Die Einnahm und darüber gehörige Rechnung betreffend / ſoll der verordnete Regiſtrator, neben ſolchem officio gleichfals das Caſſirer-Amt übernehmen / die jedes Ritter-Orts gefallende Gelder / gegen ordentlicher Quittung / empfangen / in guter Verwahrung halten / die vertagte Beſoldung darvon bezahlen / nicht weniger auch andere benöthigte Ausgaben / auf jedesmaligen Herrn Directoris Beurkundung entrichten / jährlich darüber der ſechs Oerter in Franken Hauptmann und Räthen / or-

dentliche ſpecificirte Rechnungen leiſten / deßwegen auch gebührend und gnugſam Caution leiſten.

Hierauf ſo werden und ſollen jeder Orten Hauptleut fleiſſig daran ſeyn / das die jenige Summa / welche ſie / der Bewilligung und getroffener Vergleichung nach / zu contribuiren ſchuldig / ohnaufgehalten nacher Schweinfurt / zu der Zeit / wann Rath gehalten / zu Handen deß Regiſtratoris und Caſſirers / dergeſtalt / daß von jedem Ort auf den erſten Raths-Termin ein dritter Theil deſſelben Gebühr / im andern wieder ein dritter / im letzten der dritte und letzte Theil der ganzen Summen / gewiß und ohnfehlbar / gegen gebührender Quittung überlieffert / und folgends damit / obverſehener Weiſe / gehandelt werde. Gleichwol iſt in Ausantwortung der ſchuldigen Contribution niemanden verwehrt / da es eines oder deß andern Orts Gelegenheit alſo ſeyn könnte / die ganze Summen im erſten oder andern Termin / zu einem oder zweyen malen völlig zu erlegen / allein daß man mit dem Geld / über die obgeſetzte Mittels-Friſten / zu Beſchwerden / nicht aufgehalten.

Beſchluß.

Bey welcher Verfaſſung der Ritterlichen Satzungen und Ordnungen / wie ob ausgeführt / es hienach billich verbleiben / und darob mit Beſtändigkeit gehalten / auch nicht leichtlich einige Aenderung darinnen / eines oder deß

andern

andern Punctens wegen / verſtattet werden ſoll / es ſey dann / daß ſelbiges mit Gutachten deß ganzen Raths / oder auch in vornehmen wichtigen Sachen / als daran ins gemein / oder ſonderlichen namhaffts und viel gelegen / mit Zuthun aller ſechs Ort Hauptleut / und ſelbiger zugeordneter Räthe / vorgenommen / wie ſie dann ihnen hiermit zum Fall in einem oder andern Weg fernere Vorſehung / oder deſſen ſo bereit ſtatuirt, beſſere Erläuterung und Erklärung zu thun / wo vonnöthen (weiln es ja alles auf einmal dergeſtalt zu verfaſſen unmöglich / daß man alle ſich ins künfftig zutragende Fäll gänzlich vorſehen kan /) ein ſolches auf Maß / kurz zuvor allererſt angedeutet / und was derentwegen heilſam und nutzlich / zu Ehren und gemeinen Wolſtand dienlich zu vernehmen / zu bedenken / zu ſchlieſſen und zu handlen ausdrücklich in alle Weg vorbehalten haben wollen.

Solchem allem nach beſchließlichen verglichen / und einander veſtiglich zugeſagt / nicht allein dem jenigen / was die Verfaſſung vermag / und ſo viel ſie einen jeden berühren wird / beſtes Vermögens fleiſſig nachzuſetzen / und gegen einander ſo viel immer möglich / getreulich zu halten / ſondern auch / was von mehrbemeldtem / wie ob ſtehet / neugeordnetem / und hiermit beſtättigtem gemeinem Ritter-Rath / nach Ausweiſung obiger Satzungen und Ordnungen / und darinnen ihnen mit ſeiner berichten Maß / gegebenen Gewalts und Vollmacht / vorgenommen / gehandelt / beſcheiden und verrichtet wird / zu

ratificiren und zu belieben/wie auch/da es die Noth-durfft hinförder je alſo erfordern würde / ſamment-lich oder ſonderlich unverweigert ins Werk zu brin-gen/ und zu vollziehen:

Deßgleichen / wofern es ſich wider alle billiche Zuverſicht begeben ſolte / daß ſie die jetzo deputirte / oder ihnen in gleichem officio folgende Räthe / oder ſonſt auch die Rathsverwandte Perſonen / von ei-nem oder dem andern / ſolcher ihrer empfangener und tragender Aemter / und ſonderlich derſelben ſchuldi-ger Verrichtung wegen / mit Worten oder Werken / beſchwerlich angefochten / behelligt und bedrangt würden: Sie nicht allein im Namen ganzer Ritter-ſchafft gegen männiglich in- und auſſer Rechtens / zu vertretten und zu vertheidigen/ſondern dieſelben auch in allem / was die darüber ausgeſtanden / oder aus-ſtehen müſten / auch ſonſten für Koſten und Schäden erlitten / mit gemeinem Zuthun / gebührlich ſchad-los zu halten.

Deme nun / wie bishero unterſchiedlich ſtatuirt und verſehen / alſo beſtändiglichen nachzukommen / ſo hat ein jeder der Ritterlichen Mitglieder bemeld-tes Fränkiſchen Creiſes / zu öffentlicher Gezeugniß / daß er für ſich und die ſeinen / deren er hierzu mächtig / ſolche Reformation und Ordnung in ihrem ganzen Begriff / und allen deſſen ſonderbaren Puncten / be-dächtlich und freywillig angenommen / nicht allein bey ſeinen Adelichen Ehren / wahren Worten / Trau-en und Glauben / Verſpruch gethan / ſondern ſich

auch/

auch/ beneben Fürdruckung ſeines anererbten Adelichen Ring-Pitſchiers / auch mit eigenen Handen unterſchrieben / darzu verſprochen / ſeine Ehren-Kinder / mannlichs Namens / welche er bereit hätte/ oder ins künfftig durch GOttes gnädige Benediction ehelichen erwerben mögte / inmaſſen auch die jenige / welchen Vormunds-Verwaltungen obligen / deren Pfleg-Söhne/ ſobalden ſie ihr männlich Alter/ der ſechzehen Jahr / erreichet / und mit Fugen bey der Hand ſeyn können / zu gleicher Nachfolg / Annehmung und Bekräfftigung dieſer Einigungs-Verfaſſung / neben aller vätterlicher freundlicher und beſtgemeinter Erinnerung der Schuldigkeit / Gebühr und alles löblichen Adelichen Wolſtands zu vermögen / darüber auch den allerhöchſten / allmächtigen und gnädigen GOTT/ (als von deme einig und allein alle Güte/zu zeitlichen und ewigen Heil dienende Gaben / entſpringen und herflieſſen) jederzeit mit einen recht Chriſtlichen Gebet und Leben/ emſigen Fleiſſes/ (darzu dann ein jeder für ſich ſelbſten geneigt ſeyn ſoll/ und ungezweiffelt / in Betrachtung ſeines Ehrenſtands und Chriſtenthums gewogen ſeyn wird) anzuruffen / daß ja diß mit Gutherzigkeit bedacht / und durch GOttes Gnad ſo fern gebrachtes löbliche Werk / nicht allein ſolcher maſſen angefangen / beſonders auch durch ſeinen Göttlichen Beyſtand und Gedeyen/mit Verbeſſerung alles guten fortgeſetzt/ auch hinfüro bey der nachkommenden Poſterität ewiglich erhalten werden möge / Amen. Actum Schwein-

furt den dritten Septembris, im Jahr nach der freudenreichen Geburt unſers einigen Erlöſers/fünffzehenhundert und neunzig.

UNd Uns hierauf demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir Ihnen ſoche abgeſchriebene Ordnung / um mehrers Anſehens willen / als Römiſcher Käiſer zu confirmiren / zu bekräfftigen und zu beſtättigen/ gnädiglich geruheten / deß haben Wir angeſehen ſolch ihr demütige ziemliche Bitt/auch die angenehmen / getreuen nutzlichen und erſprießlichen Dienſt/ſo gemeldter Ritterſchafft Vordern/und Sie weiland Unſern Vorfahren / Uns und dem Heiligen Reich / auch Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / mit Darſtreckung ihres Leibs / Guts und Vermögens / in mannichfaltige Weg / gutwillig und unverdroſſentlich bishero erzeigt und bewieſen haben / und die gemeldte Ritterſchafft hinfüro/nicht weniger zu thun ſich gehorſamlich erbeut / auch wol thun mag und ſolle / und darum auch fürnemlich / dieweil Wir gemeldte Ordnung auf redliche / erbare und billiche Gründ gerichtet befunden/mit wolbedachtem Muth/ guten Rath und rechten Wiſſen / ob inſerirte Ordnung in allen ihren Articuln / Puncten / Clauſulen / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / als Römiſcher Käiſer gnädiglich confirmirt, bekräfftiget und beſtättiget / confirmiren / bekräfftigen und beſtättigen dieſelbe auch hiermit / von Römiſcher Käiſerlichen Macht und Vollkommenheit / wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von

Rechts und Billichkeit wegen / daran zu confirmi-
ren / zu bekräfftigen und zu beſtätten haben / und mei-
nen / ſetzen und wollen von obberührter Unſerer Käi-
ſerlichen Macht / daß ob inſerirte Ordnung und Ver-
gleichung / in allen ihren Clauſuln / Puncten / Articuln /
Inhaltungen und Begreiffungen / kräfftig und mäch-
tig seyn / ſtet / veſt und unverbrüchlich gehalten und
vollzogen werden / und ſich obernannte Fränkiſche
Ritterſchafft und ihre Nachkommen / derſelben alles
ihres Inhalts / frey gebrauchen und genieſſen ſollen
und mögen / von allermänniglich unverhindert / doch
Uns und dem heiligen Reich an Unſer Obrigkeit / Ord-
nung und Abſchieden / und ſonſt männiglich an ſeinen
Rechten und Gerechtigkeiten / unvergriffen und un-
ſchädlich. Und gebieten hierauf allen und jeden Chur-
Fürſten / Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Präla-
ten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /
Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten /
Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Landrichtern /
Schuldtheiſen / Bürgermeiſtern / Richtern / Räthen /
Burgern / Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern
und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was
Würden / Stands oder Weſen die ſeyn / ernſtlich und
veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß Sie ob-
benannte Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort in
Franken / an ob inſerirter Ordnung auch dieſer Un-
ſerer Käiſerlichen Confirmation / Bekräfftigung
und Beveſtigung nicht irren noch hindern / ſondern
ſich deren geruhiglich freuen / gebrauchen / genieſſen /
und

und gänzlich darbey bleiben laſſen / und hierwieder nicht thun / noch das jemands andern zu thun geſtatten / in keine Weis / als lieb einem jeden ſeye / Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu eine Pön / nemlich ſechzig Mark lötigs Golds / zu vermeiden / die ein jeder ſo offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgemeldter Fränkiſchen Ritterſchafft und ihren Nachkommen / unabläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt auf Unſerm Königlichen Schloß zu Praag / den ſechs und zwanzigſten Auguſti / nach Chriſti unſers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / im ſechzehenhundert zwey und fünffzigſten / Unſerer Reiche / deß Römiſchen / im ſechzehenden / deß Hungariſchen im ſieben und zwanzigſten / und deß Böheimiſchen / im fünff und zwanzigſten Jahre.

Ferdinand.

Ut:

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Folgen

Folgen etliche/
von
Römiſchen Käiſern und Königen/
Reichs-freyer Ritterſchafft in Franken/
ertheilte
PRIVILEGIA.
Deren Confirmationes, von allen nachgefolgten Römiſchen Käiſern/ ſucceſſivè ausgebracht worden.

I.

Käiſerliches PRIVILEGIUM und Reſcript/

Wider die Landſäſſerey.

WJr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/Böheim/ Dalmatien/Croatien und Sclavonien/ꝛc. König / Erzherzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband/ zu Steyr / zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober - und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habſpurg/zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Mark / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Unſerm Käiſerlichen Brieff/ und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs lieben Getreuen / verordnete Director, Hauptleute/ Räth und Ausſchuß der Reichs- befreyten Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort Landes zu Franken / ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg / nach dem Knoll / zu dem Süllings-Wald / an die Werra / dann diſſeits ſolches Fluſſes an dem Thüringer und Böheimer Wald herum/ hinter dem Nordgau her / bis an das Herdfeld / und herwarts deß Köchers / die Jax hinab dem Necker zu / gegen Wimpffen / von dannen nach Aſchaffenburg / und alſo den Mayn hinunter / bis wieder gen Frankfurt / von Alters hero hat

hat ein Käiſerlich Privilegium und Reſcript / damit ſie von weiland Käiſer Ferdinand / Unſern geliebten Anherrn / hochlöblicher Gedächtniß / wider die auf vorgedachte Unſerer und deß Heiligen Reichs befreyten Ritterſchafft in Franken / anmaſſende Landſäſſerey gnädigſt begabet / und verſehen / im glaubürdigen Schein fürbringen laſſen / ſo von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet / und alſo lautet:

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Erzherzog zu Oſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraf deß Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Mark / zu Portenau und zu Salins / ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten / Fürſten und Ständen deß Heiligen Reichs / deßgleichen allen und jeglichen Freyherren / Rittern und Adels-Perſonen / deren Voreltern und ſie hievor zu gemeiner Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort im Lande zu Franken / gehörig geweſt / und noch ſeyn ſollen / denen dieſer Unſer Brieff fürkommt / oder damit erſuchet werden / Unſere Freundſchafft / Gnad und alles Gutes / und geben E. L. A. und Euch gnädiglich zu vernehmen / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreuen / gemeine Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort im Lande zu Franken unterthäniglich / und mit Beſchwerung fürbringen laſſen / wiewoln ihre Voreltern und Vorvordern / bis auf ſie ſelbſt / als freye Ritter und Adels-Perſonen / die in ihre verlaſſene Erbſchafften und Fußſtapffen getretten / mit ihren zugehörigen freyen Schlöſſern / Städten / Flecken / Dorffſchafften / Unterthanen / Dienern / Leuten / Haab und Gütern / und allem dem darinn begriffen / von Alters hero / wie noch und billich geſchicht / ohne alles Widerſprechen / Unſerer vorfahren regirende Römiſche Käiſer und

König / zugleich auch jetzo Uns / als ihre einige rechte und von GOtt geordnete Obrigkeit / erkennen / auch auſſerhalb deſſen / daß etwa einer oder mehr unter ihnen / von wegen habender ſonderbarer Belehnung / dergleichen Dienſts / oder auch beſonderer eingangener Verpflichtungen / wie die etwa durch Verträg oder in andere Weg beſchehen und verglichen ſeyn möchten / E. L. A. und euch etlichen Ständen im heiligen Reich verpflichtet / (an welchem durch dieſe angezogene Verwandniß / damit ſie Uns zugethan / denſelben nicht abgehen / ſondern die gebührende Schuldigkeit geleiſtet werden ſoll /) dabey ſie dann von der Zeit / ihrer Voreltern bis hieher / durch Unſere Vorfahren und Uns (allein etliche geringe Zeit ausgeſchieden) erhalten worden / und noch billig bleiben ſollen / ſo unternehmen ſich doch E. L. A. und ihr etliche bey und um welche ſie geſeſſen / ungeachtet ihrer alten wolhergebrachten Adelichen Freyheiten / alten Herkommens und löblichen Gewonheiten / über die ſonderbaren Verpflichtungen / damit ihr einer unter ihnen E. L. A. und euch etlichen / als vorſtehet / verwand ſeyn möchte / einen Theil aus ihr der Ritterſchafft unter E. L. A. und euer Bottmäſſigkeiten und Obrigkeiten / als angehörige Landſaſſen zu ziehen / ſie mit Schatzung / Steuer und andern Dienſtbarkeiten / alles zu Schmählerung ihres alten / und auf ſie erwachſenen Herkommens / zu beſchweren / dadurch dann auch E. L. A. und ihr dieſelbigen von der Ritterſchafft auf Unſere gnädigſte Erforderung / an Beſuchung ihrer gemeinen Rittertäg abzuhalten gedächten / und Uns dem allem nach / um Unſere Käiſerliche Hülffe / Einſehung und Abwendung / ſolcher ihrer obliegenden Beſchwerden / unterthäniglich angeſuchet und gebetten.

Wann Uns nun keines Wegs gemeint ſeyn will / zu ſehen und zu geſtatten / daß die freye Ritterſchafft dermaſſen unbefugter Weis unter E. L. A. und euer Bottmäſſigkeit und Landſäſſerey / ihren Adelichen Freyheiten zuwider gedrungen / dardurch gemeine freye Ritterſchafft (ſo Uns als Römiſchem Käiſer / und ordentlicher höchſter Obrigkeit im heiligen Reich allein ohne Mittel unterworffen) geſchmälert und geſchwächt / auch

Uns

Uns die Rittersdienſt/ ſo ſie Unſern löblichen Vorfahren am Reich / und Uns bis anher aus unterthänigem getreuem Gemüt freywillig geleiſtet / entzogen werden.

So empfehlen Wir hierauf E. L. A. und Euch / von Römiſcher Käiſerlicher Macht / hiermit ernſtlich gebietende/und wollen/ daß ihr von ſolchen euren unbillig fürgenommenen Neurungen gäntzlich abſtehen/ bemelte gemeine freye Ritterſchafft in Franken ſamt oder ſonderlich / mit einiger Bottmäſſigkeit / Schatzung/ Steur / und andern Dienſtbarkeiten/wider ihre Adeliche Freyheiten / nicht beſchweren oder dringen/ noch unter E. L. A. und Eurer Obrigkeit und Landſäſſerey zu dringen unterfangen/ ſondern ſie bey berührten/ihren erlangten Adelichen Freyheiten/Libertäten/alten Herkom̃en und löblichen Gewonheit/ unbetrübt und ruhig bleiben laſſen wollen.

Alſo empfehlen Wir auch euch den freyen Adels- und Ritters-Perſonen / gegen denen angeregte Neuerung fürgenommen/und die alſo wider ihre Adeliche Freyheit / Libertät / alt Herkommen und löbliche Gewonheit / von gemeiner Ritterſchafft der ſechs Ort deß Landes zu Franken abgezogen und abgehalten worden/daß ihr euch hinfüro/wie eure Voreltern gethan/eurer Adelichen Freyheiten/Libertäten/alt Herkommen und löblichen Gewonheiten/Gebräuchen/mit Beſuchung der Ritters-Täge / und in all anderer Weg/andern freyen Adels- und Rittters-Perſonen/aller ſechs Ort / deß Landes zu Franken gleichmäſſig erzeiget/ und euch davon nicht abhalten laſſet. Dann nicht allein euch / ſondern Uns und Unſern Nachkommen / als Römiſchen Käiſern und Königen (denen ihr ohne Mittel und auſſerhalb eurer Dienſt und Lehenpflicht/als Gefreyte vom Adel allein zugethan ſeyd) ein ſolches zu Abbruch und Nachtheil gelangen würde. Daran thun E. L. A. und ihr die Billigkeit/ auch Unſern ernſtlichen endlichen Willen und Meinung. Geben in unſerer und deß heiligen Reichs-Stadt Augſpurg/ am ſechs und zwanzigſten Tag deß Monats Julii/nach Chriſti Geburt fünffzehenhundert und neun und funffzigſten/ Unſerer Reich deß Römiſchen im neun und zwanzigſten / und der andern im drey- und dreyſſigſten Jahren.

Und Uns darauf unterthåniglich erſucht und gebetten/ daß Wir als jetzo regirender Rômiſcher Kåiſer/ ihnen obberûhrt Kåiſerlich Privilegium und Reſcript/ alles ſeines Inhalts und Begriffs zu verneuren/ zu confirmiren/ zu beſtåtigen/ auch zu declariren/ und mit einer gewiſſen anſehenlichen Geld-Pôn zu verwahren gnådiglich geruheten.

Daß Wir angeſehen haben/ ſolch ihr der Ritterſchafft der ſechs Ort in Franken unterthånigſte ziemliche Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nutzlichen und erſprießlichen Dienſt/ ſo ihre Voreltern/weiland Unſern Vorfahren/ Uns und dem heiligen Reich/auch Unſerm hochlôblichen Haus Oeſterreich/ und ſie jetzt noch lebende/ ſamt und ſonders nunmehr etliche Jahr/bey jůngſten offenen Kriegen wider der Chriſten Erbfeind/ durch wůrkliche Ritter- und Reuters-Dienſt/ freywillig und unverdroſſenlich erzeigt und bewieſen haben/ und ſie die bemelte Ritterſchafft/ hinfůro nicht weniger zu thun/ ſich gehorſamlich erbeut/ auch wol thun môgen und ſollen.

Und darum als Rômiſcher Kåiſer/ mit wolbedachtem Muth/ guten Rath und rechten Wiſſen/ obbeſtimmt Kåiſerlich Privilegium und Reſcript/ in allen und jeden ſeinen Worten/Puncten/Clauſuln und Articuln/Inhaltungen und Meinungen gnådiglich erneuert/ confirmirt, beſtåttigt und declarirt haben; erneuren/ confirmiren/ beſtåttigen und declariren/ daſſelbe auch hiermit/ von Rômiſcher Kåiſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft diß Brieffs/ meinen/ ſetzen/ gebieten ernſtlich und wollen/ daß alle und jede unſere Churfůrſten/ Fůrſten und Stånd deß heiligen Rômiſchen Reichs/ bemelte Ritterſchafft in Franken/ und dero von Alters angehôrige/ einverleibte Adeliche Mitglieder und Rittersgenoſſen/ ſamt oder ſonders mit einiger Bottmåſſigkeit/ Erbhuldigung/ Erforderung und Bezwingung auf die Land-Tåg/ Reichung der Reichs-Land-und Trank-Steur/Schatzungen und Straffen/ und andern dergleichen Auflagen und Dienſtbarkeiten/ wider ihre Adeliche Freyheiten/ und dero Voreltern Exemption/ keines Wegs beſchweren/ von Beſuchung der Ritterlichen Zuſammenkunfften abhalten/ noch unter ihre

Obrig-

Obrigkeit und Landſäſſerey zu dringen unterſtehen/ ſondern ſie bey berührtem/ in Unſers geliebten Anherrn und Vorwordern/ weiland Käiſers Ferdinandi Privilegio und Reſeript/ vermelten/ ihren erlangten Adelichen Freyheiten/ Libertäten/ alden Herkommen und dero löblichen Gewonheiten/ unbetrübt und geruhig verbleiben laſſen/ ingleichen/ daß die jenige freye Adel-und Ritters-Perſonen/ deren Voreltern und ſie hiebevor zu gemelter Ritterſchafft der ſechs Ort Landes zu Franken gehörig geweſen/ und noch ſeyn ſollen/ gegen denen hierwider Neurungen vorgenommen/ und die alſo wider ihre Adeliche Freyheiten/ Libertäten/ alten Herkommen und löbliche Gewonheiten/ von allgemeiner Ritterſchafft der ſechs Ort deß Landes zu Franken/ bishero abgezogen und abgehalten worden/ oder gegen denen/ ſo ins künfftig dergleichen unziemliche Neuerung verſucht und attentirt werden möchten/ ſich hinfüro wie ihre Voreltern gethan/ ihrer Adelichen Freyheiten/ Libertäten/ alten Herkommen und löblichen Gewonheiten und Gebräuchen/ mit Beſuchung der Ritters-Täg/ Leiſtung deß jenigen/ ſo bey ſolchen Ritterlichen Zuſammenkunfften/ der Anlagen und ſonſten dem gemeinem Ritterlichen Weſen zum beſten/ und per majora Vota verabſchiedet und verglichen/ auch in all andere Weg andern freyen Ritters- und Adelsgenoſſen der ſechs Ort in Franken gleichmäſſig erzeigen/ ſie darvon nicht abhalten/ und von den höhern Ständen durch vertröſtete Gnad/ oder bedrohete Ungnad/ mit Erſtattung der neuerlich erforderten Erbhuldigung/ Beſuchung der Land-Täg/ und Reichung deß Reichs-Land-Trank oder anderer Steuer und Auflagen/ zu Unſer und deß heiligen Reichs ungemittelten Jurisdiction/ Abbruch und Nachtheil/ unter die Landſäſſerey ſelbſt ergeben oder bezwingen und ſubjugiren laſſen/ alles bey Vermeidung Unſerer und deß heiligen Reichs ſchweren Ungnaden und Straff/ darzu einer Pön/ benanntlich funffzig Mark löthiges Golds/ die ein jeder Churfürſt/ Fürſt oder Stand/ und dero Angehörige wegen ſolcher Landſäſſerey/ und Bezwackung Unſers gefreyten Fränkiſchen Adels/ auch die jenige freye Adels- und Rittersgenoſſen/ ſo

hieob

hieob einverleibten Käiſerlichen Privilegio und Reſcript/auch dieſer Unſerer Käiſerlichen Confirmation und Erklärung über beſchehene Aviſation wiſſentlich und freventlich zuwider handeln würden / halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil ernannter Ritterſchafft in Franken unablåßlich bezahlen / verfallen. Da auch ſchon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Weſens der immer ſeye/ zuwider dieſer von uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / Gerechtigkeit / Statut, oder Ordnung / fürwenden / und ſich damit wider obgemelte dieſe Käiſerliche Freyheiten zu behelffen vermeinen wolte/ſo wolten Wir doch/daß ſolches alles/wie daſſelbige Namen haben möchte / dieſer Käiſerlichen Freyheit im wenigſten nichts derogiren/ oder benehmen/ noch auch der obbenannten Ritterſchafft in Franken / oder derſelben Adelichen Mitgliedern / wie auch dero Erben und Nachkommen / in einig Weg præjudicirlich ſeyn ſoll / und das meinen wir ganz ernſtlich.

Mit Urkund diß Brieffs/beſiegelt mit Unſerm anhangenden Käiſerlichen Secret-Jnſiegel / geben auf Unſerm Königlichen Schloß Prag/den eilfften Tag deß Monats May / nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/ ſechzehenhundert und im neundten/Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten/deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis Proprium.

Gottfried Hertel.

II. PRI-

II. PRIVILEGIUM,

Für die Reichs-gefreyte Ritterſchafft in Franken/ die Wildfuhren betreffend.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraf deß heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Grafe zu Habsſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg/ zu Görz/ ꝛc. Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc. Bekennen mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreue/ verordnete Director, Hauptleut und Räthe/ von der Reichs-befreyten Ritterſchafft/ und Adels der ſechs Ort im Land zu Franken/ ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn/ hinüber auf den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra/ dann diſſeits ſolches Fluſſes/ gegen dem Thüringer- und Böheimer Wald herum/ hinter dem Nordgau her/ bis an das Herdfeld/ und herwarts deß Kochers/ die Jax hinab/ dem Necker zu/ gegen Wimpffen/ von dannen nach Aſchaffenburg/ und alſo den Mayn hinunter/ bis wieder in Frankfurt/ von Alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brieff von weiland dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten/ Herrn

Ferdinanden / und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens / beeden Römiſchen Käiſern / Unſern Anherrn und Vättern / hochlöblicher Gedächtniß / dern das eine zu Augſpurg / den ſechs und zwanzigſten Tag deß Monats Auguſti / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt fünffzehenhundert neun und fünffzigſten / das ander aber zu Wien den ſiebenden Tag Aprilis / im fünffzehenhundert fünff und ſechzigſten Jahr / datirt, darinnen ſie ermelte Ritterſchafft / neben andern Puncten / auch inſonderheit dahin befreyet / daß keiner / was Würden / Stands oder Weſens der ſey / die von der Ritterſchafft mit Wildfuhren anders oder weiters / dann wie ein jeder von Alters hero im Jnhaben geweſt / nicht beſchweren ſolle / alles fernern Jnhalts berührter Privilegien gehorſamlich vorbringen / und darneben unterthänigſt erinnern laſſen / ob Wir wol ſolche Privilegia alles ihres Begriffs / fürnemlich auch dieſes Puncten halb / die Wildfuhren betreffend / mit dem übrigen der Fränkiſchen Ritterſchafft habenden Freyheiten / durch ein General-Confirmation zu Wien den eilfften Aprilis / Anno fünffzehenhundert acht und ſiebenzigſten / beſtättiget und bekräfftiget / ſo wären doch in dieſer Freyheit etliche mehr und weitere Puncten / auſſerhalb deß jetzt angezogenen / begriffen / deren keiner mit dem andern Gemeinſchafft hätte / und eben dannenhero viel Jrrungen und Mißverſtänd erwachſen / wann man die Freyheit deß einen Stucks halb inſinuiren laſſen / und ſich noch weitere zu ſolchem actu inſinuationis ganz undienliche Stück befunden / deßwegen man angefangen / ſolche Privilegia zu diſputiren / und zu eludiren / und derohalben Uns demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen Unſere Käiſerliche Gnad zu erzeigen / und alle ſolche unterſchiedliche Puncten abzutheilen / und einen jeden in ein ſonderliches Privilegium zu bringen / und etwas beſſers renovando zu declariren / gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angeſehen / ſolche gedachter Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort Landes zu Franken unterthänigſte ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und erſprießlichen Dienſt / ſo ihre Vorvordern / weiland Unſern

Unſern Vorfahren/ Uns und dem heiligen Reich/ und die jetzt noch Lebende ſamt und ſonders / nunmehr etlich Jahr/ bey denen offenen Kriegen / wider der Chriſtenheit Erbfeind/ durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienſt / gutwillig und unverdroſſenlich erzeigt und bewieſen haben / und ſie / die gemelte Ritterſchafft / hinfüro nicht weniger zu thun / ſich gehorſamlich erbeut / auch wol thun mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen / gedachter Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort in Franken / ihre alte Freyheit der Wildfuhren/ dahin gnädiglich renovando declarirt, daß niemand / was Würden / Stands oder Weſens der ſeye / ſie von der Ritterſchafft ſämtlich / oder einen jeden inſonderheit / durch einige Wildfuhren / Wildbahn / Forſt / Aufrichtung der Jagt- und Hegſeulen/ Vor- oder Abhetzung deß Wildes/ noch einigen andern Vortheil / weder von ſich ſelbſt / oder durch ſeine Wald-Vögte / Wild- oder Forſtmeiſter / Forſt- und Jägers-Knecht/ Unterthanen / Angehörige / oder auch Fremde / in keinerley Weiſe/ an ihren Herrlich- auch Hegen- und Jagens-Gerechtigkeit / es ſey mit eigenen oder geliehenen Leuten / Zeug / Garn und Hunden/ von den Adelichen Anſitzen oder entlegenen Höfen aus/ item an freyen Püſchen / groſſen und kleinen Weidwerk / Hetzen / Beiſſen / Lauffen / Gruben / Schlingen / ſamt andern Geäckerich oder Gebrauch und Nieſſung / Verätzung/ Verleihung der Wald-Früchten / Eicheln / Bücheln und allem wilden Obſt / deßgleichen der wilden Imen und andern/ ſowol auch der beerenden Bäum Aus- Stock- und Reutens halb / in ihren Heyden und Gehölz / Bewahrung der Früchten in dem Feld / Abhalt- und Abtreibung deß Gewildes/ bey Tag und Nacht / durch Verzäunung / mit Hunden / Feuer / Geſchrey und andere ſolche Mitel / Heigung und Verbauung der jungen Gehäg / oder durch Auftragung eines gemeinen/ in dem Forſt beſtellten Vieh- Verhauslers / und was ſonſt mehr / durch jemanden wegen der Wildfuhren / Wildbahnen oder Forſt / wider Unſere Ritterſchafft in Franken / ihre Hauptleut / Ausſchuß / Räth und Mitglieder / dero Erben

und Nachkommen/auch ihre Leut und Güter/Recht und Gerechtigkeit/Ubung und Gewonheit/alſo vor erdacht iſt/oder noch erfunden werden möchten/zu dem wenigſten nicht beſchweren/Jrrung oder Einträg thun/ſondern ſie die Fränkiſche Ritterſchafft insgemein und inſonderheit/bey jeßt erzehlten Stucken allen und jeden/und was demſelben von Rechts-oder Gewonheit wegen anhangt/wie es jeder/ſo der Ritterſchafft incorporirt iſt/beſeſſen/oder noch beſitzt/und zu ſeinem Beſten vörderſt genieſſen mag/geruhiglich verbleiben laſſen/ſie ſämtlich/oder ſonderlich daran weder irren noch verhindern/in keinem Weg/vielweniger gar/oder zum Theil/ohne vorgehenden ordentlichen Proceß/und richterliche Erkenntniß/entſetzen/daß auch die jenige/ſo in dero von Adel Hölzern/Gehäge und Richtſtatt zu machen befugt zu ſeyn vorgeben/die Gehülz darüber keines Wegs verhauen und verwüſten/oder die von der Ritterſchafft und alle ihre Mitglieder/ihre Erben und Nachkommen/Leut und Güter insgemein oder abſonderlich/ſonſt nicht beſchweren/ſolches andern befehlen/oder durch jemand in ihrem Namen geſchehen laſſen/alles von Römiſcher Käiſerlicher Macht/wiſſentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und meinen/ſetzen und wollen/daß die alte weiland Käiſer Ferdinandi/und Käiſer Maximiliani deß Andern Freyungs-Brieff/und alle darein verleibte Puncten/inſonderheit der jenige/von wegen der Wildfuhren/zu ſamt dieſer Renovation und Declaration/in allen Stücken kräfftig/würklich und mächtig ſeyn/ſtet/veſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/und bemelter Unſerer Ritterſchafft der ſechs Ort in Franken/Hauptleute/Räth/Ausſchuß und Mitglieder/auch dero Erben und Nachkommen/ſie für ſich/ihre Leut und Güter/alt Herkommens/Recht und Gerechtigkeit/derſelbigen alles ihres Jnnhalts/ſamt und ſonders freuen/gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen/von allermänniglich unverhindert.

Da auch ſchon einer oder der ander/was Würden/Stands oder Weſens der immer ſeye/zuwider dieſer von Uns ertheilten

ertheilten Freyheit/ etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung fürwenden / und ſich damit wider obgemelte dieſer Käiſerlichen Freyheit zu behelffen vermeinen wolte.

So wollen Wir doch / daß ſolches alles / wie daſſelbe Namen haben möchte / dieſer Unſer Käiſerlichen / im wenigſten nichts derogiren/ oder benehmen/ noch auch der obbenannten Ritterſchafft in Franken / oder derſelben Adelichen Mitgliedern/ wie auch derſelben Erben und Nachkommen in einig Weg præjudicirlich ſeyn ſolle.

Und gebieten darauf allen und jeden / Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen/ Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden/ und ſonſt allen andern/ Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden/ Stands oder Weſens die ſeyn / inſonderheit aber allen und jeden Waldvögten / Wild-und Forſtmeiſter/Forſt-und Jägersknechten/ und allen den jenigen / welche man hierunter gebrauchte oder gebrauchen wolte / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß ſie alle / als die Obrigkeit / Befelchshaber / Amtleut und Diener für ſich ſelbſt / als ihre Waldvögt/Wald-und Forſtmeiſter/Forſt-und Jägersknecht/ Unterthanen und Angehörige / oder Fremde / es ſey in was Weis oder Weg/das immer wolle/ernannte Ritterſchafft und Adel in Franken insgemein und ſonderlich / bey obbegriffener Begnadigung und Freyheiten/auch dieſer Unſer Käiſerlichen Renovation und Declaration/alles ihres Innhalts/ruhiglich verbleiben / ſich dero gebrauchen und genieſſen laſſen / daran nicht irren oder hindern/ noch darwider dringen oder beſchweren / oder auch das jemands andern zu thun geſtatten ſollen/ in keine Weis noch Weg / als lieb einem jeden ſeye Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu die Pön in offtgedachtes Unſers lieben Anherren und Vorfahrens am Reich / Käiſer Ferdinandi Begnadigungs-Brieff/ der dreiſſig

Mark löthiges Golds begriffen / und von Unſerm geliebten Vattern weiland Käiſer Maximilian dem Andern / auf fünffzig Mark erſtreckt / auch noch ein andere Pön / nemlich / zehen Mark löthiges Golds / zu vermeiden / welche ein jeder Stand / was Würden oder Weſens der ſeye / deßgleichen ihre Waldvögt / Wild- und Forſtmeiſter / Forſt- und Jägersknecht / Unterthanen / Angehörige / oder wer ſich hierwider zu handeln unterſtehen möchte / Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil vorbeſtimmter Ritterſchafft in Franken / ſämtlich / oder einem jeden Mitglied inſonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Briefs / beſiegelt mit Unſerm anhangenden Käiſerlichen Secret - Inſiegel. Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag / deß Monats May / nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / ſechzehenhundert und im neundten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis Proprium.

Gottfried Hertel.

III. PRI-

III. PRIVILEGIUM,

Wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contråct/ fůr die gefreyte Reichs-Ritterſchafft in Franken.

WJr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Rőmiſcher Kåiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bőheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Kőnig/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kårndten/ zu Crain/ zu Lűtzenburg/ zu Wűrtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fűrſt zu Schwaben/ Marggrafe deß heiligen Rőmiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Måhren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefűrſter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Gőrz/ Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen mit dieſem Brieff/ und thun kund allermånniglich/ daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreuen/ verordnete Director, Hauptleute/ Råthe und Ausſchuß Unſerer befreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort in Franken/ ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn/ hinűber auf den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra/ dann diſſeits ſolches Fluſſes/ an den Thűringer- und Bőheimer Wald herum/ hinter dem Nordgau her/ bis an das Herdfeld/ und herwarts deß Kochers/ die Jax hinab/ dem Necker zu/ gegen Wimpffen/ von dannen nach Aſchaffenburg/ und alſo den Mayn hinunter/ bis wieder gen Frankfurt/ von Alters hero hat unterthånigſt zu erkennen geben/

welcher maſſen ihre/ und ihre Adeliche Mitglieder / angehörige Unterthanen / durch das tägliche / und je länger je mehr über Hand nehmende Eindringen und Einſchleichen der Jüden und Jüdinen/ merklichen beſchweret/und von denenſelben mit allerhand wucherlichen Contrácten und Finanzen / in Abgang und Armut gebracht würden / daraus nun folge / weil dasjenige / ſo hierwieder in Unſern und deß heiligen Reichs Conſtitutionen und Abſchieden/heilſamlich ſtatuiret und verordnet / bey etlichen Gerichten / in wenig und geringer Achtung gehalten / ſondern obernannte ihre und ihrer Adelichen Mitglieder / Unterthanen / zu Abrichtung ihrer Schulden/ angeſtrenget würden / daß ſie zu ihrer Angebührniß / deren Uns von ihr der Ritterſchafft bewilligten Reuters-Dienſten und Geld-Hülffen / in Anſehung / daß ſich der Jüden Schulden / bisweilen höher / als ihr der Unterthanen Vermögen/ erſtreckete / zu gelangen nicht vermöchten.

Darauf Uns nunmehr gedachte Director, Hauptleute / Räthe und Ausſchuß/ in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten/daß Wir als ihr unmittelbares Oberhaupt/ſie zu künfftiger Verhüt-und Vorkommung/ jetzt angezeigter Beſchwerniſſen / mit Unſerm Käiſerlichen Privilegio und Freyheit verſehen wolten / ſolche ihre unterthänige ziemliche Bitte / auch die angenehme / getreue / willige und erſprießliche Dienſte / ſo nicht allein ihre Vorvordern / Unſern hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römiſchen Käiſern und Königen / lobſeliger Gedächtniß / ſondern auch ſie und ihre Adeliche Mitglieder/ Uns/ dem heiligen Reich/und Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / zumal bey dem verſchienen / wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türken / währenden offenen Krieg / unverdroſſentlich erzeiget und bewieſen haben / daſſelbige noch täglich thun / und hinfort nicht weniger zu thun unterthänigſt urbietig ſind / auch wol thun können / mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen / vorernannter Unſerer gefreyten Reichs-Ritterſchafft und Adel / Landes zu Franken / gemeiniglich / auch einen jeden derſelben Adelichen Mitglieder in-

ſonder-

ſonderheit / und derſelben Erben und Nachkommen / die ſondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun auch ſolches aus Römiſcher Käiſerlicher Macht und Vollkommenheit / hiermit wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtalt / daß kein Jud oder Jüdin / weder für ihre Perſon / noch durch andere Unterhändler und Mittelsperſonen mit Unſerer Ritterſchafft in Franken / derſelben Ausſchuß und Mitglieder / auch ihren Erben und Nachkommen / Unterthanen / Hinterſäſſen / Zugehörigen / Verwandten / und allen den jenigen / ſo ihnen zu verſprechen ſtehen / ſie ſeyen gleich geiſtlich oder weltlich / inheimiſch oder fremd / ihrer Jurisdiction ſonſt unterworffen oder nicht / in ihr und ihrer Mitglieder / Erben und Nachkommen / Herrſchafften / Städten / Schlöſſern / Märkten / Dörffern / Weylern / Höfen und Einöden / ſo ſie jetzt haben / oder künfftig überkommen möchten / auf beweglich und unbewegliche Haab und Güter / wie die genannt werden möchten / deßgleichen auch auf keine Rent / Zinß / Güld / Schulden / noch ſonſten nichts überall / mit oder ohne Pfand / auſſerhalb ihrer und der Ritterſchafft / oder dero Amtleut / Vögt und Befelchhaber Vorwiſſen / Erlaubniß und Beſiegelung / leihen und vorſtrecken / mit ihnen nichts tauſchen / wechſeln / oder einigen Contract / genannt oder ungenannt / weder mündlich noch ſchrifftlich fürnehmen noch treffen ſollen / wann auch ſolches ſchon beſchehe / und die Handlung durch die Contrahenten / bey dem Eid betheuret worden wäre / in was Weg und zu was Sachen / man das Geld gleich verwendet hätte / item / welche ſich etwan allein / als Bürgen einlaſſen würden / oder daß es Vertragsweis beſchehe / oder da die Juden die jenige / mit welchen ſie dieſer Geſtalt gehandelt / für Recht citirn und laden / dieſelbige auch ſich in Proceß einlaſſen / und die Juden oder Jüdin darauf bey einen und den andern Richter / viel oder wenig mit Urtheil erhielten / oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten / oder gar Anleitungs-Brieff erlangten / es wäre vor Gericht was es wolte / da gleich darüber geurtheilt / oder erkannt wäre worden / und wann die Juden oder Jüdin / in die Güter / Lehen oder Eigen / eingeſetzt / oder ſie ir-

gend Repreſſalien oder Ceſſiones ausgebracht hätten / oder es verziehen ſich die Beklagte dieſer Freyheit in gemeiner Form / oder vermittels Eides / begeben ſich deß Beneficii primæ inſtantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum, oder auf ein Eid klagen / und ein Nebenſach daraus machen wolten / oder daß die Juden oder Jüdin / ſich allein als Unterlauffer und Kupler in Ehekauff / Tauſch / Wechſel und andern Schein gebrauchen lieſſen / und was ſonſten mehr Jüdiſche Griff ſeyn / gefunden oder erdacht werden möchten / daß ſolches alles nicht allein ipſo jure & facto, von Unwürden / unkräfftig / ungültig heiſſen / item weder an Unſern Hof / Land / Stadt / noch andern Ständen / Gerichten / darauf erkannt werden ſoll / und da ſchon was erkannt wäre / daß es doch nicht gültig / ſondern es ſollen auch die Juden oder Jüdin / alles Hauptgut / ſo ſie Unſern und des Reichs Ritterſchafft Unterthanen und andern ihren Zugethanen / unerlaubt und hinterrucks geliehen / oder etwa vertauſcht und gewechſelt / oder in ander Weg verhandirt hätten / zuſamt dem Wucher und der Wahr / auch allen Sachen / über welche der Contract fürgegangen / verwürkt haben / daß ſich die von der Ritterſchafft / ihre Erben und Nachkommen ſelber und eigenes Gewalts / bey dieſem Privilegio wider die Juden handzuhaben befugt / und dargegen alle der Juden und Jüdin Freyheiten / ſo ſie vor der Zeit erlangt / jetzund haben / oder künfftig zuwegen bringen möchten / durch der Ritterſchafft jetziges Privilegium caſſirt / aufgehoben und nichtig ſeyn ſollen.

Jedoch damit die Juden und Jüdin / ſich nicht zu beſchweren / daß ihnen hierdurch alle Commercia geſperrt / oder ſie rechtlos geſetzt würden / ſo mögen ſie mit der Ritterſchafft Zugethanen / um paar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen / ſonſten aber durchaus keine Handthierung noch Wucher treiben / und da ſie je die jenige / mit welchen ſie über jetztbeſtimmte Maß contrahirt / Rechtens nicht erlaſſen wolten / ſollen ſie ſolches vor denen von der Ritterſchafft / und an Orten / da der Contract fürgangen / ordentlicher Weis zu thun ſchuldig ſeyn / und ihnen dargegen ſchleunig Recht widerfahren /

fahren/und Juſtitia adminiſtrirt werden/ ſie ſich auch deſſen/ was erkannt wird / erſättigen laſſen / alles von Römiſcher Käiſerlicher Macht wiſſentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und meinen / ſetzen und wollen / daß offtbeſagte befreyte Ritterſchafft in Franken / derſelben Directorn / Räth / Ausſchuß und Mitglieder / auch deren Erben und Nachkommen/ ſich obvermeldter von Uns gegebenen Freyheit / für ſich/ ihre Unterthanen/Zugehörige und Verwandten/auch Güter/wider die Juden und Jüdin und derſelben Privilegia, alles ihres Inhalts/ ſamt und ſonders/freuen/ gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen Juden und Jüdinen/daß ſie ſich aller Contráct/mit ermeldter Ritterſchafft/Unterthanen/Zugewandten und Angehörigen/ Dienſt-Zins-Lehen- oder Verſpruchs-Leut/auch andern Geiſtlichen und Weltlichen/ſo ſich in ihr der Ritterſchafft Gütern enthalten möchten/müſſigen und abſtehen ſollen.

Caſſirn und vernichten/darauf alle darwider getroffene Contráct / wie die Namen haben / deßgleichen der Juden und Jüdinin hierwider gehabte Freyheiten.

Ferner gebieten Wir hierauf allen und jeden Unſern und andern fremden und ausländiſchen/ Hof-Land-Schranen-Zent-und andern Richtern / Geiſtlichen und Weltlichen/ daß ſie wider der gemeldten Ritterſchafft / derſelben Directorn/ Räth/Ausſchuß/und Mitglieder/auch dero Erben und Nachkommen / wie auch obvermeldte ihre Unterthanen und Zugehörige/und andern/ſo in der Ritterſchafft Gütern mit Juden oder Jüdinen handirt / auf ihr der Juden Anruffen / einigen Proceß / ſo dieſem Privilegio zuwider wäre/ nicht erkennen / oder jemand von der Ritterſchafft damit beſchweren/alles/neben dem ſolche Proceß ohne das vor nichtig gehalten werden / und hiermit caſſirt ſeyn ſollen/bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnad und Straff / und darzu ein Pön vierzig Mark lötiges Golds zu vermeiden/ welche ein jeder/ſo darwider handelte/Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer/und den andern halben Theil Unſerer Ritterſchafft in Franken/ſammentlich/

lich / oder einen jeden Mitglied inſonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen / ſo dißfalls beleidiget würden / unnachläßlich zu bezahlen ſchuldig und verfallen.

Da auch ſchon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Weſens der immer ſeyn / zuwider dieſer von Uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung fürwenden / und ſich damit wider obgemeldte dieſe Käiſerliche Freyheiten zu behelffen vermeinen wolte / ſo wollen Wir doch / daß ſolches alles / wie daſſelbe Namen haben möchte / dieſer Unſer Käiſerlichen Freyheit im wenigſten nicht derogiren oder benehmen / noch auch derſelben Adelichen Milgliedern / wie auch derſelben Erben und Nachkommen / in einige Wege præjudicirlich ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs / beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag / deß Monats May / nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / ſechzehenhundert und im neundten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis Proprium.

Gottfried Hertel.

IV. Zoll-

IV.

Zoll-PRIVILEGIUM,

Für die Reichs-befreyte Ritterſchafft in Franken.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggrafe deß heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreuen/ verordnete Director, Hauptleute/ Räthe und Ausſchuß der gefreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort im Land zu Franken/ ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn/ hinüber auf den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra/ dann diſſeits ſolches Fluſſes/ an den Thüringer- und Böheimer Wald herum/ hinter dem Nordgau her/ bis an das Herdfeld/ und herwarts deß Kochers/ die Jax hinab/ dem Necker zu/ gegen Wimpffen/ von dannen nach Aſchaffenburg/ und alſo den Mayn hinunter/ bis wieder gen Frankfurt/ von Alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brieff/ von weiland denen Allerdurchleuchtigſten Fürſten/

Herꝛn Ferdinanden/und Herꝛn Maximilian dem Andern diß Namens/ beeden Römiſchen Käiſern / Unſern geliebten Anherꝛn / und reſpectivè Vättern und Vorfahren am Reiche / hochlöblicher Gedächtnus / deren das eine zu Augſpurg / den ſechs und zwanzigſten Tag des Monats Auguſti/nach Chriſti unſers lieben Herꝛn Geburt funffzehenhundert neun und funffzigſten / das ander aber zu Wien den ſiebenden Tag Aprilis, im funffzehenhundert fünff und ſechzigſten Jahren datirt / darinnen Ihre Käiſerliche Majeſtät und L. L. ſie beneben andern Puncten/auch inſonderheit dahin befreyet/daß keiner / was Würden/Stands oder Weſens der ſeye / die von der Ritterſchafft in Franken/ wider alt Herkommen/ Gewonheit und Gebrauch/von ihren Einkommen und Gefällen/an Wein/ Getreid und andern Gütern / in andern Herꝛſchafften gelegen / mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder dringen ſollen/ fernern Inhalts / berührter Privilegien/ gehorſamlich fürbringen / und darneben unterthänigſt erinnern laſſen / ob wir wol ſolche Privilegia alles ihres Begriffs / und alſo auch deſſen Puncten halb/ mit den übrigen der Fränkiſchen Ritterſchafft Freyheiten / durch ein General-Confirmation / zu Wien den eilfften Junii / Anno funffzehenhundert acht und ſiebenzigſten beſtättiget und bekräfftigt / ſo wären doch in dieſem Freyungs-Brieff / etliche mehr und weitere Puncten begriffen / deren keiner mit dem andern Gemeinſchafft hat/und eben dannenhero manchmal Irrungen und Mißverſtänd erwachſen / wann man die Freyheit deß einen Stucks halb inſinuiren laſſen/und ſich noch weiter zu ſolchem actu inſinuationis undienliche Stück befinden / deßwegen man anfangen thue / ſolche Privilegia zu diſputiren und zu eludiren / und derhalben Uns demütig angeruffen und gebetten/daß Wir ihnen Unſere Käiſerliche Gnad zu erzeigen/ und all ſolche unterſchiedliche Puncten abzutheilen/und einen jeden in ein ſonderbares Privilegium zu bringen / und etwas beſſers renovando zu declariren / gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angeſehen / ſolch gedachter Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort des Landes zu Franken/ unter-

terthänigſte ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und erſprießlichen Dienſt / ſo ihre Vorfahren Uns / dem heiligen Reich / auch Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / und ſie die jetzt noch lebende ſamt und ſonders / nunmehr etlich Jahr / bey dieſem offenen Haupt-Krieg / wider der Chriſtenheit Erbfeind / durch würckliche Ritter- und Reutersdienſt / gutwillig und unverdroſſentlich erzeigt und bewieſen haben / und ſie die gemeldte Ritterſchafft hinfüro / nicht weniger zu thun ſich gehorſamlich erbeut / auch wol thun mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen / gedachter Ritterſchafft und Adel / der ſechs Ort / ihre alte Freyheit und empfangene Käiſerliche Verwilligung / auf welche ſich Unſere Ritterſchafft dieſes Puncten halb inſonderheit referirt und gezogen / daß wider alt Herkommen / Gewonheit und Gebrauch / von ihren Einkommen und Gefällen / an Wein / Getreid / Heu / Grommat und andern Einkommen / in andern Herꝛſchafften gelegen / ſie mit Anforderung einiger Zöll / nicht angefochten oder gedrungen ſollen werden / dahin renovando declarirt / daß dieſelbe von allen und jetzt erzehlten Sachen und Stücken / auch allen andern / ſo ſie in fremder Obrigkeit / zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften / an Victualien und Materialien / aus andern Herꝛſchafften / zu Waſſer oder Land / durch ihrer ſelbſt eigenen Leute / Roßfuhr / Nähne / oder Schiff / oder von andern führen oder flöhen laſſen / verſtanden / und ſie derhalb mit einigem Zoll / Mauth / Aufſchlag und Weggeld / oder wie es immer Namen haben möge / nicht beſchwert / oder durch jemand / wegen der jenigen Urkund / ſo ſich etliche bey ihren Rent-Cammern / Cantzleyen / Haupt-Zöllen / und Mauth-Städten zu geben unterfangen / nicht aufhalten / oder einiger Tax darfür begehret werden / ſondern die Ritterſchafft und eines jeden Mitglieds / auch aller derſelben Erben und Nachkommen eigne oder erkauffte Haab und Güter / Gefäll / Einkommen und anders / wie das gleich immer Namen haben mag / ohne Reſtriction / auf ein gewiſſe Anzahl / von Fudern / Maltern / oder dergleichen / ſondern ſo viel jeden Mitglied geliebet / und ſeine Gelegen-

genheit und Nothdurfft erfordert / auf deren von Adel ſchrifftliche Urkunden/ ungehindert und unaufgehalten/ Zoll-frey paſſiren ſollen laſſen / daß auch die Confirmationes derjenigen Zollfreyungen / ſo andere Stände von Alters hero gehabt / deßgleichen die neuen Privilegia der Zöll halb / ſo ſeithero der Ritterſchafft / Anno neun und funffzig / erlangter Freyheit / und nochmals Unſers geliebten Herrn Vatters / obgedachter Käiſerlichen Erklärung und Confirmation/ ſeithero / Anno fünff und ſechzig erlangt worden / vielweniger die jenige Zollfreyheiten / ſo allererſt nach Verfertigung dieſer Renovation und Declaration von neuen zu wegen gebracht/ und von Uns / einem oder mehr Ständen ertheilet werden möchten/ dieſem der Ritterſchafft Privilegio, deſſelben Declaration, es ſeye gleich darvon in den alten Confirmationibus, und den hiezwiſchen ausgebrachten Zollsfreyungen / auch denjenigen / ſo künfftig erhalten werden / von dieſem der Ritterſchafft Privilegio und ſeiner Declaration, was einverleibt oder angehenkt / oder nicht / einen Weg als den andern / wie anſehenlich / General und Univerſal dieſelbe gleich immer ſeyen / auch obſchon Grafen/ Herren und vom Adel darinnen in ſpecie exprimirt wären / dannoch das wenigſte nicht derogiren / oder einigen Abbruch oder Eintrag thun ſollen oder können / alles von Römiſcher Käiſerlicher Macht / wiſſentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und verneuern und declariren dieſes Privilegium, meinen/ ſetzen und wollen auch / daß mehrgedachtes Käiſer Ferdinands und Käiſer Maximiliani des Andern Zollfreyungs-Brieff und alle darein verleibte Puncten / inſonderheit der Zöll halben / zuſamt mehrgedachter Renovation und Declaration/ auf allen deren von der Ritterſchafft / ihrer Ausſchüſſen und Mitglieder / vorbeſtimmte / und andere Stück und Sachen kräfftig / würklich und mächtig ſeyn / ſtet / veſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und bemeldter Ritterſchafft der ſechs Ort in Franken / ihrer Hauptleut / Ausſchuß/ Räth und Mitglieder / dero Erben und Nachkommen / ſammentlich / und ein jeder inſonderheit / ſich derſelben

alles

alles ihres Inhalts freuen / gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten / Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Zöllnern und Mautherren / Burgern und Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Weſens die ſeyen / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß ſie ernannte Ritterſchafft und Adel in Franken / ihre Ausſchuß und Mitglieder / auch dero Erben und Nachkommen / gemeiniglich und ſonderlich / bey obbegriffener Begnadung und Freyheit / auch dieſer Unſerer Käiſerlichen Renovation und Declaration ruhiglich verbleiben / ſich dero gebrauchen und genieſſen laſſen / daran nicht hindern noch irren / noch darwider dringen oder beſchweren / noch das jemand anders zu thun geſtatten / in keine Weis noch Weg / als lieb einem jeden ſeye / Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu auch eine Pön / nemlich über die offt gedachtes Unſers geliebten Anherrns und Vorfahrens am Reiche / Käiſer Ferdinands Begnadigungs-Brieff / erſt-geſetzte dreiſſig Mark Golds / und von weiland Käiſer Maximilian dem Andern / auf funffzig Mark lötiges Golds erſtrecket / noch eine andere Pön / nemlich zwanzig Mark auch lötiges Golds / zu vermeiden / welche Straff ein jeder / ſo hierwider handelte / Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil vorbeſtimmter Ritterſchafft in Franken / insgemein / oder einem jeden Mitglied inſonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen / unnachläßlich zu bezahlen ſchuldig und verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs / beſigelt mit Unſerm anhangenden Käiſerlichen Secret-Inſigel. Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag deß Monats

May / nach Chriſti unſers lieben HERRN und Selig-machers Geburt / ſechzehenhundert und im neundten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Proprium.

Gottfried Hertel.

V.

Confirmatio, Renovatio, Declaratio & Extenſio,

Käiſerlichen PRIVILEGII,

Der gefreyten Fränkiſchen Ritterſchafft/ Betreffend die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veränderte Güter und Continuation der Lehen-Poſſeſſion/ auf die nächſte Agnaten.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreue N. verordnete Director, Hauptleute/ Räthe und Ausſchuß/ Unſer und deß Reichs befreyten Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort im Land zu Franken/ im glaubwürdigen Schein/ unterthänigſt fürbringen laſſen einen Renovation-

und Declaration-Brieff / über ein Privilegium und Reſcript der gefreyten Fränkiſchen Ritterſchafft / die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende / welcher von weiland Unſerm geliebten Herrn Vettern / Käiſer Rudolphen dem Andern / hochlöblichſter Gedächtniß / ſub dato Prag den eilfften May / Jahrs ſechzehenhundert und neune / ehegenannter Ritterſchafft / auf ihre allerunterthänigſte Anſuchung gnädigſt ertheilet worden / ſo von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet / und alſo lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Erzherzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Mark / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreue / verordnete Director, Hauptleute / Räthe und Ausſchuß von der Reichs-befreyten Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort im Land zu Franken / ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn / hinüber auf den Vogelsberg / nach dem Knoll / zu dem Sullingswald / an die Werra / dann diſſeits ſolches Fluſſes / an den Thüringer und Böheimer Wald herum / hinter dem Nordgau her / bis an das Herdfeld / und herwarts deß Kochers / die Jax hinab / dem Necker zu / gegen Wimpffen / von dannen nach Aſchaffenburg / und alſo den Mayn hinunter / bis wieder gen Frankfurt / von Alters hero hat unterthänigſt vorbracht / was maſſen ihr gemein ritterliches Weſen / vornemlich unter andern dahero geſchwächt / und faſt ganz zum Untergang gerichtet / indem durch vieler Geſchlechter entſte-

entſtehenden Verkauff/ Verpfändungen / Ceſſion und Verwürkungen / inſonderheit aber der Lehenherren und Mächtigern viel zu geſchwinde Occupation / indem ſie denen von der Ritterſchafft / unter dem Schein deß Beweiſes / jedes Guts Eigenſchafft / wie auch der Lehen Art / Agnaten / Ankunfft/ item / der in Reiſen oder Kriegen / etwas über die Zeit ausbleibenden Mitgliedern / Lehens = ſamt andern dergleichen zum Eingriff gerichten Urſachen/ ein Adelich Gut nach dem andern/ ohne einige vorgehende redliche Erkenntniß/ gewaltſamlich einziehen / und unterdeſſen ſie in koſtbare unſterbliche Proceß verleiten thäten / zudem ſolche Güter/ wie von Alters herkommen / nicht allein nicht wieder verliehen / ſondern auch darzu darauf hafftende Ritterliche Anlagen ihnen vorenthalten würden / dadurch die Laſt / ſo in Mangel der entzogenen Güter gedoppelt / fürters ihnen unerträglich / Uns und dem Heiligen Reich die Ritterdienſte und Contributiones abgeſtrickt / der alte Fränkiſche Adel auch allgemach in wenig Jahren ganz und gar ausgerottet. Darauf Uns mehr-benannte Hauptleute / Räthe und Ausſchuß unterthänigſt angeruffen und gebetten / daß Wir ſie und derſelben gefreyte Adeliche Mitglieder / zu Vorkommung jetzt angehörter und anderer mehr ihnen zuſtehenden Beſchwerden / mit Unſerm Käiſerlichen Privilegio und Freyheit zu verſehen / gnädiglich geruheten.

Deß haben Wir angeſehen ſolch ihr der Ritterſchafft und Adel in Franken unterthänig zimliche Bitte / auch die angenehmen / getreuen / willigen und erſprießlichen Dienſte / ſo nicht allein ihre Vorvordern / Unſern hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römiſchen Käiſern und Königen / lobſeliger Gedächtniß / ſondern auch ſie und ihre Mitglieder/ Uns/ dem Heiligen Reich und Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / zumal bey gegenwärtigem / wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türken / ſo viel Jahr gewährten offenen Krieg / inſonderheit mit Führung der Renn-Fahnen / unverdroſſentlich erzeiget und bewieſen haben/ daſſelbige noch täglich thun/ und

hinfüro nicht weniger zu thun / unterthänigſt urbietig ſeynd/ auch wol thun können / mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / guten zeitigen Rath und rechtem Wiſſen / vorbenannter Unſerer gefreyten Reichs-Ritterſchafft und Adel in Franken / gemeiniglich auch einem jeden derſelben Adelichen Mitglieder inſonderheit / und deroſelben Erben und Nachkommen / die ſondere Gnade gethan / und Freyheit gegeben / thun auch ſolches aus Römiſcher Käiſerlicher Macht und Vollkommenheit/wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtalt / daß alle und jede Unſere und deß Heiligen Reichs hohe und niedere / Geiſtliche und Weltliche Stände / von den jenigen Gütern / ſo von Alters her mit der Contribution / zu der gemeinen freyen Ritterſchafft in Franken / vertretten worden / und ſie die Stände allbereit inhaben / oder noch künfftig bekommen mögten / die gebührliche Steuer und andere zu deß Ritterlichen Weſens Unterhalt / per majora, unter ihnen bewilligten Anlagen / jedesmals auf ihr der Ritterſchafft Ausſchreiben / ihren verordneten Truhen-Meiſtern / ohne einige Ausflucht und Widerred/ lieffern laſſen / und davon weder Lehen oder Eigen / noch auch Geiſtliche oder Weltliche/ ſowol anſehenliche als gemeine Güter / von Herren-Stands - oder Ritters-Perſonen / ſo entweder durch andere Stände erkauffet / oder ſonſten überkommen / auch die Lehen / ſo entweder als apert heimfallen/ oder aber verwürkt / oder in andere Wege alienirt werden / gar nicht unterſchieden oder ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Uber diß ſo ſetzen und Wollen Wir auch / wann hinfüro über kurz oder lang / von einem Adelichen Mitglied in Franken / ein Adelich Gut einem hohen oder niedrigen Stand verkauffet werden ſolte / daß alsdann deß Verkauffers nächſten Verwandten und Agnaten/oder zum Fall dieſelbigen ſolches nicht zu thun begehrten / folgends einem andern Mitglied aus ihr der Ritterſchafft den Abtritt und Einſtand zu thun / ohne allermänniglich Eintrag und Verhinderung / frey und bevor ſtehen ſolle/ deßgleichen vielberührte Uns dem Reich zugethaner

ner ihrer der Ritterſchafft Güter / Poſſeſſion vel quaſi in entſtehenden obgemeldten ſtrittigen Fällen / auf die ſich angebende nächſte Erben oder Agnaten / bis ein anders mit ordentlichem Recht ausgeführet / ſich erſtrecken / und ihnen ruhig gelaſſen werden.

Da auch ſchon einer oder der ander / was Würden / Standes oder Weſens der immer ſeye / zuwider dieſer von uns ertheilten Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption / Statut oder Ordnung / fürwenden / und ſich dardurch von der obgemeldten Beſteurung zu gemeiner Ritterſchafft / von einem oder dem andern Gut / wie auch deß erſt-angezeigten Abtriebs / Einſtands und Beſitz halb entſchütten wolten / ſo wollen Wir doch ſolches alles / wie daſſelbe Namen haben mögte / dieſer Unſerer Käiſerlichen Freyheit im wenigſten nicht derogiren oder benehmen / noch auch dick-benennter Ritterſchafft in Franken / oder derſelbigen Adelichen Mitgliedern / wie auch derſelben Erben und Nachkommen / in einige Weg præjudicirlich ſeyn ſolle.

Und gebieten darauf allen und jeden / Chur-Fürſten / Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Prälaten Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Zöllnern und Mauthnern / Burgern und Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Weſens die ſeyen / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief / und wollen / daß ſie vielgedachte gefreyte Ritterſchafft in Franken in gemein / auch ein jedes derſelben Adelichen Mitglieder inſonderheit / deren Erben und Nachkommen / dieſer Unſer ihnen mitgetheilter Freyheit und Begnadung / alles ihres Inhalts freuen / geruhiglich gebrauchen / genieſſen / und gänzlich darbey bleiben laſſen / ſie daran nicht anfechten / irren oder verhindern / in keinerley Weis noch Weg / als lieb einem jeden ſeye / Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff und darzu eine Pön / nemlich ſechzig Mark lötiges Golds zu vermeiden /

die

die ein jeder/ſo offt er freventlich hierwider thåte/Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer/und den andern halben Theil vielgedachter Ritterſchafft ſammtlich/ oder einem jeden Mitglied inſonderheit/ auch allen ihren Erben und Nachkommen/ unnachlåßlich zu bezahlen ſchuldig und verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Briefs beſigelt mit Unſerm Kåiſerlichen anhangenden Secret-Inſigel. Geben auf unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag deß Monats May/ nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / ſechzehenhundert und im neundten/ Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten/ und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Gottfried Hertel.

Und

Und Uns darauf obbeſagte Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort Landes zu Franken / unterthänigſt angeruffen und gebetten/ daß Wir ihnen gedachtes Käiſer Rudolphs Renovation und Declaration / in allen und jeden ihren Inhalt- Meinung- und Begreiffungen / inmaſſen jüngſt hievor / Unſer geliebter Herr Vatter/ Käiſer Ferdinand der Ander / Chriſt- ſeligſten Andenkens/ gleicher Geſtalt gethan hätte/ zu erneuern/ zu confirmiren und zu beſtättigen / wie auch daſſelbe noch ferner / wie hernach folgt / zu extendiren / gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angeſehen/ ſolch ihr der Ritterſchafft und Adels in Franken unterthänig ziemliche Bitte / auch die angenehmen/ getreuen/ nützlichen und erſprießlichen Dienſte/ ſo ihre Voreltern und ſie weiland unſern Vorfahren/ dem Heiligen Reich und Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen/ wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türken / durch würkliche Ritter- und Reuters-Dienſt/ und ſonſt in mehr Weg freywillig und unverdroſſentlich offtmals erzeigt und bewieſen haben/ noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu thun ſich gehorſamſt anerbieten/ auch wol thun können / mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen / ermeldter Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort Landes zu Franken / obbeſtimmte Käiſer Rudolphs deß Andern Renovation und Declaration/ wie vorſtehet/ in allen und jeden ihren Puncten/ Inhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen/ gnädiglich confirmirt und beſtättiget/ auch daſſelbe benebens extendirt und vermehret / thun das / verneuren / confirmiren/ beſtättigen und extendiren das auch hiermit/ aus Römiſcher Käiſerlicher Macht / wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen / ihnen daran zu erneuern/ zu confirmiren/ zu beſtättigen und zu extendiren haben.

Und meinen / ſetzen und wollen benebens/ daß man hinfüro über kurz oder lang/ von einem Adelichen Mitglied in Fran-

ken/ ein Adelich Gut einem hohen oder niedrigen Stand verkaufft wird / daß der wie auch alle andere Kauff / eines jeden Orts Hauptmannſchafft/darunter die Güter gelegen/vorher angezeigt und denunciirt werden/ oder da ſolches nicht geſchehe/ ſolcher Kauff und Verkauff null und nichtig ſeyn / auch à dato der Denunciation/ die Jahrszeit/ darinn die Wiederlöſung beſchehen ſolle/ angehen und gerechnet werden ſolle. Hätte ſich aber einer oder der ander / wegen Enge der Zeit / zu beſchweren / ſtehet ihme ſolches gehöriger Orten zu ſuchen bevor / in allen / wie ob gemeldt / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten / Fürſten/Geiſtlichen und Weltlichen/Prälaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Landvögten / Hauptleuten/Vitzdommen/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Amtleuten/Landrichtern/Schultheiſſen/Burgermeiſtern/Richtern/Räthen/Zöllnern und Mauthnern/Bürgern/ Gemeinden / und ſonſt allen andern / Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würden/ Stands oder Weſens die ſeynd / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß ſie ernannte Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort Landes zu Franken/bey obbegriffener Gnad und Freyheit / auch dieſer Unſer Käiſerlichen Confirmation Beſtättigung und Extenſion / geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und genieſſen laſſen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider dringen oder beſchweren/noch das jemands andern zu thun geſtatten/in keine Weis / als lieb einem jeden ſeye/Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff/und darzu auch die Pön in obbegriffenen Privilegio beſtimmt / zu vermeiden/ die ein jeder/ſo offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrernannter Ritterſchafft/ ſämtlich oder einem jeden Mitglied inſonderheit/ ſo hierwider beleidiget würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs beſigelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſigel / der geben iſt in unſerer Stadt Wien / den zwölfften Monats-Tag Junii / nach Chriſti Unſers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / im ſechzehenhundert zwey und funffzigſten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im ſechzehenden / deß Hungariſchen im ſieben und zwanzigſten / und deß Böheimiſchen im fünff und zwanzigſten Jahren.

Ferdinand.

Ut:

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

VI. PRIVILEGIUM,

De non arreſtando, für die Fränkiſche Ritterſchafft.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Erzherzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Mark / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreuen / verordnete Director, Hauptleute / Räthe und Ausſchuß der gefreyten Reichs- Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort im Land zu Franken / ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn / hinüber auf den Vogelsberg / nach dem Knoll / zu dem Sullingswald / an die Werra / dann diſſeits ſolches Fluſſes / an den Thüringer und Böheimer Wald herum / hinter dem Nordgau her / bis an das Herdfeld / und herwarts deß Kochers / die Jax hinab / dem Necker zu / gegen Wimpffen / von dannen nach Aſchaffenburg / und alſo den Mayn hinunter / bis wieder gen Frankfurt / von Alters hero / hat unterthänigſt zu erkennen geben / welcher maſſen ſich vielmals zuzutragen pflegt /

pflegt / daß einem und dem andern ihrer Adelichen Mitglie- dern / ſo wol in der Perſon / als auch ihren Gütern / durch Unſer und deß Heiligen Reichs Ständ / eines Theils unter fürgewendtem und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens / und zum Theil prætendirender ſonderbarer Freyheiten / beedes mit Perſonal- und Real-Arreſten beſchwerlich zugeſetzt werde / dergeſtalt / daß man ſich auch unterſtehen wolte / die zwiſchen denen von Adel und der höhern Stände Unterthanen / ſo wol auch andern im Stritt gezogenen Haupt-Sachen / Schuld / Kauff / und andere Handlungen / an ihre / erſtgedachter höhern Ständ / Unter-Land-Cent- und Hof-Gericht zu ziehen / inmaſſen dann die / auf jetzt gehörte widerrechtliche Weis / von eines und deß andern Stands Unterthanen / wider die vom Adel und derſelbigen angehörigen Leute / Güter und Viehe angelegte Arreſta, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Proceſſen / ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung / Einrede / auch angebottener Caution / nicht allein nicht relaxirt oder caſſirt / ſondern vielmehr in der Haupt-Sache beharzlich fortgefahren würde.

Und ob nun ſchon die Beſchwerte vom Adel / ſich in puncto competentiæ, durch gebührende Appellations-Mittel / an die Ober- oder Unſer und deß Heiligen Reichs Cammer-Gericht / beruffen / ſo hätte man doch darauf / ſo wol von dem Gegentheil / als auch den höhern Ständen ſelbſt / nichts anders als langen beſchwerlichen Aufzug zu gewarten / über welches / ſo jetzt abgehört / Uns obernannte Unſere gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel in Franken / unterthänigſt angeruffen und gebetten / ſintemal ſie durch erſt vorgemeldte Proceß per indirectum, um ihre fürnemſte Gerechtigkeit und Adeliche Freyheit gebracht / und mit ihren Perſonen / ſamt derſelben Zugethanen und Gütern / zuwider der gemeinen Adelichen Privilegien / Immunitäten / ſowoln auch Unſerer und deß Heiligen Reichs Satzungen / auf ſolche Weis / mitler Weil nach und nach unter mehrgemeldter Stände Gerichts-Zwang und Landſäſſerey gezogen werden möchten / daß Wir /

als regirender Römiſcher Käiſer / und ihro der Ritterſchafft unmittelbar und unzweiffentliches Oberhaupt / ſie hierwider mit Unſerer Käiſerlichen Freyheit zu verſehen / gnädlglich geruheten.

Deß haben Wir angeſehen/ſolch ihr der Ritterſchafft und Adels in Franken unterthänig zimliche Bitte/ auch die angenehmen / getreuen / willigen und erſprießlichen Dienſte / ſo nicht allein ihre Vorfahren / Unſern hochgeehrten Vorvordern am Reich / Römiſchen Käiſern und Königen / lobſeliger Gedächtniß / ſondern auch ſie und ihre Adeliche Mitglieder/ Uns/dem Heiligen Reich/und Unſerm löblichen Haus Oeſterreich / zumal bey gegenwärtigem / wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türken / fürgangenen offenen Krieg / ſonderlich mit Führung der Renn-Fahnen / unverdroſſentlich erzeiget und bewieſen haben / daſſelbige noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / urbietig ſeynd/ auch wol thun können / mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / und rechtem Wiſſen / vor obgenannter gefreyten Ritterſchafft und Adel in Franken / gemeiniglich auch einem jeden deroſelben Adelichen Mitglied inſonderheit / und deroſelben Erben und Nachkommen / dieſe ſondere Gnade gethan / und Freyheit gegeben / thun auch ſolches aus Römiſcher Käiſerlicher Macht und Vollkommenheit / wiſſentlich / in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtalt / daß weder vielgemeldte Ritterſchafft und Adel in Franken insgemein / noch derſelben Adelichen Mitglieder/ inſonderheit ihre Erben und Nachkommen/ auch Unterthanen und Zinsleut/alle derſelben Haab und Güter / weder von Chur-Fürſten / oder Ständen deß Reichs/ weder mit Perſonal-oder Real-Arreſten / in keinerley Weiſe nicht angefochten / noch auch ſonſten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction/Gerichten/Vogtey und Erkenntniſſen / es wäre gleich/daß ſolches unter dem Schein der Cent- und Centlicher Gericht/ oder ſonſt beſchehe / turbiret und beſchweret / oder an einiges Churfürſten und Stands / Unter-

Land-

Land- oder Hof-Gericht fürgenommen oder gezogen werden ſollen / in keine Weis noch Weg.

Da aber ein ſolcher Stand auf deren vom Adel Unterthanen und Zinsleut / berührte Cent unſtrittig hergebracht / ſo ſoll dieſelbe über die gewöhnliche vier Fälle/ wie vor Alters herkommen/ als da ſeynd: Mord/ Brand/ Nothzucht und Diebſtall/ in keinerley Weis noch Weg extendiret noch exerciret werden.

Da auch ſchon einer oder der ander/ was Würden/ Standes oder Weſens der immer ſeye/ zuwider dieſer von Uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung / fürwenden / und ſich darmit / wider obgemeldte Käiſerliche Freyheiten / zu behelffen vermeinen wolte / ſo wollen Wir doch / daß ſolches alles / wie daſſelbe Namen haben mögte / dieſer Unſerer Käiſerlichen Freyheit im wenigſten nichts derogiren oder benehmen / noch auch der obbenannten Ritterſchafft in Franken / oder derſelben Adelichen Mitgliedern / wie auch derſelben Erben und Nachkommen / in einige Weg præjudicirlich ſeyn ſolle.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten / Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff/ und wollen / daß ſie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterſchafft in Franken insgemein / auch ein jedes derſelben Adelichen Mitglieder inſonderheit / deren Erben und Nachkommen / dieſer Unſer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung / alles ihres Inhalts freuen / geruhiglich gebrauchen/ genieſſen und gänzlich darbey bleiben laſſen / ſie daran weder mit der hieoben angeregten Cent- und Centlichen Gerichten/ noch auch ſonſten unter einigem andern fürgewendtem Schein / wie derſelbe

Namen

Namen haben mögte/nicht anfechten/irren/noch verhindern/ in keinerley Weis noch Weg / als lieb einem jeden ſeye / Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu eine Pön/nemlich funffzig Mark lötiges Golds/zu vermeiden/die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer/und den andern halben Theil vielgedachter Ritterſchafft ſamtlich / oder einem jeden Mitglied inſonderheit/auch allen ihren Erben und Nachkommen/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs / beſigelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Secret-Inſigel / der geben iſt auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag deß Monats May / nach Chriſti unſers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / ſechzehenhundert und im neundten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Proprium.

Gottfried Hertel.

VII. Con-

VII.

Confirmatio, Renovatio & Declaratio
PRIVILEGII,

Wegen der leibeigenen Leute / für die Ritterſchafft in Franken.

WIr Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Erzherzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Mark / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe Getreuen / verordnete Director, Hauptleute / Räthe und Ausſchuß / der gefreyten Reichs-Ritterſchafft und Adel der ſechs Ort Landes zu Franken / ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn / hinüber auf den Vogelsberg / nach dem Knoll / zu dem Sullingswald / an die Werra / dann diſſeits ſolches Fluſſes / an den Thüringer und Böheimer Wald herum / hinter dem Nordgau her / bis an das Herdfeld / und herwarts deß Kochers / die Jax hinab / dem Necker zu / gegen Wimpffen / von dannen nach Aſchaffenburg / und alſo den Mayn hinun-

ter/ bis wieder gen Frankfurt/ von Alters hero/ hat zwey Privilegia und Freyheits-Brieff/ von weiland den Durchleuchtigſten Fürſten/ Herrn Ferdinanden/ und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens / beeden Römiſchen Käiſern / Unſern geliebten Anherrn und reſpectivè Vatter und Vorfahren am Reich / hochlöblichſter Gedächtniß / deren erſtes zu Augſpurg den ſechs und zwanzigſten deß Monats Auguſti/ nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburt/ tauſend fünffhundert neun und funffzig/ das ander aber zu Wien den ſiebenden Tag Aprilis / im eintauſend fünffhundert fünff und ſechzigſten Jahr datirt, darinnen Ihre Majeſtät und L. L. ſie die Ritterſchafft neben andern Puncten/ auch inſonderheit dahin befreyet / daß keiner / Was Würden / Stands oder Weſens der ſeye / ſich bey leibeigenen Leuten / ſo unter andern Obrigkeiten geſeſſen / mehrer oder weiterer Gerechtigkeit / dann er von Alters hergebracht / anmaſſen noch gebrauchen ſolle/ alles fernern Inhalts berührter Privilegien / gehorſamlich vorbringen / und darneben unterthänigſt erinnern laſſen/ ob Wir wol ſolche Privilegia alles ihres Begriffs / fürnemlich auch dieſes Puncten halb / die leibeigene Leut betreffend / mit dem übrigen der Fränkiſchen Ritterſchafft habenden Freyheit/ durch eine General-Confirmation zu Wien / den eilfften Junii / Anno eintauſend fünffhundert acht und ſiebenzig beſtätiget und bekräfftiget.

So wären doch in dieſen Freyungs-Brieffen etliche mehr und weitere Puncten/ auſſerhalb deß jetzt angezogenen/ begriffen / deren keiner mit dem andern Gemeinſchafft hätte / und eben dahero viel Irrungen und Mißverſtänd erwachſen/ wann man die Freyheit deß einen Stucks halb inſinuiren laſſen/ und ſich noch weiter zu ſolchem Actu inſinuationis undienſtliche Stück befunden / deßwegen man angefangen / ſolch Privilegium zu diſputiren und zu eludiren / und derhalben Uns demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen Unſere Käiſerliche Gnad zu erzeigen / und alle ſolche Puncten abzutheilen / und einen jeden in ein ſonderbares Privilegium zu bringen / dasſelbe zu renoviren und zu declariren / gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angeſehen/ ſolch gedachter Ritterſchafft und Adels der ſechs Ort Landes zu Franken unterthänigſt ziemliche Bitte / auch die angenehmen / getreuen/ nützlichen und erſprießlichen Dienſte/ſo ihre Vorvordern weiland unſern Vorfahren / Uns und dem Heiligen Reich / auch Unſerm hochlöblichen Haus Oeſterreich / und ſie die jetzt noch lebende ſamt und ſonders nunmehr etliche Jahr/ bey jüngſten offenen Kriegen / wider der Chriſtenheit Erbfeind / durch würkliche Ritter- und Reuters-Dienſt/gutwillig und unverdroſſentlich erzeigt und bewieſen haben / und ſie die gemeldte Ritterſchafft hinfüro nicht weniger zu thun ſich gehorſamlich erbeut/ auch wol thun mögen und ſollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen / mehrbeſagter Unſerer gefreyten Adelichen Reichs-Ritterſchafft in Franken / obangeregte ihre Freyheit / für ſich und ihre leibeigene Leut gnädiglich renovirt und erneuert / auch dahin declarirt und erläutert / daß nemlich ſolche jetzt berührte Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten/ welche unter der Ritterſchafft leibeigene Leut wohnen haben / und hergegen ihr der Ritterſchafft in andern Obrigkeiten begüterte und geſeſſene leibeigene Leut zu verſtehen/ ſondern auch ihr der Ritterſchafft andere Bauers-Zins-Gült- und dergleichen Leute / welche unter fremder Obrigkeit wohnen / dann auf alle ihr der Ritterſchafft und derſelben angehörige Güter/ Städt / Märkt / Dörffer/ Flecken/ Höf / Söld/ Häuſer / Einöden / Aecker / Wieſen / Hölzern / Feld / Gefäll/ Zehend/ Einkommen und alles anders/ ſo ſie der Ritterſchafft oder ihre Adeliche Mitglieder und Zugewandte / der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen / ſitzen / ligen oder einzuziehen haben / oder ins künfftig überkommen mögten / verſtanden werden/ und kein Obrigkeit/ Geiſtlich oder Weltlich / was Würden / Stands oder Weſens die ſeye / befugt ſeyn ſolle/ mehrgemeldte Ritterſchafft in Franken oder derſelben Mitglieder / ſo wol insgemein / als auch jedes inſonderheit/an den jetzt erzehlten/ oder andern ihren Stücken/ Gütern / Leuten/ Gefällen und Einkommen/ mit Folge/ Reiß/ Frohn/ Steuer/

Schatzung/ Auflag oder in einig ander Weg/ wider altes Herkommen / zu beſchweren / über diß auch eine jede Obrigkeit ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle / die von der Ritterſchafft ſamt und ſonderlich bey ihrem alten Herbringen/ wie erſt gemeldt / allerdings ganz und gar ungeirret und unturbiret/ geruhiglich verbleiben zu laſſen / alles von Römiſcher Käiſerlicher Macht / wiſſentlich in Krafft diß Briefſs.

Demnach meinen/ ſetzen und wollen Wir/ daß vielgedachter gefreyten Adelichen Ritterſchafft in Franken / obangeregte Freyheit / ſamt allen und jeden derſelben / und fürnemlich der leibeigenen Leute halb einverleibte Puncten / wie auch dieſer Unſer jetzigen Renovation und Declaration / auf all ihr der Ritterſchafft Unterthanen/Leut/Güter/Gefäll und Einkommen insgemein / und eines jeden Mitglied inſonderheit kräfftig/würklich und mächtig ſeyn/ſtet/veſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ auch offternannte Unſere gefreyte Reichs-Ritterſchafft in Franken / und alle derſelben Mitglieder/ auch derſelben Erben und Nachkommen / ſich deren alles ihres Inhalts gemein und ſonderlich freuen/ gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Uber diß ſetzen und wollen wir auch / daß diejenige Privilegia, ſo hierwider von Uns und Unſern Vorfahren am Reich/ entweder vor dieſem bereit erlangte / oder auch von Uns und Unſern Nachkommen/ Römiſchen Käiſern und Königen/ noch künfftig geben und erlangt werden mögten / mehr obernannte Ritterſchafft und derſelben Mitglieder / an mehr obbeſtimter ihrer von Uns confirmirt - renovirt - und declarirten Freyheit/ ganz unpræjudicirlich und ohn allen Nachtheil und Schaden ſeyn ſolle.

Und gebieten darauf allen und jeden/ Chur-Fürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Pflegern / Verweſern / Amtleuten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/

en / in was Würden / Stands oder Weſens die ſeyen / ernſt-
lich und veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß ſie viel
und offt beſagte Ritterſchafft und Adel in Franken / und alle
derſelben Mitglieder / ihre Erben und Nachkommen / auch
Leut und Güter ſamt und ſonders / bey obberührter ihrer ha-
benden / auch von Uns confirmirt- und declarirten Freyheit
geruhiglich bleiben / und derſelben alles ihres Inhalts gebrau-
chen und genieſſen laſſen / ſie gemeiniglich oder ſonderlich an
ihren hergebrachten Beſitz und Inhaben / mit der That nicht
turbiren / noch derſelben entſetzen / noch auch ſonſten in ande-
re Weg / hierwider thun / oder jemands andern zu thun ge-
ſtatten / in keine Weis noch Weg / als lieb einem jeden ſeye / Un-
ſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff / und darzu die
Pön / nemlich funffzig Mark lötiges Golds zu vermeiden / die
ein jeder / ſo offt er freventlich hierwider thut / Uns halb in
Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil
mehr offt bemeldter Ritterſchafft ſamtlich / oder einem je-
den Mitglied inſonderheit / unnachläßlich zu bezahlen verfal-
len ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs beſigelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſigel / der geben iſt auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften May / ſechzehenhundert und im neundten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im vier und dreiſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreiſſigſten Jahren.

Rudolph.

Ut:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Gottfried Herkel.

VIII.

Käiſerlicher Conſens und Befelch/

Vor die Reichs-Ritterſchafft in Franken/ in puncto Collectationis.

WJr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ rc. König/ Erzherzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggrafe deß Heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Mark/ zu Portenau und zu Salins/ rc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unſere und deß Reichs freyer Ritterſchafft aller ſechs Ort in Franken/ durch ihren an Unſerm Käiſerlichen Hof der Zeit anweſenden Geſandten/ in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen laſſen/ obwoln der Vernunfft und der Selbſt-Billigkeit/ auch aller Völker Rechten und Gewonheiten gemäß/ auch bey obgedachter Reichs-Ritterſchafft in Franken ſowol/ als in Schwaben/ am Rheinſtrom und Nieder-Elſaß/ in unfürdenklichen bekanntlichen Herbringen und Gebrauch ſeye/ daß/ weil das Ritterliche Corpus einige beſondere/ zu dem ærario publico gewidmete Güter/ Renten/ Zins oder Einkunfften nicht hat/ und aber

das

das gemeine Ritterliche Weſen/ohne erſprießliche Geld-Mittel und Speſen, in ſeinem Stand und Eſſe nicht erhalten werden kan/ ſolche zu Conſervation und Aufnehmen deß gemeinen Ritterlichen Weſens / nothwendig erforderte Speſen, vermittels einer durchgehenden billigmäſſigen Umlag und Beſteurung/ unter dem Ritter-Corpore und allen denſelben einverleibten Herꝛſchafften und Gütern aufgebracht / in die gemeine Caſſen oder Ritters-Truhen eingeſchüttet / und davon was zu Handhabung gleichmäſſigen Weſens / Gerichts und Rechts der gemeinen Privilegien/ Freyheiten und Ritters-Ordnungen / zu Ausführung der gemeinen Proceſſen und nachtbarlichen Handlungen/ zu Abordnung am Käiſerlichen Chur-und Fürſtlichen Höfen/Beſchickung zu den Reichs-Verſamlungen/ Ausſchreibung der Viertel-Ausſchuß- und Correſpondenz-Täg/ zu Beſoldung der Räth/ Advocaten und anderer Diener / Bezahlung deß gemeinen Schulden-Laſts/und anderer unentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten / jedesmals abgericht und bezahlet worden/ ſo wolle es doch deme zuwider / je länger je mehr dahin gerathen / daß wann dergleichen zu Conſervation deß gemeinen Weſens angeſehene / durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes, Steuer oder Umlagen / der unumgänglichen Nothdurfft nach/ausgeſchrieben werden/ſich theils Mitglieder Inhabere der Adelichen jederzeit mit der Steuer dem Ritter-Corpori vertrettenen Gütern / oder deren Unterthanen unterſtehen/ entweder die ausgeſchriebenen Steuren/ ohne einzig Fundament oder rechtmäſſige Urſach / vielmal nur zum Deſpect der Directoren / Haupleute / Räthe und Ausſchuß/ oder daß ſie ihnen ſonſt deß gemeinen Weſens Wolfart wenig angelegen ſeyn laſſen/ gänzlich zu verweigern / oder doch alſo ſäumig darmit zu erſcheinen/und ihres Gefallens zu thun und zu unterlaſſen / alſo / daß wann hierinn nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern böſes Exempel nehmen/ und gar bald erfolgen würde / daß die freye Reichs-Ritterſchafft aller Mittel / das gemeine Weſen zu adminiſtriren/ und in ſeinem Stand zu erhalten / deſtituirt, und endlich das

geſamte

geſamte Corpus diſſolvirt und zu nichten gemachet werden muß.

Derowegen Uns ermeldte Reichs-Ritterſchafft in Franken gehorſamſt bitten laſſen / daß Wir deroſelben eine gemeſſene Käiſerliche Verordnung dahin zu ertheilen gnädigſt geruheten/ wann inſonderheit zu deß allgemeinen Ritterlichen Weſens aller ſechs Ort/oder eines jedweden Ritter-Orts in Franken / Conſervation und Wolfart / eine gemeine billigmäſſige und erträgliche Umlag und Collectation anzuordnen / die Nothdurfft erfordert / daß auf die von dem Directorio gewöhnliche und hergebrachte Ausſchreiben/ jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut/ es ſeye Lehen oder Eigen/ſolche dem Ritterlichen Weſen zum beſten angeordnete Anlag und Ritter-Steuer / unweigerlich erſtatten und abrichten ſolle.

Wann wir nun dieſe / ermeldter Reichs-Ritterſchafft in Franken unterthänigſte Bitte / der Billigkeit allerdings gemäß befinden / inſonderheit aber ſowol Uns/als dem Heiligen Reich hoch daran gelegen / darmit das freye Reichs-Ritterliche Weſen / in gutem Eſſe und Flor erhalten / die durch die vorgeweſte Reichs- und Land- verderbliche Kriege und verwirrte Zeiten in Abgang kommene gute Ordnungen / Gebräuch und Gewonheiten/ wieder gehoben/ und alles wiederum zum Aufnehmen und Splendor gebracht / auch darinn reſtabilirt werde.

Hierumen ſo iſt Unſer ernſtlicher und zuverläſſiger Befelch hiermit / daß alle und jede Mitglieder mehrermeldter freyer Reichs-Ritterſchafft in Franken/ wie auch die Inhaber der Adelichen Güter / derſelben Beamten und Unterthanen/ ohne Unterſchied der Güter / davon die Anlag zu entrichten/ dieſelbe ſeyen Lehen oder Eigen/ ſich zu denen vom Directorio und jedes Orts Ritter-Hauptmannſchafft / dem ganzen Ritterlichen Corpori insgemein / oder einem jedweden Ritter-Ort inſonderheit/ zu Nutzen/Conſervation und Aufnehmen/ ausgeſchriebenen Steuren und Anlagen gutwillig bequemen/ ſich deren keines Wegs entſchütten / noch darmit ſäumig oder

wider-

widerſetzlich erzeigen / ſondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beampten die Unterthanen / zu Abführung ihres ſchuldigen Beytrags ernſtlich anhalten / und die Gebühr zu diß Ritterorts Caſſam, darein ſie gehörig / unweigerſam lieffern und einſchütten ſollen / alles bey Vermeidung Unſer und deß Reichs ſchwerer Ungnad und Straff / und darzu einer Poen von zwantzig Marck lötigs Golds / die ein jeder / ſo offt er freventlich hierwider thut / halb Unſerer Käiſerlicher und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil in deß jenigen Ritter-Orts Caſſam, wohin der ſaumige Theil gehörig / unnachläſſig zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle / alſo und dergeſtalt / daß auff erſcheinende Widerſetzlichkeit oder Saumſal der Unterthanen / oder Inhaber der Rittergüter / der Beamten oder der Mitglieder ſelbſten / Directores, Hauptleut / Räthe und Ausſchuß von Uns vollkommenen Gewalt und Macht haben / auch Krafft tragenden Amts pflichtig ſeyn ſollen / die Ungehorſame und Saumſelige / mit würcklicher Execution oder ſonſt verantwortlichen geziemenden Mitteln / zur ſchuldigen Abſtattung der Gebühr anzuhalten / oder ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtänden / Uns oder Unſerm Käiſerlichen Fiſcal, damit ſie mit Ernſt / nach Einforderung deß verwirckten Poenfalls / zum Gehorſam angetrieben werden möchten / namhafft zu machen. Hieran beſchiehet Unſer gnädigſte und gerechte Meinung.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel. Der geben iſt auff Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den zwey und zwantzigſten Tag deß Monats Auguſti / nach Chriſti Unſers lieben HERRN und Seligmachers gnadenreichen Geburt / im ſechzehenhundert zwey und funfftzigſten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im ſechzehenden / deß Hungariſchen im ſieben und zwantzigſten / und deß Böheimiſchen im fünff und zwantzigſten Jahre.

Ferdinand.

Ut:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

IX.
Das Käiſerliche
DIPLOMA
über deß Ritterlichen Prædicats-Erhöhung.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraf deß heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraf in Elſaß / Herꝛ auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff / für Uns und Unſere Nachkommen / am heiligen Römiſchen Reich / auch unſern Erbkönigreich / Fürſtenthum und Landen / und thun kund allermänniglich / wiewol die Höhe Römiſcher Käiſerlicher Würdigkeit / darein Uns der allmächtige GOTT nach ſeinem Göttlichen Willen und vätterlichen Fürſehung geſetzt hat / durch Macht ihres erleuchten Throns / mit vielen edlen / herꝛlichen Stand und Geſchlechten gezieret iſt / und je mehr von ſolcher Käiſerlichen Hochheit / die uralt edle Stände und Geſchlecht ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren / Würden / Tituln begabt werden / je herꝛlicher der Thron Käiſerlicher Majeſtät glantz- und ſcheinbarlicher

licher

licher gemacht würdet / auch die Ständ und Adeliche Geschlechter durch Erkanntniß Käiſerlicher Mildigkeit / zu noch mehrern ſchuldigen Gehorſam / Ritterlichen Adelichen Thaten / Tugenden / und getreuen / ſteten / beſtändigen Dienſten / bewehrt und verurſacht werden / und wir dann aus jetztberührter Käiſerlicher Hoheit / auch angeborner Güte und Milde in Gnaden vörderſt geneigt ſeynd / aller und jeder Unſerer und deß heiligen Römiſchen Reichs Ständen / Ritterſchafften und dero uralt Adelichen Geſchlechten / Ehr / Würd / Auffnehmen und Wohlſtand zu betrachten und zu befördern / ſo ſeynd Wir doch ein mehrers und begierlicher gewogen / deren Corpora, Geſell- und Gemeinſchafften auch Mitgliedere / in höhere Ehr und Würden zu erheben und zu ſetzen / deren Corpora, Geſell- und Gemeinſchafften und Mitgliedere / ſich in Unſern und deß heiligen Römiſchen Reichs / ſowol Unſerer Erbkönigreich / Fürſtenthum und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geſchäfften / mit getreuen / gehorſamen Dienſten allwegen ſtandhafftig erzeigen.

Wann Wir Uns dann nicht allein erinnern / ſondern im Werck und mit der That ſelbſt eigentlich befunden / auch gnädiglich angeſehen / wahr genommen und betrachtet haben / die löbliche uralte Adeliche Geſellſchafften / Unſerer und deß Reichs freyen Ritterſchafften der Creiſen / Viertel / Ritter-Ort und Bezircken / im Land zu Schwaben / Francken / Rheinſtrom / und deß Bezircks im untern Elſäß / auch all deren Mitgliedern uralte Adeliche Rittermäſſige Geſchlechte / darinnen ſie rühmlichen herkommen / auch die anſehentliche / Ritterliche / tapffere / redliche / gehorſame / treue / willige und nutzliche Kriegs- und andere Dienſte / die bemelte Ritterſchafften insgeſammt und ſonders / Unſern höchſtgeehrten Vorfahren am Reich / Römiſchen Käiſern und Königen / nicht allein ihre Vorfahren und Eltere / von undencklichen Jahren / in Kriegs- und Friedens-Zeiten / aller unterthänigſt geleiſtet / ſondern auch ermelte Adeliche Corpora, Geſell- und Ritterſchafften und all dero Mitgliedere / Uns und dem heiligen Reich gleichmäſſig gethan / auch fortan beſtändig zu thun / und mit gehorſamſten Fleiß und Eifer nachzufol-

gen / aller unterthänigſten Erbietens ſeynd / auch wol thun kön-nen / mögen und ſollen.

Hierumen haben Wir aus dieſen und andern mehr Uns be-wegenden vortrefflichen Urſachen / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen / bemelde Unſere freye ohnmit-telbare Ritterſchafften im Land zu Schwaben / Francken und Rheinſtrom / auch deß Bezircks im untern Elſas / als jedes Corpus, Viertel / Ritter-Ort und Bezirck / und deſſen erbet-tene Directores, Hauptleut / Räht und Ausſchuß / mit dem Prædicat und Ehrenwort Wohlgeborn und Edel / ihre Mit-glieder aber / welche nicht Herren-ſtands ſeyn / auch alle die jeni-ge / ſo ſich bey ihnen gebührend angeben / und mit ihrer Erlaub-niß / als düchtige Mitglieder erkannt und ordentlich aufgenom-men werden / auch ihren hergebrachten Statutis, ſich wie billich / gemäß bezeigen / mögen mit dem Titul / Edel / die aber Herren-ſtands ſeynd / Wohlgeborn / allergnädigſt begabt und verſe-hen / thun das / und geben ihnen die gedachte Ehrentitul auch hiemit aus Römiſcher Käiſerlicher Macht und Vollkommen-heit / wiſſentlich in Krafft diß Briefs / alſo / daß nun hinführo von Uns und Unſern Nachkommen am heiligen Reich / Römiſchen Käiſern und Königen / obgedachten Ritter-Creiſen / Viertlen / Orten und Bezircken / das Prædicat, Wohlgeborn und Edel / und denen Mitgliedern / jeden in privato und abſonderlich / der Ehrntitul / Edel / die aber den Herrenſtand würcklich führen / Wohlgeborn / auch alſo ihren Nachkommen und eheliche Lei-bes-Erben / und derſelben Erbens-Erben in Ewigkeit / von Uns / allen Unſern und Unſerer Nachkommen am heiligen Reich und löblichen Haus Oeſterreich / Cantzleyen / in Unſern und ihren Reden / Schrifften / Brieffen / Miſſiven und andern / ſo von Uns und Unſern Nachkommen / ſie betreffend / oder da-rinnen ſie ſonſt benennet oder beſtimmet / ausgehen werden / der Titul / Prædicat und Ehrenwort Wohlgeborn und Edel / obverſtandener Maſſen / gegeben / geſchrieben werden und fol-gen ſollen / inmaſſen Wir dann ſolches zu geſchehen / bey Un-ſern Cantzleyen allbereit durchgehend beſtellt und anbefohlen haben.

Dem-

Demnach ſo gebieten und befehlen Wir hiemit / dem Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen / Unſern lieben Neven und Vättern / dem Ertzbiſchoffen zu Maintz / Tryer und Cölln / als Unſern und deß heiligen Reichs Churfürſten und Ertz-Cantzlern / durch Germanien / Gallien / das Königreich Arelat und Italien / auch allen andern Unſern Cantzlern / Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff / und wollen / daß ſie fernern Befelch und Ordnung in Unſere und Unſerer Nachkommen Cantzleyen geben / ſchaffen und befehlen / auch mit Fleiß und Ernſt daran ſeyn und darob halten / daß hinfüro benannten Ritterſchafftlichen Creiſen / in Schwaben / Francken / Rheinſtrom / und dem Bezirck im untern Elſaß / und allen ihren Nachkommen / das Prædicat **Wohlgeborn und Edel** / dero Mitgliedern aber jeden in privato, welcher nicht Herrenſtands iſt / und ihren Erben und derſelben Erbens-Erben / Manns- und Weibsperſonen / in ewige Zeit der Titul **Edel** / die aber Herrnſtands ſeynd / **Wohlgeborn** / unter Unſerm und Unſerer Nachkommen Titul und Nahmen / ohnfehlbar geſchrieben und gegeben werde / daran beſchicht Unſer gnädigſter Will und Meinung.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel. Der geben iſt in Unſerer und deß heiligen Reichs Stadt Regenſpurg / den ſechzehenden Tag deß Monats May / nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im ſechzehenhundert vier und funfftzigſten / Unſerer Reiche deß Römiſchen / im achtzehenden / deß Hungariſchen / im neun und zwantzigſten / und deß Böheimiſchen / im acht und zwantzigſten Jahren.

Ferdinand.

Johann Philipp Archiepiſcopus Moguntinus.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

X.

Käiſerlicher Befelch an Biſchoffen zu Würtzburg/die Fränckiſche Ritterſchafft in Einſammlung ihrer Collecten, und wider ihr hergebrachtes Exercitium Religionis nicht zu beſchweren.

Ferdinand/ N.

EHrwürdigſter Fürſt / lieber Andächtiger / Uns haben Unſere und deß Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel / aller ſechs Ort im Land zu Francken / in unterthänigſtem Gehorſam / klagend vorgebracht und zu erkennen geben / was Maſſen D. A. gedachte Ritterſchafft / zuwider deß heiligen Reichs auffgerichten Religion- und Prophanfrieden / auch ohne Formirung oder Anſtellung einiger Action, auff ihren angehörigen Adelichen Gebieten / Flecken und Dörffern / in Exercirung der im heiligen Reich zugelaſſener Augſpurgiſchen Confeſſion zum höchſten beſchwere / und zu Hintertreib- und Abſtellung derſelben mit offenem Gewalt / und Verübung allerhand dem Landfrieden zuwider lauffender Hoſtilitäten / an vielen Oertern de facto eingefallen ſeye / nicht weniger aber auch D. And. ihre erbgehuldigte Unterthanen / durch ſcharffe und verpönte Inhibitiones dahin halte und zwinge / daß ſie weder ordinari noch extraordinari Anlagen und Collectas, von den abſonderlichen und der Ritterſchafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern / reichen oder abſtatten dörffen/ wordurch dann ſie und ihre Adeliche Mitglie-

Mitglieder gedrungen würden / zu Vermeidung allerhand beſchwerlicher Ungelegenheiten / ihre Kleinodien und Güter / zu dero unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil / anzugreiſſen und zu verſetzen.

Und obwol hierauff vorbemelte Fränckiſche Ritterſchafft / gleich anfangs / wider obangeregtes Beginnen und ſtarckes Zuſetzen / bey D. And. hierwider proteſtiren / und darnebens ſie erſuchen laſſen / daß dieſelbe von ſolchen unbefugten Attentatis, und wider rechtlichen Anmaſſungen ab- und zu Ruhe ſtehen / und hierüber deß billichmäſſigen Ausſpruchs von Uns / als ihrem unmittelbaren Oberhaupt und Herrn erwarten wolten: So ſeye doch ungehindert deſſen D. And. in ſolchem ihren Vorhaben beharrlich fortgefahren / daß ſie die Ritterſchafft alſo hieraus anders nichts abzunehmen / als daß D. And. dieſelbe um ihre vorhergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten zu bringen / und bey denſelben durch diß eine vermeinte Landſäſſerey einzuführen gemeint und entſchloſſen ſeyen / mit unterthänigſt gehorſamſter Bitt / daß Wir / als ihr ungezweiffeltes vorgeſetztes Oberhaupt / ihnen zu Abſtellung angezogener gantz neuerlichen / und dero Privilegien und dem Herkommen zuwider lauffenden Bedrangniſſen / und beſchwerlichen Exorbitantien, Unſere Käiſerliche Hülff und ernſtes Einſehen zu ertheilen / und ſie bey ihrer alt hergebrachten Libertät handzuhaben gnädigſt geruhen wolten.

Wann Uns dann tragenden Käiſerlichen Amts / und Unſers darbey verſirenden Intereſſe halben / in allweg obliegen und gebühren will / gedachte klagende Ritterſchafft und dero angehörige Mitglieder / bey ihrer wolhergebrachten Reichs-Immediatät / und denen von Unſern hochgeehrten Vorfahren / Römiſchen Käiſern und Königen / ihnen ertheilten und von Uns ſelbſt confirmirten Privilegien / Immunitäten / Recht / Gerechtigkeiten zu ſchützen und handzuhaben / auch nicht zu geſtatten / daß hierwider in einige Weiß noch Weg / etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Hierum ſo befehlen wir D. And. hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ſie nicht allein obberührte / dero geklagte beſchehene Inhibi-

hibitiones der Collectation und Anlagen ab-und einſtelle/ ſondern auch im übrigen daran ſeye und verfüge/ damit mehr berührte Ritterſchafft und derſelben Mitglieder und angehörige Diener und Unterthanen/ wider das Herbringen und den Religion-und Prophan-Frieden/ nicht beſchwert noch angefochten werden.

Hieran vollbringt D. And. Unſern gnädigſten/ auch ernſtlichen Willen und Meinung/ dero Wir mit Käiſerlichen Gnaden und allem Guten vorders wohl gewogen verbleiben. Geben zu Wien den fünfften Octobris/ Anno 1628.

XI.

Käiſerlicher Befelch an Biſchoffen zu Würtzburg/ die Fränckiſche Ritterſchafft an dern Jure Collectationis ihrer lehenbaren Unterthanen nicht zu verhindern/ ꝛc.

Ferdinand/ ꝛc.

Ehrwürdigſter Fürſt/ lieber Andächtiger/ Uns haben Unſere und deß Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel aller ſechs Ort im Land zu Francken gegen und wider D. And. unterthänigſt klagend vor und anbringen laſſen/ obwol D. And. erbgehuldigte Unterthanen gedachter Ritterſchafft und dero Angehörigen/ mit unterſchiedlichen zu Lehen gehenden Stücken und Gütern verwand und zugethan ſeyen/ nichts deſto weniger und ungehindert deſſen aber D. And. beſagten Unterthanen / vermittelſt ſcharff verpönten Inhibitionen / ernſtlich aufferlegt und ver-

verboten haben / daß ſie weder ordinari noch extraordinari Collecten und Anlagen / von den angeregten / und der Ritterſchafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern / reichen oder abſtatten dörfften.

Und Uns demnach unterthänigſt anruffen und bitten laſſen / weil dieſes ihren althergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zuwider / ſie auch ſammt ihren Mitgliedern gedrungen zu Vermeidung allerhand beſchwerlichen Ungelegenheiten / ihre Kleinodien und Güter / zu unwiderbringlichem dero Nachtheil und Schaden / anzugreiffen und zu verſetzen / Wir geruheten ihnen zu Ab- und Einſtellung ſolcher neuerlich fürgehenden Inhibitionen, Unſer Käiſerliche Hülff und ernſtes Einſehen / gnädigſt mitzutheilen und widerfahren zu laſſen.

Wann Uns dann tragenden Käiſerlichen Amts / und Unſers darbey verſirenden Intereſſe halben / in allweg obliegen und gebühren will / die klagende Ritterſchafft und dero angehörige Mitglieder bey ihrer wohlhergebrachten Reichs-Immediatät / und denen von Unſern hochgeehrten Vorfahren Römiſchen Käiſern und Königen ihnen ertheilten / und von Uns ſelbſt confirmirten Privilegien / Immunitäten / Rechten / Gerechtigkeiten zu ſchützen und handzuhaben / auch nicht zu geſtatten / daß denen zugegen in einige Weiß noch Weg etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Als befehlen Wir D. And. hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ſie obberührte von der ſupplicirenden Ritterſchafft geklagte / und fürgangene Inhibitiones der Collectionen und Anlagen / ab- und einſtelle / und dieſelbe und die Ihrige / wider das Herkommen und dern habende Privilegia und Freyheiten / weiters keines wegs beſchwere noch anfechte / ſondern ſie darbey fürterhin ruhig ſeyn und bleiben laſſe.

An deme vollbringt D. And. Unſern gnädigſten auch ernſtlichen Willen und Meinung / dero Wir mit Käiſerlichen Gnaden und allem Guten vördes wohl gewogen verbleiben.

Geben zu Wien den fünfften Octobris / Anno 1628.

XII.

Käiſers RUDOLPHI II.

Schreiben an das Ritter-Ort Geburg / die Erwehlung eines Hauptmanns / dann die Beſchreibung der Mitgliedere betreffend.

Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc.

LIebe Getreuen. Obwol Wir Uns gegen euch keines andern gnädigſt verſehen / dann daß ihr auff Unſere zu unterſchiedlichen mahlen / ſonderlich aber durch Unſern zu nechſt verſchiener eurer zu Forchheim gehaltener Verſammlung / abgeordneten Commiſſari und Rath / den Ehrſamen und Gelehrten / Unſern und deß Reichs lieben Getreuen / Achatzi Hülſen / der Rechten Doctor, beſchehenen gnädigen und vätterlichen Erinnerung / gehorſamlich ſtatt geben / und zu Erhaltung euer ſelbſt / in gutem gedeylichen Weſen / auch euers Trauen und Glaubens / euch von dem andern gehorſamen Orten / Unſer und deß Reichs gefreyten Ritterſchafft in Francken / länger nicht abgeſondert / ſondern vielmehr / wie es euch ohne das obliegt und gebührt / zur Gehorſame ſelbſt gewieſen haben. Deſſen

Deſſen allen doch unbetrachtet / haben Wir aus ernanntes Unſers Raths / Doctor Hülſen / Uns unlangſt gehorſamlich überſandten Relation, zu ſondern Befremden und Mißfallen vernommen / daß ihr alle bißhero gebrauchte gnädige und väterliche Anmahnung in Wind geſchlagen / und in angefangenem Ungehorſam nochmaln ungeſcheucht verharren ſolt / welches aber mehrertheils dahero verurſacht / daß ſich euer keiner zum Hauptmann deß Orts gebrauchen laſſen wolle.

Wann wir aber dergleichen Zertrennungen und Ungehorſam / zu Verhütung mehrer üblen und böſer Conſequenz, nachzuſehen / oder auch euer Ort ohne ein ordentlich Haupt / länger verbleiben zulaſſen / nicht gemeint.

So befehlen Wir euch hiemit gnädiglich / daß ihr / im Fall es allbereit nicht geſchehen / einen andern Ritterstag / an gewiſſen Ort ohne alles einſtellen ernennet / und alle und jede euers Orts bey höchſter Unſer Ungnad erfordert / die ſich auch per majora einer gewiſſen Perſon / zu künfftigem eurem Hauptmann / durch ein ordentliche Wahl vergleichen / und welcher alſo hierüber ordentlicher Weiß erwehlet / derſelbig nicht allein bey Straff zweytauſend Gülden Rheiniſch / ſich darzu gebrauchen zu laſſen / ſchuldig ſeyn / ſondern auch Macht haben ſolle / deſſelben Orts Adeliche Mitgliedere / und ein jedes aus ihnen bey Poen tauſend Gülden Rheiniſch / auff gemeine und ſonderbare Ritterstäg zu erfordern / welche Sraffen auch gegen den freventlichen Ubertrettern / unnachläſſig fürgenommen und eingezogen werden ſollen / deß endlichen Verſehens / ihr werdet euch hierinnen / zu Abſtellung der nunmehr lang genug gewährten / und euch ſelbſt zu Unglimpff und Schaden reichenden Confuſion, der Gebühr nach verhalten / daß Wir fernern Einſehens entübrigt ſeyn und bleiben mögen.

Welcher nun aus euerm Mittel zum Hauptmann erwehlt / und welche auch über dieſe Unſere gnädige und ernſtliche Anordnung / ſich ferner von den Gehorſamen trennen / oder abſondern ſolten oder würden / deſſen wir Uns doch gnädiglich zu keinem verſehen / das ſollet ihr die Gehorſamen / Uns unverlängt ſpecificirte Relation überſenden / Uns alsdann hierüber weiters gnädiglich zu reſolvirn zuhaben.

Und weil Wir dann auch Unſerm Rath / Achatzi Hülſen / der Rechten Doctor, ſolcher eurer Zuſammenkunfft beyzuwohnen / gnädigſt anbefohlen / auch ihme deßwegen Unſere Credenz und Inſtruction zugefertigt / ſo begehren Wir gnädiglich / daß ihr ihme den Tag euer Zuſammenkunfft unverlängt berichtet / und ihr vollbringet hieran Unſern gnädigen / auch ernſtlichen Willen und Meinung.

Geben auff Unſerm Königlichen Schloß zu Prag / den ſechſten Juni / Anno ſechzehenhundert und im erſten / Unſerer Reiche deß Römiſchen / im ſechs und zwantzigſten / deß Hungariſchen / im neun und zwantzigſten / und deß Böheimiſchen / auch im ſechs und zwantzigſten.

Rudolphus

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium.

Corradutius V.

XIII. Copia

XIII.

Copia Käiſerlichen Reſcripts, die unter dem Adel vorgehende Injurien betreffend / welche Sach ad primam Inſtantiam remittirt worden.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc.

LIebe Getreue / Aus dem Einſchluß habt ihr zu erſehen / welcher Geſtalt bey Uns Unſer und deß Reichs lieber Getreuer / N. N. ſich wieder N. N. über unterſchiedliche ihme und den Seinigen / wegen eines Gehöltz / Grund und Bodens / und anderer gerechtſamen zugefügten allerhand Beſchwerlichkeiten / Schmach und Spott beklagt / Uns derowegen üm Unſere Käiſerliche Rechtshülff angeruffen und gebetten hat.

Sintemalen nun dieſe Sach allbereit bey euch anhängig gemacht worden; Als befehlen Wir euch gnädigſt / ihr wollet darinn weiter verfahren / und in Unſerm Namen beyden Theilen / alle fernere diffamationes und Thathandlung alles Ernſts / und bey Vermeidung Unſerer Käiſerlichen Ungnad inhibiren / und weiln dergleichen ungebührliche Antaſtungen ſchmähliche Verfahrungen / bey mehr andern Rittergliedern allzu gemein worden; So wollet ihr die nachdruckliche Verfügung thun / und daran ſeyn / daß ſolche ungebührliche Beſchmitzungen und unordentliche / unzuläſſige ſchimpffliche Proceduren vermitten bleiben / und da einer an den andern Sprüch und Forderung zu haben vermeinet / ſolche mit Recht

ſuche und ausführe/ und ſich ſolcher Ungebühr gäntzlich enthalte. An deme beſchicht Unſer gnädigſt und ernſter Will und Meinung/ und Wir ſeynd euch mit Käiſerlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auff Unſerm Königlichen Schloß zu Preßburg/ den ein und zwantzigſten Junii/ Anno ſechzehenhundert/ fünff und fünfftzig. Unſerer Reiche deß Römiſchen / im neunzehenden/ deß Hungariſchen / im dreiſſigſten / und deß Böheimiſchen im acht und zwantzigſten.

Ferdinand.

Juſtus von Gebhard.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

XIV. Ver-

XIV.

Vergleich/

Zwiſchen dem Stifft Fulda/ und der Ritterſchafft in Buchen.

Auffgerichtet Anno 1656.

WIr Joachim von GOttes Gnaden / Abbt deß Stiffts Fulda / deß heiligen Römiſchen Reichs Fürſt / Römiſcher Käiſerin Ertz-Cantzler durch Germanien und Gallien Primas, &c. So dann Wir Dechant / und das Capitul gemeinlich deſſelben Stifftes / bekennen hiermit vor Uns / Unſere Nachkommen und Stifft / als ſich eine lange Zeit hero Strittigkeiten / Irrungen und Gebrechen / zwiſchen Unſern hochſeligen Vorfahren / auch Uns / und Unſerm Stifft / ſo dann der Ritterſchafft in Buchen / enthalten / auch vor- und rechthängig geweſen / ſelbige aber endlichen durch Vermittelung und Interpoſition deß hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Johann Philippen / deß heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Churfürſten / auch Biſchoffen zu Würtzburg / und Hertzogen zu Francken / Unſers hochgeehrten und reſpectivè gnädigſten Herrns / in dero Stadt Würtzburg den 15. May / mit beederſeits Belieben / gütlich verglichen und abgehandelt worden / allermaſſen der darüber auffgerichte Receſs mit mehren ausweiſet / wie hernach folget.

Zu wiſſen / nachdem zwiſchen den hochwürdigen Fürſten und Herrn / Herrn Joachim / Abbten deß Stiffts Fulda / der Römiſchen Käiſerin Ertz-Cantzlern / und durch Germanien und

und Gallien Primaten, und S. F. Gn. und dem Stifft Fulda Herrn Vorfahren hochſeligen Andenckens an einen / dann der Ritterſchafft in Buchen am andern Theil / von vielen und langen Jahren hero / ſchwere Jrrungen / Mißverſtändniß und Differentien, ſich enthalten / daraus ſowol am Käiſerlichen Hoff / als Cammergericht zu Speyer / auch bey impetrirten Reichs-Comiſſionen koſtbare / beſchwerliche / und theils noch in ohnerördertem Stand ſchwebende Proceſſen entſtanden. Nun aber beeden Theilen länger in dieſer Mißheilig- und Strittigkeiten zu ſtehen / nicht gelegen ſeyn wollen / ſondern allerſeits die rühmliche Intention gefaſt worden / durch beederſeits begehrende Vermittelung deß hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Johann Philippen / deß heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Churfürſten / Biſchoffen zu Würtzburg / und Hertzogen in Francken / ꝛc. ſich in der Güte zu Beyleg- und gäntzlicher Auffhebung / aller biß dahero zwiſchen hochgedacht S. F. Gn. zu Fulda / dero Stifft und Capitul / und dem geſammtem Ritter-Corpore in Buchen / obgeſchwebten Jrrungen / und dißfalls rechthängigen Proceſſen zu vergleichen / als iſt nacher Würtzburg auff den zweyten May eine gewiſſe Tagfarth beederſeits beliebt / und um höchſtgedacht Jhrer F. Gn. höchſtanſehenliche wohlmeinende Churfürſtliche Interpoſition, gebührend und unterthänigſt gebetten worden; Maſſen darauff Jhre Churfürſtl. Gn. zu ſolcher güt- und mündlichen Conferenz dero Räthe / den Hochehrwürdigen und Wohledelgebornen Herrn Wilderich von Walderdorff / Dom-probſten zu Speyer / und Dom-Capitularherrn zu Maintz und Würtzburg / wie auch Herrn Franciſcum Schilden / Domcapitulariſchen Syndicum, und Tobiam Reibold / beede der Rechten Dd. gnädigſt deputirt, darbey dann an Seiten und im Namen Jhrer Fürſtl. Gn. zu Fulda / und dero Adenlichen Capituls / mit exhibirten genugſamen Gewalt / Vollmacht und Conſens, dero Abgeſandten / der Hochehrwürdig Wohledelgeborne Herr / Matthias Benedictus von Amdorff / deß Stiffts Fulda Dechant / und Probſt zum Neuenberg / wie auch dero Räth / Herr Wilhelm Ignatius Schüp / und Johann Preler

Capitul-

Capitulariſcher Syndicus, der Rechten Doctorn, dann an Seiten und von wegen der intereſſirten Ritterſchafft / dero Deputirte, die Wohledelgeborne und Geſtrenge / Herrn Johann Volprecht von Schlitz / genannt von Görtz / deß Orts Röhn und Werra Hauptmann / und der Zeit Fränckiſchen Ritter-Creiſes Director, dann Friederich von und zu der Thann Obriſtleutenant / mit gleichmäſſigem genugſamen Gewalt erſchienen / und darüber nach reiffer der Sachen Uberlegung / und nach verſchiedentlich Ihro Fürſtl. Gn. zu Fulda / ſo ſich der Zeit zu Hammelburg befunden / gethane Relationes und Freyſtellungen / und dero darauff erfolgte Ratificationes, die Sach endlichen auff nachfolgenden beſtändigen ewigen ohnwiderrufflichen Vertrag gebracht worden.

Nemlichen und vors 1. damit vörderſt zwiſchen den verglichenen Partheyen / um ſo viel beſſer Vertrauen / Ruhe und Einigkeit geſtifftet werde / ſo erkennet ſich wohlgedachte Ritterſchafft in Buchen ſchuldig / itziger Ihrer F. Gn. zu Fulda / und dero ordentlich erwehlt und poſtulirten Succeſſorn, auch dero Dechanten und Adelichen Capitul / in Anſehung dieſelbe von hochgedachten Stifft / anſehendliche Lehenſtück tragen / allen gebührenden Reſpect zu erweiſen / und ſich gegen dieſelbe als getreue Vaſallen jederzeit zu bezeigen / auch ihre Lehens-Pflicht / und andere daran dependirende Lehenſchuldigkeiten / bißherigem ohndiſputirlichem Herkommen gemäß / zu leiſten / dahingegen S. Fürſtl. Gn. zu Fulda / dero Dechant und Capitul / was einem Lehenherrn ſeinem Vaſallo zuthun oblieget / der Ritterſchafft in Buchen gleichfalls dem Herkommen gemäß zu præſtiren ſchuldig ſeyn ſollen.

So erſterwehnte zu Fried und Einigkeit dienende löbliche Intention fortzuführen / und alles das jenige / was zwiſchen Ihrer Fürſtl. Gn. dero Dechant und Adelichen Capitul / und dann der Ritterſchafft zu neuen Zwiſpalt und Irrungen Anlaß geben könnte / gäntzlichen aus dem Weg zu räumen und abzuthun / haben zum 2. Ihre Fürſtliche Gnaden zu Fulda / vor ſich und dero ordentliche Succeſſorn, auch Dechant und Adenlich Capitul zugeſagt und verſprochen / von nun an mehr wohlbeſagten

ſagten Adel in Buchen / vor deß Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterſchafft in Francken / deß Orts Röhn und Werra zugethane Mitglieder / gleich andern dem Fränckiſchen Creiß incorporirte ohnzweiffentlich freye Adeliche Rittergliedeꝛ / beſtändig zu erkennen / zu achten und zuhalten / und wider dieſelbe und ihre Freyheit und Immediätät / zu keinerley Weiß / unter was geſuchtem Schein und Namen es immer ſeyn möge / einen Anſpruch / mediatæ ſubjectionis, nicht zu führen / allermaſſen dieſelbe bey allen Rechten und Gerechtigkeiten / Freyheiten und Begnadigungen / abſonderlich denen Reichs-Conſtitutionen, dem Münſter- und Oßnabrückiſchen / der freyen Reichs-Ritterſchafft zu ſtatten kommenden Friedenſchluß / dem darinn beſtättigten Religion- und Prophan-Frieden / und was deme anhängig vor ſich dero Familien Unterthanen und Bedienten / je und allweg / frey ſicher und ohnbehindert zu laſſen / dieſelbe auch bey ſo erwehnter ihrer freyen Immedietät / in Religion- und Prophan-Sachen / weder mit noch ohne Recht / weniger eigenen Gewalts / vor ſich oder durch andere / an Perſon oder Güter zu moleſtiren und beeinträchtigen.

Nach dieſem und zum 3. die Einſamml- und Lieferung der Reichs-Steuer belangend / iſt beederſeits einmüthig geſchloſſen und verglichen / daß die Buchiſche Adeliche Mitglieder dißfalls bey ihrer Poſſeſſion, vel quaſi Juris collectandi, auff ihren Unterthanen & inferendi Steuras, zur Röhn-Werriſchen Orts Caſſa, wie auch ſonſten ins gemein / bey ihrer dahin behaffter Ritter-Verwandniß gelaſſen werden ſollen. Gleichwol aber ſoll und will mehr wohlgedachte Ritterſchafft in Buchen / auff alle künfftige / jedesmalige allgemeine Reichsſteuer Bewilligung / es falle dieſelbe ſo hoch oder nieder / als ſie wolle / offt hochgedacht S. Fürſtl. Gn. und dero Stifft Fulda / zu einen verglichenen Beytrag / eine beſtändige gewiſſe Summam / als benamentlichen 2000. Gülden Fränckiſcher Währung / den Reichsthaler zu 18. Patzen gerechnet / in gemeine Legſtadt nacher Franckfurt / dem jenigen / welchen Ihre Fürſtl. Gn. zu Fulda / auff vorhergehende denunciation, daß ſie / die Ritterſchafft in Buchen / mit den Geldern gefaſt ſeyn / brennen werden

den / gegen eine auff dieſen Vertrag gerichtete Quittung / ohnfehlbar zu erlegen / in Krafft dieſes hiermit verſprochen / eingewilliget und ſich verbunden haben. Jedoch mit dieſem ausdrücklichem Beding / daß ſolcher Beytrag keine Reflexion auff den Fuldiſchen Reichs-Anſchlag haben / und der Ritterſchafft zu keinen Præjudiz oder Verfang / dero Reichs-Immedietät / und einig widrigen Sequelen gereichen / noch ausgedeutet werden ſolle; Maſſen dann in ſpecie dieſer Beyſchuß der Reichsſteuer / keines weges auff andere Aſſignationes, Einquartirungen / Käiſerlicher oder deß Reichs geworbener Völcker / oder auff einig andere beſchwerende Zumuthungen / (ſoviel bey Ihrer Fürſtl. Gn. und bey dero Stifft Fulda beſtehet) gezogen / ſondern dieſe freye Ritterſchafft in Buchen / bey ihren ſonſten unter deß Fränckiſchen Ritter-Corporis gewöhnliche Aſſignationen, eintzig und allein gelaſſen / und darüber ferner Laſt / oder Beſchwerungen Fuldiſchen Theils nicht auffgebürdet werden ſolle; Es ſey dann Sach / daß von der Römiſchen Käiſerlichen Majeſtät / ſolche Einquartirungen von Reichs wegen / an ſtatt der ordentlichen Reichsſteuer und der Römer Monaten aſſignirt würden / alsdann die Ritterſchafft weiter / und anderer Geſtalt nicht / als mit obgemeldtem Beytrag der 2000. Gülden baaren Gelds zu concurriren ſchuldig ſeyn ſolle und wolle. Falls aber einige Saumſahl hierinnen vorgehen ſolle / iſt verglichen / daß alsdann gegen die ſaumſelige nach Innhalt der Reichs-Conſtitutionen, durch gewöhnliche Käiſerliche Executiones verfahren werden ſolle.

Uber dieſes auch und vors 4. iſt beederſeits abgeredt und zugeſagt / dafern die freye Ritterſchafft in Buchen / wie auch ihre Unterthanen einige Stifftiſche; oder dieſe hingegen jene zu beklagen hätten / daß / ſo denn jedem Theil / der die Klägersſtell führet / nach der bekannten allgemeinen Rechtsregul / deß Beklagten ordentlich Forum, als die von Adel / und die ihrige bey jedes Orts Beamten / darunter der Beklagte geſeſſen und in Entſtehung der Amtshülff / bey Fürſtl. Cantzley zu Fulda / und der Stifft oder deſſen Angehörige / bey deß Beklagten ordentlicher Herrſchafft ſuchen / und von beederſeits ohnpartheiliche

Juſtiz, mit Ertheilung ſchleuniger obrigkeitlicher Amtshülff ohnfehlbar adminiſtrirt: Im übrigen aber alle deß Adels / gegen Ihre Fürſtl. Gnaden zu Fulda/dero Dechant und Capitul/ und viciſſim deß Stiffts gegen den Adel vorkom̃ende Anſprüch und Forderungen / wofern ſie ſich nicht in der Güte vereinbahren und vergleichen würden / vor ihrer Käiſerlichen Majeſtät oder dero Käiſerlichen Cammergericht / denen Käiſerlichen Conſtitutionen gemäß / fürgenommen / ausgetragen und entſchieden werden ſollen.

Demnach auch bey dieſem puncto zum 5. vorkommen / daß zuweilen wegen deß Buchiſchen freyen Adels unter dem Stifft Fulda / und hingegen deß Stiffts Fulda / unter dem Adel geſeſſenen Zinß-und Lehenleuten / der Civil Jurisdiction, Juris collectandi Frohndienſt / Folg / Reiß und anderer obrigkeitlicher Gebühr halben / einige Mißverſtändniß ſich erhoben / als iſt auch zu deſſen gütlicher Hinlegung abgeredt und verglichen / daß Ihre Fürſtl. Gn. zu Fulda / wegen deß Adels Zinß-und Lehenleuten/als Stifftiſchen Unterthanen/ an dero Jurisdiction und anderer obrigkeitlicher Landsfürſtlicher Hoheit und Gebühr / künfftig nicht angefochten / ſondern dieſelbe darinn ruhig verbleiben / von dem Stifft aber und deſſen Beamten / auff vorhergehendes Erſuchen / dem Lehen-und Zinßherrn aus der Ritterſchafft/jedesmal zu ſeiner gebührenden Forderung ſchleunig verholffen werden ſolle; Hingegen haben Seine Fürſtl. Gn. vor ſich / und dero Nachkommen auch Dechant und Capitul zugeſagt / daß auch der freyen Adelichen Buchiſchen Ritterſchafft wegen / Ihrer Fürſtl. Gn. unter deß Adels Obrig-und Bottmäſſigkeit / geſeſſenen Zinß-und Lehenleuten / an ihrer competirender Jurisdiction und obrigkeitlichen Juribus, als gleichfalls dem Jure collectandi, Frohn / Dienſt / Folg / Reiß und andern / kein Eintrag beſchehen / ex parte der Ritterſchafft / jedoch Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda und dero Stifft / ohne einzigen Auffzug / zu dero gebührenden Rechten / gleichfals durch obrigkeitliche Hülffe die Hand gebotten werden ſolle.

So dann 6. ſoll der Vormundſchafft halber / der Ritterſchafft ohnverwehrt / ſondern frey ſtehen / deren Beſtellung entweder

weder in Camera, Aula Cæſarea, oder bey Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda zu ſuchen / vorzuſchlagen oder zu begehren / jedoch daß der Ritterſchafft wider ihren freyen Willen / von Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda dißfalls das geringſte nicht zugemuthet / wie ingleichen Falls einige freywillige Vormundsverordnung / bey Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda / durch einige Ritterglieder geſucht würde / ſolches zu keiner Conſequenz oder Præjudiz ihres Immediat-Standes ausgedeutet oder gezogen werden / ſondern die auff ſolchen Fall freywillig ſuchende Vormundsbeſtellung / oder der allbereit benamter Vormunder Confirmation, ausgehende Citationes ad videndum ſe confirmari, und was dieſem anhängig / vor Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda / als von Ihrer Käiſerlichen Majeſtät darzu verordnetem Commiſſario (wie dann darunter Ihre Käiſerliche Majeſtät / bey bevorſtehender ſuchender Confirmation dieſes Vergleichs beederſeits allerunterthänigſt zubelangen ſeynd) fürgehen / und anderer Geſtalt nicht beſchehen ſollen.

Endlichen was Ihre Fürſtl. Gn. zu Fulda / mit einem und andern Geſchlecht der Ritterſchafft in Buchen / und dieſe hinwiederum mit Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda / für Burgfrieden / Ganerben Verträg und res Judicatas und ſonſten noch in recht ſchwebende Proceſſen mit einander haben / ſo weit und viel ſie dieſem Vertrag in puncto der Immedietät / verglichenen Beytrags / Fori und Vormunds-Beſtellung nicht zuwider / läſſet man ſo viel Rechtens beederſeits an ihre Ort geſtellet bleiben / hingegen und ſolchem nach / ſollen über die obangezogene und verglichene Puncten / alle und jede ſowol am Käiſerlichen Reichs-Hoffrath / als Cammer zu Speyer / geführte anhängige und ohnerörderte Proceſs, hiermit und in Krafft dieſes gäntzlichen auffgehebt / denenſelben per expreſſum auff ewig renunciiret und ſammtlichen caſſiret ſeyn.

Es ſollen auch bey der Römiſchen Käiſerlichen Majeſtät / unſerm allergnädigſten Herrn beede Theil / oder wo es ſonſten ein und ander Theil gut befindet / um Confirmation dieſes Vergleichs gebührend anlangen / und höchſtgedacht Ihr Churfürſtl. Gn. dabey ſo viel möglich gnädigſt cooperiren helffen /

damit die Käiſerliche allergnädigſte Cofirmation erfolge/ und auff derſelben Erfolgung/ ſolle dieſelbe der Käiſerlichen Cammer nicht weniger von beeden Theilen nachrichtlich inſinuirt werden/ auffdaß um ſo viel beſſer und ſteiffer in allen Puncten beederſeits nachgelebt/ und darob ohnverbrüchig gehalten/ noch im wenigſten contraveniret werde/ ſondern dieſer Vergleich vim proceſſus Executivi & rei Judicatæ haben ſoll.

Deſſen zu wahrer Urkund ſteter und veſter Haltung/ haben mehrhöchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Gn. als erbettener Mediator dieſen Vertrag eigenhändig gnädigſt unterſchrieben und beſiegelt/ wie ingleichen dero obenannte hierzu deputirte Räthe/ dann ſowol die von Seiten Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda/ und dero Adelichen Capituls Abgeſandte/ als der Ritterſchafft deputirte, dieſen Vertrag unterzeichnet/ und mit ihren Ring Pitſchafften bekräfftiget/ über dieſes iſt abgeredt/ daß über das allbereit an Ihre Churfürſtl. Gn. zu Maintz eingeſchicktes den 13. May zu Hammelburg datirtes Ratification-Schreiben/ Ihrer Fürſtl. Gn. zu Fulda/ dero Dechant und Capitul/ eine unter hochgedacht Ihrer Fürſtl. Gn. und dero Capituls Siegel/ wie auch die Buchiſche Ritterſchafft/ eine mit dero Ritter-Orts Inſiegel bekräfftigte abſonderliche Ratification, beederſeits gegeneinander extradirn und auswechſeln wollen. So geſchehen Würtzburg den 15. May/ Anno 1656.

LS. Johann Philipp.

LS. Wildericus à Walderdorff Præpoſitus Spirenſis.	LS. Matthias Benedictus von Neudorff Dechant.
LS. Franciſcus Schild. D.	LS. Wilhelm Ignatius Schütz. D.
LS. Tobias Reibold. D.	LS. Johann Breler D.
LS. Johann Volprecht von Schlitz genannt von Görtz.	LS. Friedrich von der Thann.

Wann

Wann dann in ſo erwehntem Receſs, über die ſo wol von Seiten unſerer / als der Ritterſchafft deputirten beſchehenen Unterzeichniſſen und Subſignation ferner abgeredet und beliebet worden / daß zu mehrerer gedachten Receſs Bekräfftigung/ noch eine abſonderliche / und unſern reſpectivè Fürſtlichen und Capitulariſchen Inſiegel verfertiget / der Ritterſchafft in Buchen/ eine gleichmäſſige / und dero Ritter-Orts bekräfftigte abſonderliche Ratification extradirt, und alſo beederſeits gegeneinander ausgewechſelt werden ſolle; Als haben zu deſſen Folg/ Urkund und nochmaliger Bekräfftigung / Confirmation und Ratification ermeldten Receſſes, und allen deſſen Inhalt/ Wir Joachim Abbt/ unſer Stifft-Secret, und Wir Dechant und Capitul/ eingangs gemeld unſer / Capitulariſches gröſſerſt Inſiegel hievor trucken/und dieſes der Buchiſchen Ritterſchafft wiſſentlich aushändigen / auch hingegen von ihnen eine gleichmäſſige Ratification, unter dero Ritter-Orts Inſiegel empfangen und Uns zuſtellen laſſen. So geſchehen Fulda den 3. Septembris 1656.

LS. P. Fuld. LS. Capitular.

XV. Käiſer-

XV.
Käiſerl. Majeſtät
MANDATUM
SINE CLAUSULA
Die Reichs-Ritterſchafft Jurisdictionalia betreffend.

WIr Leopoldt von GOttes Gnaden / Erwehlter Römiſcher Käiſer zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten / Fürſten und Ständen deß Reichs / Unſere Freundſchafft / Vetter- und Oheimlichen Willen / Käiſerliche Huld / Gnad und alles Gutes; und fügen E. E. L. L. A. A. und Euch / Freund- Vetter Oheim- und gnädiglich zu wiſſen / waſmaſſen Uns die Wolgeborne und Edle / Unſere und deß Reichs Liebe / Getreue / N. Director, Hauptleut / Räthe / und Ausſchuß Unſer und deß Reichs unmittelbarer Freyen Ritterſchafft in Francken / aller Sechs Orten / in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen / wie daß E. E. L. L. A. A. und Ihr / je länger / je mehr continuireten / mit Eximirung der Steuren von denen Gütern / welche aus der Ritterlichen Gemeinſchafft und Mitteln / durch Lehen Heimfälligkeit / oder / in andere Weiß / an dieſelbe gelanget / ingleichen auch mit Verbott an dero Erbgehuldigte

huldigte Unterthanen / daß ſie von denen unbezimmerten walzenden Feld-Lehen Stücken / ſo ſie von denen Riterſchafftlichen Mitgliedern zu Lehen trageten / und die ſonſten denen Ritterſchafftlichen Mitgliedern eigenthümlich zukämen / ferner keine Steuren zu Ihrer Ritter Caſſa lieffern ſollte / alles denen claren Rechten / Reichs-Conſtitutionibus und Privilegiis ſchnurſtracks zuwider / Krafft welcher / alle Ritterſchafftliche ſowol Lehenbar- als eigenthumliche Güter forderiſt Uns und dem Reich zum gemeinen Mitleiden und Hülff / wie auch zu deß Ritterſchafftlichen Staats Unterhaltung realiter afficirt ſeyen / einfolgig weder aus unſerer höchſten Jurisdiction und Diſpoſition / noch andern Anlagen absque ullò onere genommen und eximirt werden möchten: Nächſtdeme auch umſtändig fürgeſtellt / wie dem Reichs-Adel / deſſen Mitgliedern und Unterthanen / mit allerhand Landſaſſiſchen Zunöthigungen / Pfandungen / Arreſten / Vergewaltigungen / Einfällen / Verſtrickungen / Straffen und anderen Trangſal und Turbirungen / in ihrer gerechtſame hart zugeſetzt wurde; anbey aber unſchwehr zu ermeſſen / daß ſie / bey ſo geſtalten Sachen / nothdringlich zu Grund gehen müſten / die Gemüter auch / durch die Fortwährigkeit / endlich zur Diſſolution gebracht werden dörfften / hingegen / auſſer Unſer nachdrucklicher Hülff / einige Rettungs-Mittel nicht mehr übrig ſcheineten.

Als haben Uns / dieſem nach / Eingangs ernannte Supplicanten / Director, Hauptleute / Räthe und Ausſchuß gehorſamſt angeruffen und gebetten / Wir derowegen / Ihnen hierunter Unſer nachdrückliche Käiſerliche Hülff mitzutheilen gnädigſt geruheten / inmaſſen ſie dann erlangt / daß / auff reiffe der Sachen Erwegung / dieſes Unſer Käiſerliches Mandatum Sine Clauſula, heut dato zu recht erkannt worden.

Gebieten demnach allen und jeden Churfürſten / Fürſten und Ständen deß Reichs / von Römiſcher Käiſerlicher Macht / bey Poen Sechtzig Marck lötiges Golds / hiemit ernſtlich / und wollen / daß ſie von denen Gütern und Stücken / welche von Contribution / zu offtgedachter Unſer unmittelbaren gemeinen Ritterſchafft in Francken / aller Sechs Orten / erweißlich ver-

tretten worden ſind / und ſie entweder durch Kauff / Verpfän-
dung / Ceſſion und ſonſt / oder durch Lehenheimfälligkeit / oder
Verwürckung / allbereits überkommen / oder künfftig noch er-
langen möchten / die gebührende Steuren / und andere zu Un-
ſern Dienſten / wie auch / zu deß Ritterlichen Weſens Unter-
halt / per majora unter ihnen bewilligte Anlagen / jedesmal /
auf ihr offtgedachter Ritterſchafft aller Sechs Orten / Aus-
ſchreiben / ihren verorneten Truhenmeiſter / ohne einige Wie-
derred und Ausflucht / lieffern laſſen / wegen der bishero vorent-
haltener aber / ſich mit derſelben billichmäſſig vergleichen.

Ebenmäſſig gebieten Wir / bey obbemeldter Poen / hiemit
ernſtlich / und wollen / daß keine Obrigkeit / Geiſt- oder Welt-
lich / was Würden / Stands oder Weſens die ſeye / Unſer un-
mittelbare Reichs Ritterſchafft in Francken / aller Sechs Or-
ten / und derſelben angehörige Güter / Städt / Märckt / Dörf-
fer / Flecken / Höf / Sölden / Häuſer / Einöden / Aecker / Wieſen /
Höltzer / Feld / waltzende Lehen / Gefälle / Zehenden / Einkom-
men / und alles anders / ſo Sie die Ritterſchafft / oder Ihre Ade-
liche Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter fremden Obrig-
keiten wohnen / ſitzen / liegen oder einzuziehen haben / oder ins-
künfftig bekommen / mit Folg / Reiß / Frohn / Steuer / Scha-
tzung / Auflag / oder in einige andere Wege / wieder altes Her-
kommen / beſchwehren / oder daran Eintrag thun / allermaſſen
Wir dann auch alles das Jenige / was bishero darwider vorge-
gangen / null und nichtig hiemit erklären.

Nicht weniger auch gebieten Wir ferner / bey obberührter
Poen / hiemit ernſtlich und wollen / daß niemand / wer und
was Stands der auch ſeye / mehrbeſagte Unſer unmittelbare
Reichs-Ritterſchafft in Francken / aller Sechs Orten / und de-
ro von Alters angehörige einverleibte Adeliche Mitglieder und
Ritters-Genoſſen / ſamt oder ſonders / mit einiger Bottmäſſig-
keit / Erbhuldigung / Erforder- und Bezwingung auf die Land-
täg / Reichung der Reichs-Land- und Tranck-Steuer / Scha-
tzungen und Straffen / und andern dergleichen Auflagen und
Dienſtbarkeiten / wider ihre Adeliche Freyheiten und dero Vor-
Eltern Exemtion keines wegs beſchwehren / von Beſuchung
der

der Ritterlichen Zuſammenkunfften abhalten / noch unter ihre Obrigkeit und Landſaſſerey zudringen unterſtehen / ſondern Sie bey ihren erlangten Freyheiten / Privilegiis, alten Herkommen und Gewonheiten / unbetrübt und ruhig verbleiben laſſen / zu ſolchem Ende auch vielbeſagte Ritterſchafft / oder derſelben adeliche Mitglieder / Unterthanen und Zinßleute / auch all derſelben Haab und Güter / weder mit perſonal, noch real Arreſten in keinerley Weis nicht anfechten / noch auch ſonſten an ihrer habenden und hergebrachten Juriſdiction / Gerichten / Vogtey und Erkandnuß / es wäre gleich / daß ſolches unter dem Schein der Cent- und Centlicher Gericht / oder ſonſten beſchehe / turbiren und beſchwehren / oder an einiges ihres Unter-Land- und Hofgericht / in keine Weis noch Weeg / fürnehmen und ziehen / da aber einiger auf deren von Adel Unterthanen und Zinßleut berührte Cent unſtrittig hergebracht / selbige / über die gewöhnliche Vier Fälle / wie vor Alters herkommen / als da seynd / Mord / Brandt / Nothzucht und Diebſtal / in keinerley Weis noch Weeg thätlich und neuerlich extendiren noch exerciren / nicht minder alle eigenmächtige Thathandlungen mit Pfänden / Einfallen / Fahen / Verſtrickungen / Straffen und Vergewaltigungen einſtellen / und dargegen / in ihren habenden Sprüch- und Forderungen / den ordentlichen Weeg Rechtens ſuchen / und an deſſen Austrag / ſich ſättigen laſſen / hierwieder nicht thun / noch hierinn ſäumig oder ungehorſam ſeyen / als lieb ihnen iſt / obbeſtimmte Poen zu vermeiden / das meinen Wir ernſtlich.

Geben in Unſer Stadt Wien / den Vier und zwanzigſten Novembris, Anno Sechzehenhundert / acht und ſiebenzig / Unſerer Reiche / deß Römiſchen im ein- und zwanzigſten / deß Hungariſchen im vier- und zwanzigſten / und deß Böhmiſchen im drey und zwanzigſten.

Leopoldt.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm /
Graf zu Königs Egg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Reinhardt Schröder.

XVI.
Käiſerliche
EXTENSION
und
DECLARATION
Der
Ritterſchafftlicheu Privilegien in puncto Exemptionis, Executionis, Juris Collectarum, Zoll-Befreyung / Proceſſus Summariſſimi & dehortatoriorum, für die Reichs-Ritterſchafft in Francken / ꝛc.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober-und Nieder-Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraff deß Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober-und Nieder-Laußnitz / Gefürſter Graff zu Habſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraff im Elſas / Herꝛ auf der Windiſchen Marck zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermännig-

männiglich/ daß Uns die Wolgebohrne und Edle/ Unſere und deß Reichs Liebe Getreue/ N. Gemeine Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort im Land zu Francke/ allerunterthänigſt vorgetragen/ wie das Dero habendes Collectations- und Executions-Recht; Item Zoll-Befreyung und darüber erlangte Kaiſerl. Privilegia, wie wol gegründet/ hell und klar die auch ſeyen/ jedannoch von etlichen höhern/ auch andern Ständen und Perſonen/ unter mancherley Prætext und Exceptionen angefochten und eludiret werden wolten/ wordurch ihrem Corpori, und einem jeden in particulari immer mehr und mehr Güter aus der Steuer entgiengen/ und daſſelbe mithin in ſolches Abnehmen verfalle/ daß bald die gäntzliche diſſolution zu beſorgen/ wann nicht durch ernſtes Käiſerliches Einſehen/ denen ſchädlichen Exemptionibus und Executions-Verhinderungen contra moroſos geſteuret werden würde; Uns daher umb Unſere allergnädigſte Käiſerliche Confirmation und Declaration gebeten/ wordurch vorgemeldtes Ritterſchafftlich Steur- und Executions-Recht und Privilegia, in vollen Kräfften erhalten/ und Sie die Ritterſchafft darwider ferner nicht graviret werden könte/ noch ſolte;

Gleichwie Wir nun jetzt gemeldter Reichs-Ritterſchafft ſo wohl umb Uns/ als Unſere Glorwürdigſte Vorfahrere am Reich und das gemeine Weſen erworbene ſtattliche merita, und mit freywilliger Darſetzung Guts und Bluts/ abſonderlich bey noch wehrenden Türcken Krieg erwieſene treue Dienſte/ in gnädigſte Achtung ziehen/ und dahero Dieſelbe/ als Unſere Treue Edele Knechte/ bey ihren hergebrachten wol-verdienten Stand und Vermögen/ möglich conſerviren/ auch Ihro ſonſten in thunlichen Dingen zu willfahren/ allergnädigſt geneigt seyn; Alſo haben Wir Uns dahin in Käiſerlichen Gnaden erklärt/ thun das auch hiermit/ auf vorgepflogenen reiffen Rath/ mit rechtem vollkommenen Wiſſen/ daß Wir nicht allein über mehrgedachter Reichs-Ritterſchafft/ vorhin von Uns und Unſeren Vorfahren am Reich ertheilte Decreta, Mandata & Privilegia, als ohne das remuneratoria, und vim Contractus habentia, in ſpecie das Mandatum ſine Clauſula, im Jahr

Sechs-Zehen Hundert Acht und Siebenzig/ feſtiglich halten laſ-
ſen/ ſondern auch Dieſelbe ferner mit der Declaration, in be-
ſtändigſt-und verbindlicher form verſehen haben wollen/ daß
wie erſtgedachte Privilegia, in puncto Exemptionis & Exe-
cutionis von Anfang her/ den Verſtand gehabt/ daß alle in der
Ritterſchafft Matricul von alters her begriffene Güter zuſam-
men ein Corpus conſtituiren/ und deme keineswegs/ unter
was prætext es geſucht werden möchte/ entzogen und eximi-
ret/ ſondern von deren Poſſeſſorn mit der Steuer zur Ritter-
ſchafft dem alten Herkommen gemäs/ beſtändig vertretten wer-
den ſollen: Alſo auch von Uns Selbſten und Unſern Nachkom-
men am Reich/ Römiſchen Käiſern und Königen/ niemand/
wes Stands/ Würden und Weſens der auch ſeye/ weder jetzt
noch künfftig/ auch ſo gar ex plenitudine Cæſareæ poteſta-
tis, in einigerley Weiſe oder Geſtalt/ durch Stands-Erhöhung/
Exemption oder Erection, ſolcher dem Ritter Corpori einmal
afficirt-geweſener Güter in Reichs-Graff-und Herrſchafften/
ungeachtet des Erbietens einen ſolchen Abgang bey künfftigen
Ritter-Hülffen in Conſideration oder Abzug zu nehmen/ oder
was Urſachen und Bewegnuß auch ſolches immer ſeyn möch-
te/ (Derer allen und jeden Wir Uns und Unſere Nachfahrer
am Reich und Unſern Ertz-Haus hiemit aufs verbindlichſt ver-
zeyhen und begeben) von denen hergebrachten Ritter-Anlagen
eximiret/ oder befreyet ſeyn/ oder werden ſolle/ noch könne;
Geſtalten Wir dergleichen/ dieſer Unſer allergnädigſten De-
claration zu wider lauffende Exemptiones, jetzt alsdann/ und
dann/ als jetzt/ ex certa ſcientia und eigener allergnädigſten
Bewegnus/ caſſirt und aufgehoben haben wollen;

Dann weilen der Chur-Fürſten und Ständen prærogative, Jura & Privilegia, nach Ausweis Unſerer Königlichen Capitulation, des Weſtphaliſchen Friedens-Schlußes und anderer Reichs-Abſchieden/ in perpetuum irrevocabiliter ſtabilirt und beſtättiget/ die Ritterſchafftliche Privilegia von der Käiſerlichen Supremität/ als dem Erſten einigen Brunn-quell aller Jurisdictionalien und Regalien/ mit Darſetzung Leibs und Bluts erworben/ und der Urſachen von Chur-Für-
ſten

ſten und Ständen deß Reichs ſelbſt / dem Inſtrumento Pacis und Unſerer Käiſerlichen Wahl-Capitulation zu beſtändiger Obſervanz mit einverleibt worden; Als iſt auch billich und Recht daß nach gleicher Anweiß obiger Fundamental-Reichs-Geſetzen / allervorderiſt Unſer Käyſerliche Hoheit und Conceſſion, ſolcher ewig unwiderrufflicher Privilegien / ſo dann auch Unſer und deß Reichs Intereſſe, ratione der freywilligen Ritter-Hülffen / ungeſchmälert cuſtodirt verbleibe / und Uns oder Unſerer Reichs-Ritterſchafft / von dem Quanto collectabili ſo wenig was entzogen werde / als wenig Wir einigen Stand deß Reichs / von demjenigen / ſo derſelbe tempore confectionis matriculæ, & ab Imperatoria Majeſtate ipſi conceſſæ collectationis, unter ſeinem Steur-Belag gehabt / was abzukürtzen gemeint: Alſo ſollen jetzt und künfftig / Jhro der Reichs-Ritterſchafft ſolche Privilegia und Jura realia ohne Eintrag männiglichs / Hohen und Nidrigen Stands / zu ewigen Zeiten / aufrecht erhalten / geſchützt und gehandhabt werden.

Und weilen Uns ſo auch ferner Unſer und deß Reichs Getreue Reichs-Ritterſchafft in Francken / allerſeits Orten / zu erkennen gegeben / daß Sie in dem obgemeldten Jure Collectarum, ſonderlich auch in deſſen Execution, gegen die ſaumſelige Contribuenten / woben doch manchmal Unſer und deß Reichs Intereſſe ſelbſten verſiret, und dann wegen Jhrer immedietät, in Cauſis tam civilibus, quam criminalibus, wie nicht weniger wegen der Zoll-Befreyung und deß Einſtand-Rechts unleidentlich beeinträchtiget würden / da doch alle ſolche Jura, durch die Reichs-Frieden-Schluß und Unſer Käiſerliche Wahl-Capitulation in eine-den Juribus Statuum gleichmäſſige Verbindlichkeit geſetzt worden: Und Uns dahero um Unſere Käyſerliche allergnädigſte weitere Confirmation, Schutz / Schirm und manutenenz allerunterthänigſt angeruffen; Und Wir nun ſolches alles den Rechten / der Billigkeit und denen von Uns und Unſern Vorfahren mit Gut und Blut ſo theuer erworbenen Privilegien und Rechten gemäß / erkennen; So verordnen / erklären und befehlen Wir hiermit / daß erſtgedachte Privilegia, Jura, Recht und Gerechtigkeiten / Unſer und deß

Reichs-

Reichs-Ritterſchafft und Adel / aller Sechs Orten in Francken hinfüro / und zu ewigen Zeiten / unter keinerley prætext oder Vorwandt / Jurisdictionis territorialis, feudalis, privilegiatæ, centenæ, loci delicti, oder andern Einwendens / keineswegs geſchwächt / noch in ihren ruhigen Beſitz turbirt, weniger an ihren wohlverdienten unmittelbaren Stand / Prærogativen / Würden / und Vermögen beeinträchtiget / ſonderlich in dem Einſtand-Recht / in Verkauff- oder Tauſch-Fällen / weder von dem Verkauffer noch Käuffern / wie auch in vornehmenden Steuer-Execution, gegen ſaumſelige Mitgliedere / unter dem nichtigen prætext deß Lehen-Herrlichen Intereſſe, oder als ob durch ſolchen tranſitum licet innoxium die Territoria violiret würden / zur Folg Unſers Käiſerlichen / den Vier und Zwanzigſten Novembris, Anno Tauſend / Sechs Hundert / Acht und Siebenzig ausgelaſſenen Mandats / ſine Clauſula, nicht gehindert / geſperrt und beſchwehret werden / noch viel weniger erſtgedachtem Unſerm Mandato zu wider / die gravirende Stände / ſich der Vaſallen in dergleichen Steur-Sachen / wider die Ritterſchafft annehmen / oder wann derentwegen zwiſchen Herrſchafften und Unterthanen Streit entſtehen / die Unterthanen würcklich wider ihre Herrſchafften ſchützen / und die cognition vor Sich und Dero Lehen-Höffe ziehen können; Vielmehr bedürffenden Falls / auf gebührendes Anſuchen / mit benöthigter Mannſchafft und ſonſten an Hand gehen ſollen; Geſtalten Wir alle Unſer und Unſerer Löblichen Vorfahren am Reich darüber und andere obberührte Puncten ertheilte Privilegia, utpotè realia, in gratitudinem meritorum Caſtrenſium collata, in vim contractus, & pacti perpetui, alles ihres Innhalts / cùm clauſula derogatoria, auf ewig und unwiderrufflich hiermit nochmals wollen beveſtiget und confirmirt haben / dergeſtalt / daß Sie / die Ritterſchafft / ſolche ihre Privilegia und Jura, ohne Eintrag männiglich / Hohen oder Niederen Stands ruhiglich genieſſen / auch darbey durch ertheilte ernſt- und nachdrückliche Reſcripta dehortatoria, ohne Anſehen der gravirenden Ständen aufrecht erhalten / geſchützt und geſchirmt werden ſolle; Und dafern von einigen Hohen oder

Nie-

Niedern Ständen Ihro der Reichs-Ritterſchafft hierinnen durch Verkauff und Exemption der Ritterſchafftlichen Güter/ Hemmung der Execution, oder ſonſten Gewalt/ Hinderung oder Eingrieff und Vorenthalt geſchehen thäte/ Ihnen bey Unſerem Käiſerlichen Reichs-Hoff-Rath/ oder Cammer-Gericht zu Speyer auf Ihr Klagen (darinn recht und wohl à præcepto anzufangen) förderliche Proceſs und erſprießliche Hülff Rechtens erkannt/ worinnen ſuper Poſſeſſorio, ſola facti veritate inſpecta, executivè verfahren/ förderſame Urtheil geſprochen/ die Ritterſchafftliche/ in die gehabte Poſſeſs, parata executione reſtituirt und dabey kräfftigſt conſerviret/ alle übrige Exceptionen und Entwürff aber/ als Feudi ante reformationem matriculæ Anno 1521. collati, vel Steuræ in caſum aperturæ, aut caducitatis reſervatæ, oder andern wie die Namen haben möchten/ ſalva interim manente poſſeſſione, der Ritterſchafft ad Petitorium & ejusdem definitionem verwieſen/ deßhalben der Pœn-Fall biß auff Zwey Hundert Marck lötigen Goldes erhöhet/ und halb in Unſere Cammer/ den andern halben Theil aber auf gemeldte Ritterſchafft in Francken unnachläſſig zu bezahlen/ und zu deſſen würcklichen Einbringung Unſer und deß Reichs Käiſerlicher Hoff- oder Cammer-Gerichts Fiſcal jederzeit excitiret werden ſolle.

Gebieten hierauf aus Käiſerlicher Macht/ reiffen Rath/ und wohl erwogenen Wiſſen/ allen und jeden Unſeren und des Heiligen Reichs Chur-Fürſten/ Fürſten/ Geiſt- und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Ambt-Leuten/ Land-Richtern/ Schultheißen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand/ oder Weſen die ſeynd/ ernſt- und veſtiglich/ nach dieſer Unſerer reifflich überlegten gemeſſenen Verordnung/ ſich gehorſamlich zu halten/ dagegen nicht zuthun/ noch thun zu laſſen/ als Lieb einem jeden ſeye/ Unſere und deß Reichs ſchwehre Ungnad/ und darzu eine Pœn von Zwey Hundert Marck lötiges Goldes/ wie ob ſtehet zu vermeyden;

Jngleichem Befehlen Wir auch Unſerm Reichs-Hoff-Rath Cammer-Gericht zu Speyer / daß dieſelbe nicht allein die bereits anhängige Exemptions und Executions Proceſs, gantz förderlich vornehmen / und zu Entſcheidung bringen / ſondern auch hinfüro Unſere und deß Reichs-Ritterſchafft in Francken / in cauſis turbatæ poſſeſſionis vel quaſi Juris collectandi & ejus executionis, wie auch Einſtand und anderen Juribus, in denen bey der Ritterſchafft bleibenden / oder an Höhere und Niedere Stände kommenden-ſo Lehen-als eigenthumlichen Adelichen-oder andern dem Corpori afficirten Gütern / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder auch durch Kauff / Tauſch / oder in ander Weg das Dominum directum cum utili conſolidirt, jederzeit in ſolchen und anderen obgemeldten Fällen / ſchleunigſte Recht-Hülff dergeſtalt förderlich wiederfahren und angedeyhen laſſen / daß darinn à præcepto angefangen / und die Ritterſchafft mediante ſummariſſimo proceſſu, ſola facti veritate inſpecta, ohne weitläuffige Schrifft-Wechslung / intuitu utilitatis & neceſſitatis publicæ, paratisſima executione plenariè cum omni cauſa in den gehabten Beſitz reſtituiret / und bey ſothaner poſſeſſion ſo lang geſchützet werde / biß von den Statibus gravantibus in petitorio ein anders mit Recht erhalten ſeyn wird;

Wir und Unſere Nachkommen am Reich und Unſers Ertz-Hauſes Oeſterreich ſollen und wollen auch hinfüro zu ewigen Zeiten bey dieſen Unſern hiebevor beſchriebenen Gnaden und Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten / auch allen anderen Rechten / ſtett-und beveſtiglich Sie Unſere Ritterſchafft handhaben / ſchützen und ſchirmen / auch darwider wenig / noch viel thun / handlen / noch ausgehen laſſen / alſo daß auch von Uns und Unſern Nachkommen am Reich / und Unſerm Ertz-Haus Oeſterreich der obberührten Gnaden und Freyheiten und Gaben / ſamt deren extenſion und Declarationen / gar keine wiederruffen / ſuſpendirt, caſſirt, noch vernichtet werden mag und ſoll; Und ob dieſem zugegen von Uns und Unſeren Nachkommen inskünfftig aus Vergeſſen-und ohne Wiſſenheit / als

auch in andere Weg etwas vorgenommen würde / ſo ſolle doch ſolches keine Krafft und Macht haben / ſondern dasjenige / ſo wider dieſe Unſere wohlbedächtliche Conceſſion in einige Weg verſtanden werden kan / aus Römiſcher Käiſerlicher Macht und in Krafft dieſes Brieffs / jetzt alsdann / und dann altz jetzt aufgehoben / caſſirt und vernichtet und demſelben hiemit gäntzlich derogirt ſeyn und bleiben.

Mit Urkund dieſes Brieffs / beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt / in Unſer Stadt Wienn / den Ein und Zwantzigſten Tag Monats Julii, nach Chriſti Unſers, lieben HERRN und Seligmachers Gnadenreichen Geburt / Ein Tauſend / Sechs Hundert Acht und Achtzig-Unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und Dreyſig-deß Hungariſchen im Vier und Dreyſig-und deß Böheimiſchen im Zwey und Dreyſigſten Jahre.

Leopold.

Ut. Leopold Wilhelm/
Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium,

Caſpar Florens Consbruck.

XVII.

GENERAL EXSPECTANZ

Auf die vacirende

Ritterſchafftliche Lehen

für die

Ritterſchafft in Francken ꝛc.

WIR Leopold von GOTTES Gnaden erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nider-Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römiſchen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nider-Laußnitz / Gefürſteter Graff zu Habſpurg /

ſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraff im Elſas / Herꝛ auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns die Wolgebohrne und Edle / Unſere und des Heiligen Reichs ohn Mittelbare Ritterſchafft / der Sechs Orten / Landes zu Francken / verordnete Director, Haupt-Leute / Rähte und Ausſchuß / durch Ihren an Unſerm Käyſerlichen Hoff der Zeit anweſenden Abgeordneten / unterthänigſt fürbringen laſſen / was geſtalten von Uns und Unſern Vorfahren Römiſchen Käiſern und Königen und dem Heiligen Reich / etliche Ihr der Ritterſchafft incorporirte Geſchlechter / von langer Zeit her unterſchiedliche Güther zu Lehen empfangen; Und ob wol bereits von weyland Käiſer Rudolpho Secundo und allen ſeithero nachgefolgten Römiſchen Käiſern / die Ritterſchafft dahin privilegirt / und begnädiget worden ſeye / daß die derſelben einverleibte Güther / von dem Corpore nicht hinweg gezogen / ſondern mit der Steuer und anderen Verwandnüſſen darbey gelaſſen werden / und dafern / ſolche auſſer der Ritterſchafft Mittel vereuſſert werden wolten / Sie die Ritterſchafft das Einſtand Recht darauf haben ſolte; So habe ſich doch bey obgedachten = = in des Adels Handen ſeyenden Reichs-Lehen zum öfftern zugetragen / daß auf ſelbige unwiſſend der Ritterſchafft / irgends von frembden Anwartſchafften ausgebracht worden / ſo man hernach / wann es zum Fall gekommen / übel hintertreiben können; Gleichwol aber dem gemeinen Ritterſchafftlichen Weſen dardurch nicht geringer Nachtheil ent-

ſtanden / in dem nicht allein die Güther mit der Steuer und aller übriger Verwandtnüs dem Corpori entgangen / ſondern auch diejenige Ritterliche Mitgliedere / welche von ſolchen Reichs-Lehen gewiſſe Stücke / als Affter-Lehen zu empfangen haben / ſolche von deren neuen Beſitzern / die noch manchmahlen geringern Stands zu recognoſciren angehalten worden; Dahero Uns mehrgedachte Ritterſchafft unterthänigſt angeruffen und gebeten / daß Wir zu weiterer Verhütung deſſen / Ihro / als die Uns und dem Heiligen Römiſchen Reich mit Lehen-Pflichten / auch in Corpore ſich verwandt zu machen / ein ſonderbares Verlangen trüge / die Anwartſchafft und expectantiam auf alle dergleichen in Adelichen Händen annoch ſeyende Reichs-Lehen zu ertheilen / gnädigſt geruheten.

Wann Wir nun angeſehen / ſolch Ihr der Ritterſchafft in Francken unterthänigſte zimliche Bitte / auch die angenehme / getreue / nutzliche und erſprießliche Dienſte / ſo weyland Unſern Vorfahren / dem Heiligen Reich und Unſerm löblichen Ertz-Hauſe Oeſterreich Ihre Vor-Eltern und Sie / unter fürgegangenen offenen Kriegen / wider gemeiner Chriſtenheit Erb-Feind / den Türcken / auch ſonſten in mehr Wege freywillig und unverdroſſen / mit Darſetzung Guts und Bluts / offtmals erzeigt und erwieſen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / ſich gehorſambſt anerbieten / auch wohl thun können / mögen und ſollen; Zu dem Wir auch zu Gemüth gezogen / daß ſolche unterthänigſt gebetene Käiſerliche Begnadigung / zu des Ritterſchafftlichen gemeinen Weſens Conſervation und Aufnehmen mercklich erſprieſſen werde / welches

welches zu befördern / Wir Uns mehrmahlen in Gnaden gegen Sie erkläret haben;

Hierumben mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem wiſſen / haben Wir ermeldter Ritterſchafft in Francken / die beſondere Käiſerliche Gnade gethan / thun auch ſolches hiermit und in Krafft dieſes Brieffs / daß wann / und ſo offt hinfüro von denen Uns / und dem Heiligen Reich zu Lehen gehenden Gütern / wormit von alters her der Ritterſchafft in Francken Mitgliedere belehnet geweſen ſeynd / Uns / Unſern Nachkommen am Reich und dem Heiligen Reich etwas heimb fallen wird / auf mehr-gedachte Ritterſchafft in Francken Mitgliedere ſonderbar vor andern gnädigſte reflexion gemachet / und gegen einem billichmäſſigen Abtrag / worüber Sie ſich mit Unſer Käiſerlichen Hoff-Cammer zu vergleichen / auf einen Lehen-Trager damit belehnet werden ſolle; Ob aber auch irgends ſchon jemand auf ein: oder ander dergleichen Reichs-Lehen allbereits einige Anwartſchafft haben ſollte / oder künfftig aus bewegenden ſonderbaren Urſachen dergleichen erhalten mögte / ſo ſolle Er doch die gewöhnliche Steuren zur Ritterſchafftlichen Caſſa reichen / auch ſich ſonſten als ein Mitglied zur Ritterſchafft zu halten / ſchuldig und verbunden ſeyn.

Mit Urkund diß Brieffs / beſiegelt mit Unſerm anhangenden Innſiegel / der geben iſt in Unſer Stadt Wienn / den Ein und Zwanzigſten Tag Monats Julii, nach Chriſti Unſers lieben HERRN und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt / im Sechs-Zehen Hundert Acht und Achtzigſten: Unſerer Reiche deß Römiſchen / im Ein und Dreyſigſten des Hungariſchen / im Vier und Dreyſig-

ſten-

ſten = und deß Böheimiſchen / im Zwey und Dreyſigſten Jahre.

Leopold.

Ut. Leopold Wilhelm /
Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium,

Caſpar Florens Consbruck.

XVIII.

Käiſerliche RENOVATION und DECLARATION das JUS RETRACTUS betreffend.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Käiſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lüxenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraff deß heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürſter Graf zu Habsſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen und Urkunden mit dieſem offenen Brieff/ daß Uns die Wohlgebohrne und Edle/ Unſere und deß Reichs

liebe getreue N. N. gemeine Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort im Land zu Francken in Unterthänigkeit zu erkennen geben/ welcher geſtalten Sie von Unſern Herrn Groß-Vättern und glorwürdigſten Vorfahrer am Reich / Käiſer Ferdinando Secundo mied-ſeeligſten Andenckens den vierzehenden Martii Anno ſechzehenhundert ſechs und zwantzig in puncto deß Ein-ſtands und Auslöſungs Recht mit einem ſtattlich Begnadungs Brieff und Käiſ. Privilegio verſehen worden / von Wort zu Wort alſo lautend.

Wir Ferdinand der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Käiſer zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraf deß heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görtz / Landgraf in Elſas / Herr auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß Uns Unſer und deß Reichs Liebe getreue N. verordnete Director, Hauptleuth / Räth und Ausſchuß Unſere und deß Reichs befreyten Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort im Land zu Francken / in glaubwürdigem Schein unterthänigſt fürbringen laſſen / einen Renovation- und Declaration-Brieff über ein Privilegium und Reſcript der gefreyten Fränckiſchen Ritterſchafft die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veränderte adeliche Güter belangende / welcher von weiland Unſerm geliebten Herrn Vättern und Vettern Käiſer Rudolphen den Andern hochlöblichſter Gedächtnus ſub dato Prag den eilfften May / Jahrs ſechzehenhundert neun / ehegenann-

nannter Ritterſchafft auf ihr allerunterthänigſte Anſuchung gnädigſt ertheilt worden / ſo von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet und alſo lautet.

Wir Rudolph der Andere von GOT-TES Gnaden erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe deß heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görtz / Landgraf in Elſas / Herr auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen mit dieſem Brieff / und thun kundt aller-männiglichen / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe getreuen verordnete Director, Hauptleuth / Räthe und Ausſchuß von der Reichs befreyten Ritterſchafft und Adels der Sechs Ort im Land zu Francken / ſo ſeinen Anfang zu Franckfurth am Meyn / hinüber auf den Vogelsberg nach dem Knoll / zu dem Süllings Wald an die Weer / dann diſſeits ſolches Fluß an dem Thüringer- und Böhmer-Wald herum hinter dem Nordgäuher / biß an das Hertfeld / und herwerts deß Köchers / die Jax hinab dem Neckar zu / gegen Wimpffen / von dannen nacher Aſchaffenburg und alſo den Mayn hinunter biß wieder in Franckfurth von Alters hero hat / unterthänigſt vorgebracht / was maſſen ihr gemein Ritterliches Weſen vornemlich unter andern dahero geſchwächt / und faſt gantz zu Untergang gerichtet / indeme durch vieler Geſchlechter entſtehenden Verkauff / Verpfändungen / Ceſſion und Verwürckungen / inſonderheit aber der Lehen Herren und Mächtigern / viel zugeſchwinde Occupation, indeme ſie denen von der Ritterſchafft unter dem Schein deß Beweiß

jedes Guts Eigenſchafft/ wie auch der Lehen Art und Agnaten Ankunfft/ item der in Reiſen oder Kriegen etwas über die Zeit ausbleibenden Mitgliedern/ Lehens/ ſamt andern dergleichen zum Eingriff gerichten Urſachen ein Adelich Gut nach dem andern ohn einig vorgehende rechtlich Erkanntnus gewaltſamlich einziehen/ und unterdeſſen ſie in koſtbahre unſterbliche Proceſs verleiten thäten/ zu dem ſolche Güter/ wie vor Alters herkommen/ nicht allein nicht wieder verliehen/ ſondern noch darzu die darauff hafftende Ritterliche Anlagen ihnen vorenthalten würden/ dadurch die Laſt ſo in Mangel der entzogenen Güter gedoppelt/ fürters ihnen unerträglich/ Uns und dem heiligen Reich die Ritterdienſt und Contributiones abgeſtrickt/ der alte Fränckiſche Adel auch allgemach in wenigen Jahren gantz und gar ausgerottet/ darauf uns mehrgenannte Hauptleuth/ Räth und Ausſchuß unterthänigſt angeruffen und gebetten/ daß Wir Sie und deroſelben gefreyte Adeliche Mitglieder zu Vorkommung jetzt angehörter/ und anderer mehr ihnen zuſtehender Beſchwerden mit Unſerm Käiſerl. Privilegio und Freyheit zu verſehen/ gnädiglich geruheten; Das haben Wir angeſehen/ ſolch Ihr der Ritterſchafft und Adels in Francken unterthänig zimliche Bitt/ auch die angenehmen getreuen/ willigen und erſprießlichen Dienſte/ ſo nicht allein ihrer Vorforderen Unſeren Hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Römiſchen Käiſern und Königen Lobſeeligſter Gedächtnus/ ſondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder/ Uns/ dem heiligen Reich/ und Unſerm Löbl. Hauß Oeſterreich/ zumahl bey gegenwärtigen/ wider gemeiner Chriſtenheit Erb-Feind den Türcken/ ſo viel Jahr gewährten offenen Krieg/ inſonderheit mit Führung der Renn-Fahnen unverdroſſen erzeugt und bewieſen haben/ daſſelbe noch täglich thun und hinfüro nicht wenigers zu thun unterthänigſt erbietig ſeyn/ auch wohl thun können/ mögen und ſollen/ Und darumben mit wohlbedachten Muth/ gutem zeitigen Rath und rechtes wiſſen/ vor obernannter Unſerer gefreyten Reichs Ritterſchafft und Adel in Francken gemeiniglich

auch

auch einem jeden derſelben Adelichen Mitglieder / inſonderheit und deroſelben Erben und Nachkommen / dieſe ſondere Gnad gethan und Freyheit gegeben. Thun auch ſolches aus Röm. Käiſerl. Macht und Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtalt / daß alle und jede Unſere und deß heiligen Reichs hoch und nieder / geiſtliche und weltliche Stände von denjenigen Gütern / ſo von Alters hero mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterſchafft in Francken vertretten worden / und Sie die Stände allbereit inn haben / oder noch künfftig bekommen möchten / die gebührliche Steur und anderer zu deß Ritterlichen Weſens Unterhalt per majora unter ihnen bewilligſten anlangen / jedesmahls auf ihr der Ritterſchafft Ausſchreiben / ihren verordneten Truchenmeiſtern ohne einige Ausflucht und Widerred lieffern laſſen / und davon weder Lehen oder Aigen / noch auch geiſtlich oder weltliche / ſo wohl anſehnliche als gemeine Güter von Herrn Stand oder Ritters-Perſonen / ſo entweder durch andere Ständ erkaufft / oder ſonſten überkommen / auch die Lehen / ſo entweder als apert heimfallen / oder aber verwürckt / oder in andere Weege alienirt werden / gar nicht unterſcheiden oder ausgeſchloſſen seyn ſollen. Uber diß ſo ſetzen und wollen Wir auch / wann hinführo über kurtz oder lang von einem Adelichen Mitglied in Francken ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft werden ſollte / daß alsdann deß Verkauffers nächſten Verwandten und Agnaten oder zum Fall dieſelben ſolches nicht zu thun begehrten / folgends einem andern Mitglied aus ihr der Ritterſchafft / den Abtritt und Einſtand zu thun / ohne allermänniglich Eintrag und Verhinderung frey und bevorſtehen ſolle / deßgleichen viel berührter Uns und dem Reich zugethaner ihrer der Ritterſchafft guter Poſſeſſion vel quaſi in entſtehenden obgemeldten ſtrittigen Fällen auf die ſich angebende nächſte Erben oder Agnaten biß ein anders mit ordentlichen Rechten ausgeführt / ſich erſtrecken / und ihnen ruhig gelaſſen werden. Da auch ſchon einer oder der ander / was Würden /

Stands/ oder Weſens der immer ſeye/ zu wieder dieſes von Uns ertheilten Freyheit/ etwa ein ander Herbringen und Gewohnheit oder auch einige Freyheit/ Gerechtigkeit/ Exemption, Statut oder Ordnung fürwenden/ und ſich dadurch von der obgemeldten Beſteurung zu gemeiner Ritterſchafft von einem oder dem andern Gut/wie auch deß erſtangezeigten Abtrieb Einſtands und Beſitz halben entſchütten wollte/ſo wollen Wir doch ſolches alles/ wie daſſelbe Namen haben möchte/ dieſer Unſer Käiſ. Freyheit/ im wenigſten nichts deroquiren oder benehmen/ noch auch dickbenannter Ritterſchafft in Francken/ oder derſelben Adelichen Mitgliedern/wie auch deroſelben Erben und Nachkommen in einig Weeg præjudicirlich ſeyn ſolle.

Und gebieten hierauf allen und jeden Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Vizdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Amtleuthen/Schultheißen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weeſens die ſeynd/ ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief/ und wollen/ daß Sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterſchafft in Francken/ insgemein/ auch ein jedes derſelben Adelichen Mitglied inſonderheit/ deren Erben und Nachkommen/ dieſer Unſer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadung alles ihres Innhalts freuen/ geruhiglich gebrauchen/ genieſen/ und gäntzlich darbey bleiben laſſen/ Sie daran nicht anfechten/ irren oder verhindern/ in keinerley Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden ſey/ Unſer und deß Reichs ſchwehre Ungnad und Straff und darzu ein Poen/ nemlich sechtzig Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwieder thät/ Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachter Ritterſchafft ſämtlich/ oder einem jeden Mitglied inſonderheit/ auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle/ mit Urkund diß Brieffs be-

ſie-

ſiegelt/ mit unſerm Käiſerl. anhangenden Jnſiegel; Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag den eilfften May/ Anno ſechzehenhundert neun.

Rudolph.

Vt. Leopold von Stralendorff.

Ad Mandatum &c.

Gottfried Hertel.

Und uns darauf obbeſagte Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken unterthänigſt angeruffen und gebetten/ daß Wir Jhnen obgedachtes Käiſers Rudolphs Renovation und Declaration in allen und jeden ihren Jnnhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen zu erneuern/ zu confirmiren/ und zu beſtättigen/ gnädiglich geruheten/ innmaſſen jüngſt hievor Unſer auch geliebter Herr Vetter und Vatter Käiſer Matthias/ Chriſtſeel. Andencken/ gleicher Geſtalt gethan hätte/ deß haben wir angeſehen/ ſolch ihr unterthänigſt zimliche Bitt/ auch die angenehmen getreuen nützlichen und erſprießlichen Dienſt/ ſo ihre Vor-Eltern und Sie/ weiland Unſern Vorfahren/ dem H. Reich und unſerm Löbl. Haus Oeſterreich etlich Jahr unter fürgangenen offenen Krieg/ wieder gemeiner Chriſtenheit Erb-Feind dem Türcken/ durch würckliche Rit-

Ritter- und Reuters-Dienſt und ſonſt in mehr Weeg freywillig und unverdroßentlich offtmals erzeugt und bewieſen haben/ noch täglichs thun / und hinführo nicht weniger zu thun / ſich gehorſamſt anerbieten/ auch wohl können mögen und ſollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/gutem Rath und rechter Wiſſen ermeldter Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken obbeſtimmte Käiſers Rudolphs deß Andern Renovation und Declaration wie vorſtehet/in allen und jeglichen ihren Puncten/ Innhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und beſtättigt / verneuern/ confirmiren und beſtättigen / das alles hiemit von Römiſcher Käiſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts und Billigkeit wegen / Ihren daran zu verneuern/ zu confirmiren und zu beſtättigen haben. Und meynen / ſetzen und wollen / daß ob einverleibte Renovation und Declaration, wie obgemeldt/ in allen ihren Puncten / Clauſuln, Articuln, Innhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig ſeyn / und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken/ſamt und ſonders/ auch derſelben Erben und Nachkommen/ gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben / und ſich deß alles würcklich gebrauchen und genieſen ſollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert; Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten/Fürſten/geiſtlichen und weltlichen Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/Knechten/Landvögten/Hauptleuthen/Vizdomben/Vögten/Pflegern/Verweſern/Amtleuthen/Schultheißen/Burgermeiſtern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ iſt was Würden/ Stand oder Weeſen die ſeyn/ ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff und wollen/daß Sie ernannte Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffenem Gnad und Freyheiten auch diſer Unſer Käiſerlichen

Con-

Confirmation und Beſtättigung geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und genieſen laſſen / daran nicht irren oder hindern / noch darwieder tringen oder beſchwehren / noch deß jemands andern zu thun geſtatten / in kein Weiß als lieb einem jeden ſey / Unſer und deß Reichs ſchwehre Ungnad und Straff / und darzu die Poen in obbegriffenem Privilegio beſtimmt zu vermeiden / die ein jeder ſo offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehr ernannter Ritterſchafft ſämtlich / oder einem jeden Mitglied / inſonderheit ſo hierwieder beleidiget wurde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn ſolle. Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / datirt Wien den ſiebenzehenden Martii Anno ſechzehenhundert ſechs und zwantzig.

Ferdinand ℞.

Vt. Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldner.

Welcher Begnadigungs Brieff hernach durch auch Unſern Glorwürdigſten Vorfahrern am Reich und Vattern Käiſern Ferdinandum Tertium den fünff und zwantzigſten May / Anno ſechzehenhundert zwey und funfftzig folgender Geſtalt allergnädigſt declarirt und extendiret worden.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärnden / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Obern und Niedern Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraf deß heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober und Nieder Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habsſpurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraf in Elſas / Herr auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs lieben Getreuen / N. verordnete Director, Hauptleuth / Räth und Ausſchuß Unſer und deß Reichs befreyten Ritterſchafft und Adels / der Sechs Ort im Land zu Francken in glaubwürdigem Schein unterthänigſt fürbringen laſſen / einen Renovation- und Declaration-Brieff über ein Privilegium und Reſcript der gefreyten Fränckiſchen Ritterſchafft / die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende / welcher von weiland Unſerm geliebten Herrn Vettern Käiſer Rudolphen den Andern Hochlöblichſter Gedächtnus / ſub dato Prag den eilfften May / Jahrs ſechzehenhundert neune / ehegenannter Ritterſchafft auf Ihr aller unterthänigſte Anſuchung gnädigſt ertheilt worden / ſo von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet / und alſo lautet.

Wir Rudolph der Andere von GOTTES Gnaden / erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc.

Be-

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und deß Reichs liebe getreue / verordnete Director, Hauptleuth / Räth und Ausſchuß von der Reichs befreyten Ritterſchafft und Adels der Sechs Ort im Land zu Francken ꝛc. ꝛc. Mit Urkund diß Brieffs / beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Jnſiegel / geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag den eilfften Tag deß Monats May / nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt ſechzehenhundert und im neunten / Unſerer Reiche / deß Römiſchen im vier und dreyſſigſten / deß Hungariſchen im ſieben und dreyſſigſten / und deß Böheimiſchen auch im vier und dreyſſigſten.

Rudolph R.

Vt. Von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Gottfried Hertel.

Und Uns darauf obbeſagte Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken / unterthänigſt

an-

angeruffen und gebetten/ daß Wir Ihnen obgedachtes Rudolphs Renovation und Declaration in allem und jeden Ihren Innhalt/ Meinungen und Begreiffungen/ immaſſen jüngſthievor Unſer Geliebter Herr Vatter/ Kayſer Ferdinand der Ander Chriſtſeeligen Andencken gleicher Geſtalt gethan hätte/ zu erneuern zu confirmiren/ und zu beſtättigen/ wie auch daſſelbe noch ferner wie hernach folget/ zu extendiren/ gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angeſehen ſolch Ihr der Ritterſchafft und Adels in Francken unterthänig zimliche Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nützlichen und erſprießlichen Dienſte/ ſo Ihre Vor-Eltern und Sie weiland Unſern Vorfahren dem heiligen Reich/ und Unſerm Löblichen Haus Oeſterreich/ etliche Jahr und unter fürgangenen offenen Kriegen/ wieder gemeiner Chriſtenheit Erb-Feind den Türcken/ durch würckliche Ritterſchafft und Reuters-Dienſt/ und ſonſt in mehr Weeg freywillig und unverdroſſentlich offtmahls erzeugt und bewieſen haben/ noch täglich thun/ und hinführo nicht weniger zu thun ſich gehorſamſt anerbieten / auch wol thun können / mögen und ſollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wiſſen/ ermeldter Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort/ Landes zu Francken obbeſtimmte Käiſer Rudolphs deß Andern Renovation und Declaration, wie vorſtehet in allen und jeden ihren Puncten/ Innhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und beſtättiget/ auch daſſelbe benebens extendirt und vermehrt/ thun das/ verneuern/ confirmiren beſtättigen und extendiren das auch hiermit aus Röm. Käiſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft diß Brieffs/ was Wir von Rechts und Billigkeit wegen Ihnen daran zu verneuern zu confirmiren/ zu beſtättigen und zu extendiren haben/ und meynen/ ſetzen und wollen benebens/ daß wann hinführo über kurtz oder lang von einem Adelichen Mitglied in

Francken ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft wird/ daß der wie auch alle andere Kauff eines jeden Orts Ritter Hauptmannſchafft/ darunter die Güter gelegen/ vorher angezeigt und denunciirt werden/ oder da ſolches geſchehe/ ſolcher Kauff- und Verkauff null und nichtig ſeyn/ auch à dato der nunciation die Jahrs-Zeit/ darinn die Widerlöſung geſchehen ſolle/ angehen und gerechnet werden ſolle/ hätte ſich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beſchwehren/ ſtehet ihm ſolches gehöriger Orten zu ſuchen bevor/ in allem wie obgegedacht von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und weltlichen Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Landvögten/ Pflegern/ Verweſern/ Schultheißen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Zollnern und Mautnern/ Burgern und Gemeinden/ und ſonſt allen Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Weſens die ſeynd/ ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff/ und wollen/ daß Sie ernannte Ritterſchafft und Adel der Sechs Ort Landes zu Francken bey obbegriffener Gnad und Freyheit auch dieſer Unſer Käiſerlichen Confirmation, Beſtättigung und Extenſion geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen/ und genieſen laſſen/ daran nicht irren oder hindern/ noch darwieder tringen oder beſchwehren/ noch das jemands andern zu thun geſtatten/ in kein Weis/ als lieb einem jeden ſeye/ Unſer und deß Reichs ſchwehre Ungnad und Straf/ und darzu auch die Poen in obbegriffenem Privilegio beſtimmt/ zu vermeiden/ die ein jeder ſo offt er frev entlich hierwider thäte/ Uns halb in Unſer und deß Reichs Ca mmer/ und den andern halben Theil mehrernannter Ritterſchafft ſämmtlich oder einem jeden Mitglied inſonderheit/ ſo hierwieder beläidiget wurde/ auch ihren Erben und Nachkommen/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſie-

ſiegel/ der geben iſt Wien den zwolfften Junii Anno ſechzehen-hundert zwey und funfftzig ꝛc.

Ferdinand.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldner.

Welche beede bey angetrettener Unſerer Käiſerlichen Regierung aus Käiſerlicher Macht und vorgepflogenen Rath von Uns allergnädigſt confirmirt und beſtätiget worden seyn/ obwohlen Sie Ritterſchafft nun der ſichern Hoffnung gelebet/ Sie werden dieſer höchſten Käiſerlichen Befreyung erfreulichen beſtändigen Genus empfinden/ zeige ſich doch bey der Nachfolg/ daß bey je länger je mehr abnehmenden Mitteln/ ſo wohl den Mitgliedern als dem Corpori unerſchwing- und unmügliche Fälle/ in dem allein auf Jahr und Tag ſich erſtreckenden termino retractandi, die baare Kauff-Schilling aufzubringen/ oder die bedungene Verkauffs-Conditiones zu adimpliren. Vor Eins.

Zum Andern/ werden von denen eigenen Mitgliedern nicht nur allein das Steur-Recht dem Corpori nicht per expreſſum vorbehalten/ ſondern wol gar in der Güter Anſchlag mitgeſetzt/ ſimulati Contractus mit Verhehlung deß veri Emptoris aut pretii gemacht/ allerhand gratialitaten als Kinder-Erziehung Hof/ Land oder Kriegs-Charges mit Eindingung auch pro parte Tauſch-Stück mit eingeworffen/ einfolglich durch mächtigere Käuffer die Poſſes - Ritterſchafftlichen Steuer-Rechts an ſich geriſſen/ die gratialitäten einen wollenden Retrahenten zu hoher Geld-Summen angeſchlagen/ und wegen der zugeworffenen Tauſch-Stücken das Jus Retrahendi gar denegirt/ und nicht eingeſtanden/ der Urſachen Sie Uns allerunterthänigſt gebetten/ den Terminum retrahendi auf drey Jahr zu prolongiren/ allen und jeden Ihren Mitglieder

gliedern bey Confiſcation deß Kauff-Schillings zu auferlegen/ daß ſie nicht allein das Ritterſchafftliche Steur-Recht / in den Verkauff-Anſchlag nicht ſetzen / ſondern ſolches auch ſamt andern der Ritterſchafftlichen Commun darauf gebührenden Recht oder Gerechtigkeit wie billich dem Corpori ausdrückentlich vorbehalten und ausnehmen / ſo dann den verum Emptorem und das warhafftig bedungene pretium bey Adelichen Ehren an Eyds ſtatt gleich bey Denunciation deß Verkauffs demjenigen Directorio, worunter das Feilſchlagende Gut gelegen / eröffnen und das geringſte nicht hinterhalten ſollen. Die bedungene Gratialien und die mit Einwerffung groß oder kleiner Tauſch-Stücken / Wir dahin Käiſ. interpretiren und ausdeuten mögten / daß ſolche einen retrahirenden Ritter-Glied nicht um eines Hellers werth von dem Verkauffer angeſchlagen / weniger von dem Retrahent bezahlt werden / die Tauſch-Einwerffung aber das Einſtand-Recht nicht hemmen / weniger deß Einſtänders Conditionem duriorem machen ſolle / mit dem anhangenden Befehl / daß nicht der retrahent, ſonder der Verkauffer als deſſen Gewalt oder Gehorſame die Tauſch-Stück tradirt worden / ſolche wieder in natura oder in einem ſich mit dem Kauffer zu vergleichen habenden Werck herbey zu ſchaffen / oder gut zu thun ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle.

Wann Wir dann dieſe Ihre allerunterthänigſte Bitt vor billich erachtet / und ſonſten das Ihre der Ritterſchafft zum Beſten gemeinte Privilegium gantz krafftlos zu ſeyn erfunden. Als haben Wir aus Käiſerlicher hoher Macht / mit rechten Wiſſen / und ſeinen ſonderlich Uns hierzu bewegenden Urſachen / Krafft diß Unſers Majeſt. Brieffs / Ihre / Unſerer Reichs Ritterſchafft in Francken / erſtlich den Terminum retrahendi, à die denunciationis Directorio factæ compudanto auf drey Jahr lang dergeſtalt allergnädigſt extendiret / daß biß zu vollkommener Verſchieſſung der drey Jahren die Ritterſchafft oder deren jedes Mitglied hiermit vollen

len Gewalt und erlangtes Recht haben ſolle/ mit Auszahlung oder deponirung deß baaren Kauff-Schillings die Auslöſung zu thun/ und ſich dieſer Käiſerlichen Begnadigung zu gebrauchen/ gegen welch erlegt/ oder (auf den vom Kauffer beſchehenden nicht Annehmungs-Fall) deponirten Kauff-Schilling der Kauffer ſo gleich ſchuldig ſeyn ſolle/ das erkauffte Gut dem einſprechenden Mitglied oder Corpori ohne fernere Auffenthalt oder prætext (der ihme noch nicht wieder gut gemachten aus Tauſch-Stücken der inzwiſchen beſchehenen Meliorationem dieſer oder jener ablaugenden ein oder Zugehörungen/) unweigerlich abzutretten/ und einzuhändigen / mit denen eingeworffenen Tauſch-Stücken ſich an den Verkauffer derſelbe aber auf ein geſchwohrne unpartheyiſche Æſtimation ſich haltend / wie ingleichen nach abgetrettenem ſolch wiederlößlichem Gut die inzwiſchen beſchehene nöthige Expenſen oder Melioration Koſten via Juris & non retentionis boni retrahendi ſuchen und behaupten ſolle/ vors Erſte. Zum Zweyten thun Wir mit nachmahliger wohlbedächtlicher Confirmation verbaliter ob inſerirter Kaiſerlicher Einſtands Vergünſtigen/ dieſelbe dahin allergnädigſt extendiren / und declariren/ daß nemlich jedes Ritter-Mitglied bey beſchehendem Verkauff einiges dem Ritter Corpori quomodocunque afficirtes Gut oder Gefäll/ es ſeye wenig oder viel bey Confiſcation deß Kauff-Schillings verbunden ſeyn ſolle/ ſolchen Verkauff den verum Emptorem oder das klare pretium bey Adelichen Ehren an Eyds ſtatt dem Directorio, worunter das Gut oder feilgeſchlagene Gefäll ſituirt/ in Zeiten anzuzeigen/ und nicht nur allein das Steuer-Recht noch andere dem Corpori inſtändige Recht und Gerechtigkeiten wie die Namen haben / in den Verkauffs-Anſchlag keines Weegs zu bringen/ ſondern ſolche dem gemeinen Ritter-Weſen per Expreſſum vorzubehalten / und dann interpretiren/ erleutern / und erklären Wir aus obangezogener Käiſerlicher Macht die einbedingende gratialien / wie die Namen haben oder bekommen mögen / ſammt denen

Tauſch-

Tauſch=Stücks Einwerffung ein vor allemahl dieſer Unverbindlichkeit / daß nemlich Sie oder jedes inſonderheit weder dem retrahenten um ein Hellers werth Erſetzung zu ziehen / noch das Einſtands=oder Auslöſungs=Recht ſchwehrer machen / weniger ſolches gar aufheben / und hintertreiben ſollen / mögen / noch können / ſondern Sie ſollen alle und jede da noch dieſer Unſer Käiſerlichen Vergünſtigung der Einſpruch oder Auslöſung interponirt wird/ intuitu Retrahentis, pro non adjectis reputirt und gehalten werden / alles und jedes unter dieſer Unſerer Neuen und denen vorgehenden Privilegiis beygerückter Poen und Straff / welche jeder übertrettend / halb in Unſere und deß Reichs Cammer und halb dem Directorio, worunter der null und unbindliche Contract, ſammt der Ubertrettung dieſes Unſern Käiſerlichen ernſtlichen Gebottes beſchehen / unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt in Unſer Stadt Wien / den ein und zwantzigſten Tag Monats Julii / nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt / Anno ſechzehenhundert acht und achtzig / Unſerer Reiche deß Römiſchen im ein und dreyſſigſten / deß Hungariſchen im vier und dreyſſigſten / und dem Böheimiſchen im zwey und dreyſſigſten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Caſpar Florenz Conſbruch.

X XIX.

XIX.
Käiſerliches
PRIVILEGIUM
die
Hand-Wercks-Zünffte
betreffend.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ Erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien / Croatien und Sclavonien König ꝛc. ꝛc. Demnach Uns die Wohlgebohrne und Edle Unſere und deß Reichs liebe getreue N. N. frey ohnmittelbahre Ritterſchafft und Adel der Sechs Cantonen deß Landes in Francken / allerunterthänigſt vorgetragen / was Geſtalten Sie gemeint / Krafft undiſpudirlich poſſidirender aller Regalien / Jurisdiction auch meri und mixti Imperii, in ihren Städten / Flecken / Märcken und Dörffern / theils alt / oder vor dieſem ſchon geweſene Zünfften / zu erneuren / theils aber von neuen in allerley Hand-Wercken und Künſten aufzurichten/ dabey doch nicht unzeitig beſorgeten / es dörfften die Zünfften/ ſonderlich in Reichs-Städten / nach ihren auf offenen Reichs-Tägen vielfältig vorkommenen Exceſs - und Mißbräuchen / (ſolche unter der Reichs-Ritterſchafft ſich niederlaſſende oder ſeßhaffte Künſtler und Handwercker) denen ihrigen nicht gleich halten / und ihre zünfftig gelernete Jungen / oder niedergeſetzte Geſellen / unaufgetriebener paſſiren laſſen / hierüber Unſer Käiſerliche ſtarcke Hülffs Hand / dem gemeinen Weſen zum Beſten

ſten/ und zu ungehindertem Exercitio ihrer der Ritterſchafft zuſtehender obangezogener Jurium allergehorſamſt implorirend.

Wann Uns nun die auf ſo verſchiedenen Recht- und Deputations-Tägen/ vorgekommene Mißbräuche/ Exorbitantien und wider rechtliches Zu- und Mitfahren der Zünfften/ eines theils nicht unbekandt/ andern theils aber Unſer Käiſerliches Amt und Reichs-Vätterliche Vorſorge erfordert/ jedem ſeine Jura und hohe Gerechtigkeit ungemündert oder ungekräncket zu erhalten/ und durch Emporbringung der Commercien den Nervum Publicum zu augmentiren.

Als ordnen/ ſetzen/ ſtatuiren/ erkennen und befehlen Wir/ aus Käiſerlicher höchſt vollkommener Macht/ rechten Wiſſen/ zeitlichen Rath und Gutbefinden/ daß hinführo an/ und zu fortwährenden Zeiten/ alle unter der Reichs Ritterſchafft im Land zu Francken angeſeſſene Künſtler und Handwercks-Leuthe/ ſie haben Namen wie ſie immer wollen/ denen in der Churfürſtlichen/ Fürſten/ Ständen und Städten auch Unſerer Erb-Königreich und Landen ſich befindenden oder wohnenden Künſtlern und Handwerckern durchgehends gleich gehalten/ geſetzt und geacht/ auch die von ihnen gelernete Jungen und beförderte Geſellen/ ungehindert/ ungeſtrafft/ und unaufgetrieben paſſirt werden ſollen/ bey Unſerer Käiſerlichen ſchweren Ungnade/ und darzu einer Poen von zwölff Marck löthigen Golds/ welche ein jeder Ubertretter dieſes Unſers ernſtlichen Käiſerlichen Gebots/ halb in Unſere Käiſerliche Cammer/ und halb der Reichs Ritterſchafft in Francken unnachläſſig zu bezahlen verfallen/ auch Unſerer und deß Reichs freyen Ritterſchafft erlaubt ſeyn ſolle/ bey Ubertrettung dieſes Unſers Käiſerlichen Pœnal-Mandats, einige Churfürſten und Stände zu Unſern Käiſerlichen Commiſſarien und Executorn der Straff vorzuſchlagen/ denen Wir alsdann geſtalten Sachen nach/ vollkommene Macht und Gewalt/ die

Straff zu exequiren und einzuſordern auftragen werden/ jedoch alles männlichen an ſeinen Rechten unpræjudicirlich.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt/ in Unſerer Stadt Wien den ein und zwantzigſten Tag und Monats Julii/ nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im ſechzehenhundert acht und achtzig/ Unſerer Reiche deß Römiſchen im ein und dreiſſigſten / deß Hungariſched im vier und dreiſſigſten/ und deß Böheimiſchen im zwey unn dreyſſigſten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

C. F. Consbruch.

XX.

Kayſerliches PRIVILEGIUM

Wegen Conſtitution der Vormůnder ůber die Adelichen Kinder.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Rômiſcher Kayſer / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bôheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Kônig / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermånniglich / daß Uns die Wohl-Gebohrne und Edle Unſere und des **Reichs Freye Ritterſchafft aller Sechs Orth in Francken** / durch ihren an Unſerm Kayſerlichen Hoff der Zeit anweſenden Abgeordneten in Unterthånigkeit vor-und anbringen laſſen / was Geſtalten ſich in Bevormůndung Jhrer Mit-Glieder Unmůndiger Kinder je långer je mehr Mångel und Gebrechen ereignen wollten / indem obwohl diejenige / welchen von Rechts-und nåchſter Anverwandſchafft wegen obliget / denen Unmůndigen Vatter-und Mutter-loſen

 Wai-

Waiſen Vormündere auszubringen / dießfalls an Unſern Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer / oder das Hof-Gericht zu Rotweil gewieſen / ſeynd es ſich jedoch daſelbſt zum öfftern / inſonderheit wo die zu Vormündern ernannt und vorgeſchlagene Perſohnen darzu nicht verſtehen wollen / und Exceptiones vorhanden ſeynd / ſehr lang verziehe ehe zu würcklicher Beſtellung zu gelangen / ſolche auch denen / welche ſonſt keine Geſchäffte an gedachten Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht / und darzu beſtellte Agenten haben / auch etwan von geringen Mitteln ſeynd / nicht wenig koſtbar falle / derentwegen die Adeliche Waiſen zu ihrem groſſen Nachtheil offtmahlen gar ohne Vormündere bleiben / oder ſolche von den Befreundten an den nechſten Lehen-Höffen / oder der Stände Land-Gerichten und andern uncompetirlichen Orthen in præjudicium ihr der Ritterſchafft und ihrer Mit-Gliedere Immedietät ausgebracht würden / wovon dann mancherley Strittigkeiten und anders Unheil und Unordnung zu entſtehen pflegte: Welchem aber nicht beſſer vorzukommen / als wann von uns jedem Ritter Orths Hauptmann und Räthen / per modum Commiſſionis perpetuæ aufgetragen würde / daß nebenſt mehr gedachten Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht concurrenter auch dieſelbige ihrer Mit-Gliedere hinterlaſſenen Waiſen Curatores und Vormündere ernennen und conſtituiren mögten. Derowegen Uns ermeldte Ritterſchafft in Francken gehorſamſt

bitten

bitten laſſen / daß Wir Deroſelben ſothane immerwährende Kayſerliche Commiſſion zu Beſtellung der Vormundſchäfften zu ertheilen gnädigſt geruhen.

Wann Wir nun dieſe Ihre der Reichs Ritterſchafft in Francken unterthänigſte Bitte der Billigkeit um ſo viel mehr gemäß befunden / weiln ohne das von Unſerm HochgeEhrten Herrn Vattern Weyland Kayſer Ferdinando dem Dritten Hochlöblichſter Gedächtnus derſelben hiebevor in ihrer Mit-Glieder ſtrittigen Sachen/einige Jurisdiction conferirt worden iſt / ſolches auch zu Erleuchterung beeder Unſerer höchſter Reichs-Gerichte und gebührlicher Verſorgung der Armen Waiſen gereichet.

Hierum und aus mehr anderen Uns bewegenden Urſachen / von Römiſcher Kayſerlicher Macht ſetzen und ordnen Wir hiemit, und wollen/ daß nun hinführo mehr erholte Ritterſchafft und jeder Ritter Orth inſonderheit **ihrer Mitgliedere Unmündigen der** Curatel **oder Vormundſchafft** bedürfftigen **Waiſen** / von Unſert wegen und Unſerer Nachkommen am Reich auf Anſuchen der Befreunden / oder ex officio Curatores **und Vormündere ernennen/ ſetzen und beſtättigen**/ und alſo dießfalls mit Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht concurriren mögen/ dergeſtalt / daß ſolche von ihnen verordnete Curatores oder Vormündere/nachdem ihnen nach gebührender præſtation der in den Rechten und Policey-Ordnung erforderten requiſitorum von der Ritterſchafft die admini-

miniſtration decernirt worden in-und auſſerhalb Gerichts zu Beobachtung Ihrer Pfleg-Kinder Nothdurfft weniger nicht zugelaſſen und verſtattet werden ſollen/ als ob ſolche an Unſerm Kayſ. Reichs-Hof Rath oder Cammer-Gericht geſetzt und confirmirt worden wären; jedoch daß denen von Catholiſchen Eltern hinterlaſſenen Waiſen auch die Curatores und Vormündere ſelbiger Religion beſtellet werden ſollen: Geſtalten Wir ihr mehrerwehnter Ritterſchafft zu ſolchem End Unſere Kayſerl. Commiſſion für Uns und Unſere Nachkommen am Reich hiermit ertheilt haben wollen.

Mit Urkund dieß Brieffs/beſiegelt mit Unſerm anhangenden Kayſerl. Inſiegel/der geben iſt in Unſer Stadt Wien den ein und zwantzigſten Tag Monats Julii nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehen hundert acht und achtzigſten Unſerer Reiche/des Römiſchen im Ein und dreyſſigſten/des Hungariſchen im vier und dreyſſigſten und des Böheimiſchen im zwey und dreyſſigſten Jahr.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. propr.

C. F. Consbruch.

Anhang
verſchiedener
Kayſerl. MANDATEN
Die Differentien zwiſchen dem Stifft Fulda und der Reichs freyen Ritterſchafft in Francken Buchiſchen Viertels betreffend.

SENTENTIA CÆSAREA
Contra
Den Herꝛn Abten zu Fulda.
In primo Citationis ad vivendum ſe incidiſſe & declarari in pœnam Cæſareo Confirmationis &c.

WJr Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyern / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graff zu Habſpurg / Tyroll und Görtz ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit dieſem Unſeren offenen Kayſerlichen Brieff bezeugend / daß an Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht heut unterſchriebenen Dato / als der Wohlgebohrne Unſer und des Reichs lieber Getreuer Philipp Frantz Eberhard / Cammerer von Wormbs / Freyherr von Dahlberg / jetztgedachten unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Präſident / neben andern von Uns / und des Reichs Ständen Jhme zugeordneten Urtheilern und Aſſeſſorn, in unſerem Nahmen und an Unſerer ſtatt / in

in Unſerer und des H. Reichs Stadt Speyer das Gericht beſeſſen/ unter mehr andern/ auch dieſe hernach beſchriebene Inhalts-Urtheil publicirt und eröffnet worden.

In Sachen Hauptmann/ Räth und Ausſchuß/ der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft Landes in Francken/ Orts Rhön und Werra Klägern/ und Nachbeklagten an einem: Wieder Herrn Placidum Abten des Stiffts Fulda / Beklagten und Nachklägern am andern Theil: Citationis ad videndum ſe incidiſſe & declarari in pœnam Cæſareæ Confirmationis &c. Iſt allem Vorbringen nach zu recht erkandt/ daß ermeldter Herr Beklagter und und Nachkläger von angeſtellter Klag / ſo viel die declaratio pœnæ betrifft / die auch vorbenennte Kläger / und Nachbeklagte von angemaſſter reconvention zu abſolviren und zu entledigen/ ſonſten aber Hr. Beklagter mit unternommener Impugnation des zwiſchen weyl. Herrn. Joachim/ Abten des Stiffts Fulda / und ſelbigem Dechant und Capitul Eines: und der Ritterſchafft in Buchen andern Theils: Anno 1656. eingegangenen Vergleichs / und darüber zu Würtzburg den 15. May / ermeldten Tags aufgerichteten / auch von Ihro Kayſ. Majeſt. den 8. Aprilis 1659. allergnädigſt. confirmirten Receſſus zu viel gethan/ ſondern es hier gegen gethanen unerheblichem Einwendens unhindert/ bey demſelben durchaus zulaſſen/ und Beklagter Hr. Abt und deſſen Succeſſores am Stifft / auch Dechant und Capitul ſothanen Receſs in allen deſſen Puncten uñ Clauſuln bey Vermeydung der in jetzt erwehnter Kayſ. Confirmation angeſetzten Straf und in ſpecie der Poen von 40. M.

löthi-

löthigen Golds / halb der Kayſ. Cammer / und zum andern halben Theil dem Beleidigten ohnnachläſſig zu bezahlen / alſo würcklich zu geloben / und ohnverbrüchlich nachzukommen ſchuldig / und hierzu zu condemniren und verdammen ſeye / als wir alſo reſpective abſolviren und entledigen condemniren und verdammen / die Gerichts-Koſten an dieſem Kayſ. Cammer-Gericht derentwegen uffgeloffen / aus bewegendē Urſachen gegeneinander compenſirend und vergleichend / dann iſt gegen den Fuldiſchen Advocatum cauſæ, wegen der in ſeinen Schrifften gebrauchten anzüglichen / und mehr angeregter Kayſ. Confirmation verkleinerlichen Formalien die Straff 4. Marck Silbers in der Armen Säckel innerhalb 6. Wochen zu bezahlen hiermit vorbehalten. In Urkund dieſes mit Unſerem Kayſ. Inſigel bekräfftigten Scheins / ſo darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden / in vorberührter unſerer und des H. Reichs Stadt Speyer den 26. Monats Martii / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im 1686. Unſerer Reiche / des Römiſchen im 28. des Hungariſchen im 31. und des Böheimiſchen im 30. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L. S.

Johann Nicolaus Becht *Lic.*
Kayſ. Cammer-Gerichts-
Cantzley Verwalter.

Johann Adam Weicker Dr. Kayſ.
Cammer-Gerichts Protonotarius, m. propria.

MANDATUM INHIBITORIUM, SINE CLAUSULA,

Cum Citatione ad vivendum ſe privari Dominio directo, in Sachen der Fränckiſchen Reichs ohnmittelbahren Ritterſchafft / Orts Röhn und Werra / Buchiſchen Viertels / contra Herꝛn Abten zu Fulda.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graff zu Habſpurg / Tyroll und Görtz / rc.

Entbieten dem Ehrwürdigen / Unſerm und des Reichs Fürſten / und lieben Andächtigen / Placido, Abten deß Stiffts Fulda / Unſerer Freundlicher Geliebten Gemahlin / der Römiſchen Käyſerin / Ertz-Cantzlern / Unſer Gnad und alles Guts:

Ehrwürdiger Fürſt / Lieber Andächtiger.

UNſerm Kayſerlichen Cammer Gericht haben Unſere und des Reichs Liebe Getreue / N. N. Räth und Ausſchuß der Fränckiſchen Reichs ohnmittelbahren Ritterſchafft / Orts Röhn und Werra / Buchiſchen Viertels / tragenden

Ampts

Amts wegen / unterthänigſt ſupplicirend für und anbracht: Obwohlen allen Rechten gemäß / und in des Heiligen Reichs heilſamlich und wohlverfaſten Conſtitutionibus, Satz-und Ordnungen kräfftigſt verſehen / ſtatuirt und gebotten wäre / daß keiner den andern / welcher Ihme gegen vermeinte Zu und Anſprüche zu Recht geſeſſen iſt / eigenmächtig und mit thätlicher Vergewaltigung an Ehr oder Gut antaſten / beſchwehren / oder beeinträchtigen / weniger aber / ohne dergleichen rechtmäſſige Prætenſionen / denſelben vorſetzlichen in dem Seinigen zu turbiren / davon zu vertringen / und / wieder in Recht gegründetes Herbringen / merâ facti viâ, zu entſetzen / unterſtehen ſolle oder möge; Ob auch wol vielmehr aus eben dieſen Gründen juris tàm naturalis, quàm poſitivi, in denen allgemeinen Lehen-Rechten verbindlich beliebet / geordnet / und auſſer allem Zweiffel geſetzt ſeye / daß gleichwie ein jeder Vaſall ſeinem Lehen Herrn getreu und hold zu ſeyn ſchuldig und verpflichtet iſt / alſo auch der Lehen-Herr hinwider dem Vaſallen daſſelbe zu præſtiren ſchuldig / und ihn dañenhero gegen ungeziemenden Gewalt und Anfeindungen zu ſchützen gehalten wäre / nicht aber der Lehen-Herr den verpflichten Vaſallen ſelbſt hierwider zu verfolgen / zu vergewaltigen / und umb ſein zuſtändig auch hergebracht Recht zu verkürtzen / noch ihme daſſelbe eigenthätlich zu entziehen / bemächtiget ſeye. Deſſelbigen gleichen obwohl in dem Fürſtlichen Stifft Fulda / und bey Deiner Andacht Lehen Hof notorium und bekandt wäre / daß der Supplicanten Vorfahren / ſoviel deren im Buchiſchen Ritter-Viertel angeſeſſen / theils eben aus dieſem Reſpect/

ſpect/ und geſchöpffter Zuverſicht / beſſere Aſſiſtentz und Schutz/ zum Genuß gemeiner Ruhe/ zu haben/ als anderen Theils aus ſonderbarer getragener Zuneigung / und / wie die Fürſtliche alte Urkundte reden ex animo ferventi gratiam promotionis atque favoris captandi ergo, ihre Güter und Leute Deiner Andacht Stifft zu Lehen aufgetragen und verſchrieben haben. Dannenhero ſich ja gebühren wolle / daß Sie / oder Ihre Poſteri und Nachfolger / auch in ſolcher Ihrer guten Meynung und darinn empfangenen Verſicherung nicht fruſtrirt werden ſollen/ allermaſſen Deiner Andacht Stifft und der lehenbahre Adel lange Zeit/ und verſchiedene Sæcula über / in guter Harmonie und gantz friedlicher Begehung beyſammen wohl geſtanden ſeyn: So hätte ſich jedoch in nachfolgenden Zeiten / bey ein und andern Stiffts-Regierungen/ widrige Aenderungen ereignet/ und an Tag gelegt/ indeme dieſem lehenbaren Adel / und deſſen Mitgliedern/ nach und nach mit beſchwehrlichen Eingriffen/ und jeweiligen harten Betrangnuſſen / zugeſetzt werden wollen/ worüber auch ein und andere an dieſem Unſerm höchſten Gericht ausgebrachte Proceß ſich findeten: Nachdeme aber durch hernach gefolgten gütlichen Vergleich ſolche Klagen wieder aufgehoben/ und man an Ritterſchafftlicher Seiten de novo aller lehenherrlichen Gnad/ Hülff und Aſſiſtentz, auch/ daß ſie ferner de facto und gegen Recht nicht gravirt oder beunruhiget werden ſollten/ verſichert worden wäre/ ſo ſeye zwar dardurch die Zuverſicht/ deſſen hinfürter geruhlich zu genieſen/ wieder angewachſen; Es beginnete aber nunmehr ein gar anders bey Deiner Andacht Regierung

rung hervor zu brechen/ und ſoviel ſich ergeben / daß man klagende Ritterſchafft/ zu Danck Jhrer Vor-Eltern Liberalität/ und an ſtatt Jhnen dargegen verſprochenen Lehenherrlichen Manutenenz, endlich wo nicht gar auszurotten (wie gleichwol die Reden fallen) doch in viele Weiß und Wege zu vergewaltigen / des Jhrigen zu deſtituiren / gäntzlichen Vorſatzes wäre: Dann/ wie ihnen Supplicanten/ und ihren Mitgliedern/ bißhero thätlich zugeſetzt worden ſeye/ und zwar wider obangezogene Göttliche Geſätz und weltliche Rechten/ wider des H. Reichs Conſtitutiones und Ordnungen/ nahmentlich aber wider die Rechts verbindliche Placita Feudalia, welche dem Lehenherrn/ da Er Spruch auf ſeinen Vaſallen zu haben vermeint / zu dem vorgeſchriebenen Weg Rechtens weiſeten / mit nichten aber den Lehenmann / oder ſeine Leute manu militari, & coadunatis hominibus, überfallen und recht feindlich ängſtigen und bedringen zu laſſen/dem Lehenherrn geſtatteten/ſolches demonſtriren vor jetzo (anderer dergleichen widerlicher vieler Eingriffen und Vergewaltigungen zu geſchweigen) allein die in hoc ſupremo noſtro Judicio in friſcher Klag lauffende Proceß der lehenbahren Adelichen Geſchlechter/ von Manſpach/ und Tann/ welche vom Fürſtlichen Lehen Hof/ und deſſen Beamten und Unterthanen/ mit Gewalt angegriffen / vieler ihrer Gerechtigkeiten und Güter entſetzet / und gewaltſamlich darvon verdrungen worden ſeyen; und daß noch täglich die offentliche / nicht nur äuſſerliche / ſondern gar gerichtliche Betrohungen ergiengen / ſie / Vaſallen / ferner dergeſtalt zu tractiren und unter das Joch zu bringen; Darauf ſich im

nächſt abgewichenen 1680. Jahr habe zugetragen / daß / als der Adelichen Wittiben von Berlepſch / auf Eichenzell / in ihrem frey Adelichen Wohnſitz / bey ſich habenden Verwalters Haußfrau ihrer weiblichen Bürden entbunden worden / und Deine Andacht vermeynet / es würde ein der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Prieſter / entweder dahin kommen / oder ſchon da ſeyn / die H. Tauff zuverrichten / dieſelbe alsbalden mit einer groſſen bewehrten Mannſchafft das Haus umbringet und / mit dem wider rechtlichen Vorſatz / dieſen vermutheten Prieſter gefänglich hinweg zu nehmen / belägert habe / wie man dann gewaltſamlich in das Haus zu tringen nicht nur bedrohet / ſondern verſchiedentlich geſuchet / auch mit vielen Schüſſen gar nach der krancken Kindbetterin Stuben geſchoſſen / und ein wüſtes Geſchrey und groſſen Tumult verübet und getrieben habe. Es weiſete auch angezogener Mandat-Proceß: Tann contra Fulda: Ferner / daß ermeldter Deiner Andacht Lehen-Hof wider die klare Rechten / nach welchen ein Lehen-Herr dem Vaſallo / was er ihme verleihet / in ſolcher Qualität / wie er es verliehen / conſerviren und gewehren ſollte / dem lehenbaren adelichen Geſchlecht von der Tann (zu höchſt ſchädlichem Eingang und böſer Conſequenz für alle Stiffts-Vaſallen) diejenige Güter / welche dieſem Geſchlecht vor undencklicher Zeit vor freye Ritter-Güter verliehen und bey ſolcher Freyheit geſchützet worden ſeyn / nun jetzo erſt gegen Deiner Andacht ſelbſt eigene ausgegebene Lehen Brieff / Hand und Sigel / beſtreiten / die Freyheit diffitiren / anfechten / und hinweg nehmen wollten / unbetrachtet / daß dero Lehen Hoff darunter von dem nächſt-vori-

rigen Lehen-Herrn / weyland Abten Joachim / rotunde und unter Augen widerſprochen / und dieſe Freyheit auf ſolchen Gütern expreſſe bekennet würde / wie davon beede Beylagen A & B. zeugeten; welches ſo es angienge / und ſtillſchweigend nachgeſehen würde / nicht nur dieſer / ſondern kein einiger des Stiffts Vaſall ſeiner hergebrachten Lehen / deren Freyheit / Recht und Gerechtigkeiten / eine Stund ferner geſichert ſeyn und bleiben könnte. So wäre noch weiter ab denen Beylagen ſub Lit. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. & S. zu ſehen / was für mehr andere ohnleidentliche Neuerung / Eintrag / und Hinderung in ihren Lehen / denen Klägern / und ihren Mitgliedern / gemacht werde: als da an Seiten Deiner Andacht als Lehen-Herrn / ſehr beſchwerlich dahin geſchloſſen worden ſeye / daß keiner der Adelichen Freyen Vaſallen hinfürter ſeine / in Deiner Andacht Stifft Fulda geſeſſene Lehenleuth in Lehenſachen immediate vor ſich laden / und nicht eine Henne mehr zu fordern noch von ſeinem Lehenmann zu gewarten haben ſollte / er thue dann Deiner Andacht Beambten Gnad darüber ſuchen / und deren geleben; ob welchem leichtlich zu ſchlieſſen / wann dem lehenbahren Adel die hergebrachte Cognition, Unterſuch- und Währung ihrer Lehen abgeſchnitten würde / daß ſie dergeſtalten gar von dem Lehen kommen / und ſolche bald in Deiner Andacht Beambten Gewalt und unbeſchränckten Bottmäſſigkeit / Diſpoſition und Nieſung würden wiſſen und ſehen müſſen. Jngleichem Zweytens über Fuldiſchen Lehen Natur und Eigenſchafft ſolche Atteſtata von Deiner Andacht Lehen Hof neuerlich ertheilet würden / welche nicht

allein der wahren Natur derſelbigen / und denen vormahls ausgegebenen alten Inveſtituris und Lehen-Brieffen/ auch denen hievorigen Atteſtatis Deiner Andacht Prædeceſſorum, ſtarck zuwider ſeyen / des ohnzweiffentlichen Vorſatzes/ denen Klägern ihr Lehen Recht ſolcher geſtalten capitaliter zu intervertiren; Da auch Drittens denen lehenbaren Adelichen Rittergliedern die unter ihnen vor undencklichen Jahren und uralten Zeiten wohl hergebrachte Lehens Nutzbarkeit von Deiner Andacht Lehen Hof thätlich geſchmälert / verbotten / und gar entzogen werden / und benanntlich wider das alte Herkommen / Krafft deſſen bey begebenden Veränderungen des Lehen Herrns / die Recognition der Lehen mit Fall Lehen- und Empfah-Geld beſchehen müſſen / von Deiner Andacht ſolche Perception etlichen Vaſallen theils beſchwerlich beſchränckt / und maßgeblich abgekürtzet/ theils andern aber dieſelbige gar beſtritten / widerſprochen/ und nicht mehr geſtattet werden wollen; Nicht weniger Vierdtens ihren / der Supplicanten / Lehenleuthen/ die Adeliche Lehen Pflichte an ſie zu leiſten/ mit Androhung harter und ſcharpffer Straffen inhibirt / unterdeſſen ſie mit neuerlichen Ambts-Dienſten dermaſſen hoch beſchwehrt/ und zu Bau- und Frohn bey Deiner Andacht Clöſtern und ſonſten genöthiget/ und ſo ſehr überbürdet werden/ daß die gute Leuthe/ ihren Adelichen Lehen-Herrn der Gebühr und Herkommen nach/ zu dienen / unvermögſam würden; Ja Fünfftens Deine Andacht ihnen/ Klägern/ die Lehenſtück ſelbſt directè & indirectè, unter allerhand/ wiewol nichtigen/ Prætexten/ ſamt andern Juribus, hinweg nehmen

und

und verringern thäte; So ergebe ſich Sechſtens noch ein *univerſal Gravamen* aus demjenigen/ was obgemeldter Wittiben von Berlepſch / und dero Adelichen Waiſen / von Deiner Andacht Lehen-Hof begegnet ſeye / und ſie beklage / daß nemlichen die Adeliche Vaſalli in ihren hocherheblichen *Gravaminibus* kein Gehör zu Fulda findeten / ſondern nur alles nach dem vermeinten *Intereſſe* Deiner Andacht Lehen-Hofs gerichtet / und im wenigſten nicht auf des Adels bekannte und lang erſeſſene Freyheit und Rechten reflectirt werden wolle; Maſſen dann auch in ſolcher Meynung biß anhero / *ſub Judicii Feudalis inani prætextu*, ungehörige Sachen für dero offtbeſagten Lehen-Hoff gezogen/ und alſo der Frey-Adel/ wie ſolches unterſchiedlich eben dieſem Unſerm höchſten Gericht wider Deine Andacht ergangene *Mandata Caſſatoria & Inhibitoria, deque non trahendo ad forum incompetens*, bezeugeten/ unter die Landſeſſerey/ wider Unſer Kayſerlich und des Heiligen Reichs *Intereſſe*, zu zwingen/ keine Scheu getragen worden ſeye; und wann ſie ſich denen Uns und dem Reich geleiſteten Pflichten gemäß entſchuldigten/ ſolche *Subjection* nicht daweniger mit gewaltſamen *Arreſtationibus* aller lehenbahren Gefälle/ auch würcklichen Zwang der Adelichen armen Unterthanen behauptet werden wolle; Und erſehe man endlich aus denen / bey ermeldtem Unſerm höchſtem Gericht/ von wegen dero Stiffts Fulda / wider ſie / Vaſallen/ einkommenden Schrifften/ wie ſchnöd und verächtlich man dieſelbe/ mit Worten und Wercken / *publicè* und in *Scriptis*, tractirt / und daß lieber vor einen liederlichen Schäffer das breite Wort geführet/ als denen treu-geſchwohrnen Adelichen Vaſallen in billichſten Sachen der lehenherrliche Schutz/ und bey der *Inveſtitur* verſprochene Fürſtliche Huld/ gegönnet / und erwieſen werde.

Wann nun ſolche gewaltſame Betrangnus und mannigfältige ſchwehre Beleydigung/ welche der Lehen halber Deinen Adelichen Vaſallen/ theils gar *vi armata & coadunatis hominibus*, zugefügt worden ſeyn / der gantzen Reichs frey ohnmittel-

bahren Ritterſchafft die Augen öffne/ daß ſie genugſam abſehen könne/ was von Deiner Andacht/ bey ſothanen gefährlichen Eingriffen/ ſie insgeſamt zu beſorgen hätten/ wo nicht von Uns und dieſem Unſerm höchſten Gericht die fürterliche Hülff erbetten würde/ anerwogen aus obigem allem klar und offenſtändig seye/ daß Deine Andacht Jhnen das *debitum officium domini feudalis* zu leiſten nicht gemeint/ ſondern ohngeſcheuet wäre/ was dieſem Adel Jhre Vor-Eltern/ durch Vergieſſung ihres Bluts/ theuer und rechtmäſſig erworben/ und auf ſie verſtammet habe/ an ſtatt ſchuldigen Lehenherrlichen Schutzes/ ihnen Klägern/ wo nicht gar zu entziehen/ jedoch in viel unbilliche/ wider rechtliche Weis/ zu beſchwehren/ zu beſchneiden/ und unter Dero unberechtigte Bottmäſſigkeit/ und freyen Gewalt/ zu bringen/ und ob Sie wohlen/ ſolche wider die lehenherrliche Gebühr lauffende *Actus* und Vergewaltigungen/ Deiner Andacht zum Reſpect/ auf das glimpfflichſte & *detracta doli mentione*, vorſtellten/ nichts deſtoweniger alles ſolches/ als *data opera*, und *ex propoſito*, wiſſend- und befliſſener Dingen/ alles remonſtrirens und Bittens hindan geſetzt/ geſchehen/ dermaſſen beſchaffen ſeye/ daß ein *Mandatum Inhibitorium, cum Citatione ſuper privatione Dominii directi*, gar wohl erkennt werden möge/ wie dann in gleichmäſſigen Fällen denen eintzelen Rittergliedern ſothane Proceß vormahlen auch mitgetheilet worden ſeyen; Zumahlen in mehrangezogenen Rechten/ und des Heiligen Reichs Abſchied und Ordnungen/ *ſalutariter diſponirt* ſeye/ daß dergleichen gewaltthätiges Fürnehmen/ ohne einige weitere Erkanntnus/ für ſtraffwürdig erklärt/ dargegen *viâ Executiva per præceptum* verfahren/ und ſelbiges abzuſtellen/ *pœnaliter* gebotten werden ſollte/ als welches von groſſer/ überaus ſchädlicher *Conſequenz*, und Nachzug ſeye/ und zu unverantwortlicher Unterdruckung Unſers Freyen Reichs Adels (*ſcandaloſo exemplo*) abzihle/ derowegen dieſes Unſers höchſten Gerichts *Jurisdiction*, wegen Deiner Andacht kundbahrer *immedietät*/ und dieſer Sachen abſonderlichen Beſchaffenheit/ bevorab auch deß Würtzburgiſchen

den

den 15. May 1656. mit Deiner Andacht Vorfahren aufgerichteten/ von dem Fuldiſchen Capitul *conſenti*rt- und durch Uns/ als Römiſchen Kayſern/ *confirmi*rten Vertrags/ welchem daſelbſt *vis proceſſus executivi & rei judicatæ tribuirt*, und in vorfallenden *Contraventionen* berührt Unſer Kayſerlich Cammergericht zum *foro competenti* verglichen worden / genugſam *fundi*rt und begründet ſeye.

Solchem nach umb diß unſer Kayſerlich *Mandat* und Ladung (deren *narrata* Sie Supplicanten/ *loco libelli*, und *in vim probationis*, obangeregte Beylagen / *in primo reproductionis termino*, zu *repeti*ren gemeint) an und wider Eingangs ermeldte Deine Andacht zu ertheilen/ inſtändigſt anruffend / erlangt/ daß ſolche Proceß heut *dato* nachfolgender geſtalt erkennt worden ſeynd.

Hierum ſo gebieten Wir Deroſelben von Römiſcher Kayſerlicher Macht/ und bey Pöen zehen Marck löthiges Golds / halb in Unſere Kayſerliche Cammer/ und zum andern halben Theil denen *Impetran*ten/ ohnnachlaſſig zu bezahlen/ hiemit ernſtlich/ und wollen/ daß dieſelbe nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes/ von allen geklagten Thätlichkeiten / Trangſalen / und Vergewaltigungen/ von der wider rechtlichen Lehens-Beſchwehrung/ und ohnbefügten Zumuthungen / von aller Beſchimpff- und Belendigung/ welche/ oberzehlter maſſen / viel der lehenbahren Ritterglieder / und ihrer Leute/ an Leib und Ehr / an Haab und Gut/ auch ihren Freyheiten/ Recht / und Gerechtigkeiten/ bis anhero offt und mannigfältig erlitten / und ſie insgeſamt nothwendig *participi*ret/ und mit empfunden haben / auch ſonſten noch härter zu befahren hätten/ durchaus abſtehe / und ſich enthalte/ dieſe Adeliche freye Rittergliever insgeſamt / und einen jeden inſonderheit/ mit allen den Seinigen ſolchergeſtalten nicht mehr beeinträchtige/ ſondern bey dem Ihrigen unmoleſtirt/ und ohnvergewaltigt bleiben und ſich an dem Weeg Rechtens / da man Spruch und Forderung auf Sie zu haben vermeinen möchte/ allerdingen vergnügen laſſen / deme alſo gehorſamlich nach-

nachkomme/als lieb deroſelben ſeyn mag/vor angedrohete Pöen zu vermeiden; daran geſchicht Unſer ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden auch Deine Andacht/ von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daß dieſelbe auf den ſechtzigſten Tag/ den nechſten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes/ deren Wir Ihro Zwantzig vor den erſten/ Zwantzig vor den andern/ Zwantzig vor den dritten/ letzten/ und endlichen Rechts-Tag/ſetzen und benennen/ *peremptoriè*, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde/ den nechſten Gerichts-Tag darnach/ durch Dero gevollmächtigten Anwald/ an demſelben Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht erſcheine/ zuforderiſt glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß dieſem Unſerm Kayſerlichen *Mandat* gehorſamlich gelebt ſeye/ oder wo nicht/ alsdann zu ſehen/ und zu hören/ daß Deine Andacht/ umb dero Ungehorſams willen/ in vorgemeldte Pöen der zehen Marck löthiges Golds/ wie auch/ weilen bey ſolchen Proceduren/ und/ wider die Lehen-Rechte/ zugefügten Gewalt/ Deine Andacht ſich deß lehenherrlichen Rechten verluſtig gemacht/ die bißherige Adeliche Vaſallen/ aus ſothanen erheblichen Urſachen/ die Lehen-*Recognition* abzukündigen/und ſich/und ihre angehörige Leute/und Güter/in Unſern/ und des H. Reichs unmittelbahren Schutz/ Schirm/ und *Protection*, zu ergeben/ entſchloſſen und berechtiget ſeyn/ Deine Andacht/ wegen ſo geklagter Thätlichkeiten/ des *Dominii directi*, zu priviren ſeye/ auch deſſelben würcklichen alſo mit Urtheil und Recht privirt und verluſtig erklärt werde/ oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden/ ob dieſelbe einige hätte/ warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollte/ im Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Entſchieds darüber zu gewarten. Dann beſtimmen Wir/ ſoviel dieſe Unſere Kayſerliche *Citation ad videndum &c.* anbelangt/ beyderſeits Partheyen/ zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der *in primo Termino* verübter Nothdurfft/ vermög der Ordnung/ und jüngern Reichs-Abſchieds/ ferner einzubringen

ſich

ſich gebühren mag/ Zeit dreyer Monaten/ *pro termino legali.*

Wann Deine Andacht kommen und erſcheinen/ alsdann alſo / oder nicht / ſo wird doch nichtsdeſtoweniger auf des Gegentheils / oder ſeines Anwalds / Anruffen und Erfordern / hierinn im Rechten / mit gemeldter Erkanntnus / Erklärung / und anderm / gegen dieſelbe verhandlet / und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung gebühret. Darnach Deine Andacht ſich zu richten. Geben in Unſerer / und des H. Reichs Stadt Speyer den fünfften Tag Monats Novembris / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt im Sechzehenhundert Ein und Achtzigſten / Unſerer Reiche / deß Römiſchen im Vier und Zwantzigſten / deß Hungariſchen im Sieben und Zwantzigſten / und des Böheimiſchen im Sechs und Zwantzigſten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Joh. Niclas Becht / Lt.
Kayſerl. Cammergerichts
Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Ltus,
Judicii Cameræ Imperialis
Protonotarius, mpria.

COPIA Kayſerl. RESCRIPTI

an

Abten zu Fulda/

Den zwiſchen dem dortigen Stiffts/ und der Ritterſchafft in Francken Buchaniſchen Viertels getroffenen Receſs betreffend.

Dat. Wien den 26. November Anno 1692.

Leopold ꝛc.

(Tit.)

UNs haben Unſere und des Reichs ohnmittelbahre Ritterſchafft in Francken Buchaniſchen Viertels in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / wie Deine Andacht deme zwiſchen Dero anvertrauten Stifft und Supplicanten am 15. Maj 1656. zu Würtzburg aufgerichteten und von Uns am 8. Aprilis 1659. confirmirten Vertrag in viele Weege contravenire/ demſelben zugegen mit Abziehung der immediaten Ritter-Glieder / und deren durch unbefugten Gerichts-Zwang/ tractio

traction ad forum incompetens, Vorenthaltung der Ritterſchafften und Steuern / ſo gar mit feindlichen gewaltthätigen Uberziehungen und gantz neuerlich mit 300. bewehrter Mannſchafft beſchehenen Uberfall / und nach gegebenen Stöß und Schatzung in Gefängnis gezogenen Ihres Ritter-Mitglieds / und bey ſich gehabten Perſonen verfahren worden ſeye / mit gehorſamſter Bitte / Wir derowegen Sie bey ſothanen von Uns confirmirten Vertrag zu manuteniren / und Unſer gnädigſtes Kayſerliches Reſcriptum an Deine Andacht de relaxandis captivis ergehen zulaſſen / gnädigſt geruheten.

Wann Wir nun allewegen wiſſen wollen / daß ſothanen von Uns confirmirten Würtzburgiſchen Vertrag ſchnurſtracks nachgelebet / und Supplicanten dargegen in keine Weiſe / ſonderlich mit dergleichen an ſich verbottenen Gewaltthaten graviret werden / zu dem Ende dann Unſern Kayſerlichen Commiſſionen ad manutenendum an des Biſchoffs zu Bamberg Andacht und die Fürſtliche Sachſen-Gothiſche Vormundſchafft / insgeſamt erbaut haben; Anbey aber auch nicht ſehen können / mit was Fug Rechtens Deine Andacht mit geklagter feindlicher Uberfall tractir- und incarcerirung bemeldten Ritterſchafftlichen Mittglieds und deſſen bey ſich gehabten Perſonen verfahren / noch ſelbigen alſo in Verhafft gelaſſen werden können.

Als iſt Unſer gnädigſter Befehl an Deine Andacht hiermit / daß Sie alſo gleich bey Uberkommung dieſes die dißfalls in Arreſt gezogene Perſonen ohne Unterſcheid hinwiederum/

um/ ohne Entgelt auf freyen Fuß ſtellen/ den zugefügten Schaden erſetze/ von allen fernern Thätlichkeiten inskünfftig abſtehen/ und ſich mit dem Weeg Rechtens vergnügen und erſättigen laſſen. Hieran beſchiehet was der Juſtitz gemäß/ anbey auch Unſer gnädigſter Wille und Meynung/ und Wir seynd Deiner Andacht mit ꝛc.

COPIA

Commiſſiones ad manutenendum bey dem getroffenen Vergleich/ auf den Biſchoff zu Bamberg/ und die Sachſen-Gothiſche Vormundſchafft/

In Sachen der Ritterſchafft in Francken Orts Röhn und Werra Buchiſchen Viertels/

die von Seiten Fulda vorgenommene Contraventiones betreffend.

Datum Wien den 26. Novembris 1692. ꝛc.

Leopold ꝛc. ꝛc.

(*Tit.*)

WIr mögen Euer Andacht und Liebden gnädigſt nicht bergen/ und haben dieſelbe aus hierbey verwahrter Abſchrifft/ mit mehrerem zu erſehen/ was maſſen Uns Unſere und des H. Reichs ohnmittelbahre Ritterſchafft in Francken/ Orts

Rhön

Rhön und Werra Buchiſchen Quartiers zu vernehmen geben / wie daß zwar zwiſchen dem Stifft Fulda und *Supplicanten* zu Würtzburg den 15. Maj 1656. ein Vergleich aufgerichtet / und von Uns den 8. Aprilis. 1659. *confirmiret* worden / dieſem aber ungeachtet von Fuldiſcher Seiten / mit befliſſenen *Contraventionen* / als Abziehung der *immediaten* Ritter-Glieder und derſelben durch unbefugten Gerichts-Zwang *traction ad forum incompetens*, Vorenthaltung der Ritterſchafftlichen Steuern / ſo gar auch mit feindlich-gewaltthätiger Uberziehung und *incarcerirung* eines Ritterſchafftlichen Mittglieds fortgefahren ſeye / mit gehorſamſter Bitte / Wir derowegen hierunter Unſer Kayſerlich *Manutenenz* Ihnen mitzutheilen gnädigſt geruheten; Wie nun in alle Weege ſich geziemet und gebühret / daß denen mit allerſeits Beliebung erreichten und zumahlen von Uns / als des H. Römiſchen Reichs allerhöchſten Oberhaupts mit reiffender Sachen Erwegung *confirmirten Receſſen* ſchnurſtrack nachgelebet / und dagegen von einigen Theilen ſonderbar mit dergleichen geklagten Thätlichkeiten / nicht *contravenirt* werde / dahero Wir dann auch hierin klagende Ritterſchafft / bey obgemeldtem zwiſchen dem Stifft Fulda aufgerichten und von Uns *confirmirten* Vertrag kräfftiglich und alles Ernſtes *manuteniret* und geſchützet ſehen wollen / zu dem Ende auch Unſere Kayſerliche *Commiſſion*, auf Euer Andacht und Liebden Liebden insgeſamt heut Dato folgender Geſtalt zu recht erkandt worden.

Als erſuchen Wir dieſelbe hiermit gnädigſt / Sie wollen mit geſamter Hand und *conjunctim* in Unſerem Nahmen und in Krafft Unſers Ihnen hiermit ertheilenden vollkommenen Gewalts und Macht / *Authoritate noſtra Cæſarea* die klagende Ritterſchafft / wider des Abten zu Fulda Andacht / und das alldortige Stifft / bey bemeldten zwiſchen Ihnen am 15. Maj. 1656. in Würtzburg aufgerichten und von

Uns am 8. April. 1659. *confirmirten* Vertrag nach deſſen ganzen Jnnhalt und Clauſuln inſonderheit der darinn beſtättigten *immedietät* und aller derſelben anhangenden *Privilegien*, Freyheit und Gerechtigkeit / auf Jhr der Ritterſchafft jedesmahlige *imploration* allerdings *manuteniren*/ auch wider alle etwa von Fuldiſcher Seiten vornehmende *Contraventiones* und Thätlichkeiten zulänglich ſchützen/und Sie darwider in eintzige Weiſe nicht beſchwehren oder anfechten laſſen.

Solches gleichwie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß iſt/ auch Unſere allerhöchſte Kayſerliche *Authoritä*t anbey mit *conſerviret* wird/ ſo beſchiehet Uns neben deme auch von Euer Andacht und Liebden ein ſonderbares angenehmes gnädigſtes Gefallen / und Wir ſeynd denenſelben mit ꝛc.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterschafft der sechs Ort in Francken erneuerte, vermehrte und Confirmirte Ordnungen samt Deroselben von denen Römischen Kaysern und Königen Allerhöchst-löblichster Gedächtnüß erlangten, Renovirten und Confirmirten Privilegien und

S.l. 1696

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Coll.leg.q.8#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708697-9